



Thematische Übersicht Elektronischer Geschäftsverkehr und vertragliche Schuldverhältnisse

Einleitung

Die Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs bildet den Kern der Richtlinie 2000/31/EG¹ über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt. Diese Richtlinie regelt die Niederlassung und Informationspflichten der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sowie die Verantwortlichkeit der Vermittler.

Der elektronische Geschäftsverkehr berührt jedoch verschiedene Bereiche des Wirtschaftslebens, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, so z. B. Glücksspiele, dem Kartellrecht unterliegende Vereinbarungen oder Verhaltensweisen und die Besteuerung (vgl. Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, der die Zielsetzung und den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft). Auch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, das Markenrecht, der Verbraucherschutz und der Schutz personenbezogener Daten gehören zum Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs, sind aber in speziellen Richtlinien und Verordnungen geregelt.

Die vorliegende thematische Übersicht fasst die Rechtsprechung zu diesen Bereichen zusammen, die bis zum 30. April 2024 ergangen ist, und gruppiert hierzu die wesentlichen Urteile in zwei Abschnitte, von denen der erste die vertraglichen Schuldverhältnisse zwischen den Parteien und der zweite die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs betrifft.

Im Rahmen dieser Übersicht werden die wichtigsten Urteile des Gerichtshofs in diesem Bereich berücksichtigt, die in ihrer Mehrzahl von der Großen Kammer erlassen wurden.

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Liste der genannten Rechtsakte

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 1999, L 336, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. 2007, L 199, S. 40).

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6).

Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 2010, L 102, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. 2015, L 310, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 154, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. 2011, L 77, S. 1).

RICHTLINIEN

Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 1984, L 250, S. 17) in der durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. 2005, L 149, S. 22) geänderten Fassung.

Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S. 19).

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (ABl. 2011, L 174, S. 74) geänderten Fassung.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung.

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45, berichtigt in ABl. 2004, L 195, S. 16).

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 2006, L 376, S. 21).

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. 2009, L 110, S. 30).

Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. 2009, L 111, S. 16).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).

ENTSCHEIDUNGEN/BESCHLÜSSE

Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl. 2000, L 215, S. 7).

Beschluss 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2010, L 39, S. 5) in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 (ABl. 2016, L 344, S. 100) geänderten Fassung.

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (ABl. 2016, L 207, S. 1).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| EINLEITUNG..... | 3 |
| LISTE DER GENANNTEN RECHTSAKTE | 4 |
| I. VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN | 9 |
| 1. Abschluss des Vertrags..... | 9 |
| 2. Anzuwendendes Recht/Gerichtliche Zuständigkeit | 13 |
| 3. Verbraucherschutz..... | 19 |
| 4. Schutz personenbezogener Daten..... | 25 |
| 5. Urheberrecht..... | 57 |
| II. REGELUNG DES ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHRS | 70 |
| 1. Werbung | 70 |
| 2. Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Mittler auftreten..... | 84 |
| 3. Wettbewerbsrecht..... | 91 |
| 4. Online-Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln..... | 98 |
| 5. Glücksspiele..... | 104 |
| 6. Wirtschaft des Teilens (sharing economy)..... | 107 |
| 7. TVA..... | 115 |

I. Vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien

1. Abschluss des Vertrags

Urteil vom 5. Juli 2012, Content Services (C-49/11, [EU:C:2012:419](#))

Die Gesellschaft Content Services betrieb eine Tochtergesellschaft in Mannheim (Deutschland) und bot auf ihrer in deutscher Sprache verfassten und auch in Österreich abrufbaren Website verschiedene Online-Dienstleistungen an. Über diese Website konnten u. a. Gratissoftware und Testversionen von Bezahlsoftware heruntergeladen werden. Vor Abgabe ihrer Vertragserklärung mussten die Internetnutzer eine Anmeldemaske ausfüllen und durch Ankreuzen eines bestimmten Feldes in der Maske erklären, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren und auf ihr Widerrufsrecht verzichten.

Diese Informationen wurden den Internetnutzern nicht unmittelbar angezeigt, konnten aber von diesen durch Anklicken eines Links auf der für den Vertragsabschluss auszufüllenden Internetseite eingesehen werden. Der Abschluss eines Abonnementvertrags mit Content Services war nicht möglich, wenn das genannte Feld nicht angekreuzt worden war. Danach erhielt der betreffende Internetnutzer eine E-Mail von Content Services, die keine Informationen zum Widerrufsrecht enthielt, sondern erneut einen Link, um diese einzusehen. Das Oberlandesgericht Wien (Österreich) legte dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG² zur Vorabentscheidung vor. Es wollte wissen, ob eine Geschäftspraxis, nach der dem Verbraucher die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informationen nur über einen Hyperlink auf einer Website des betreffenden Unternehmens zugänglich gemacht werden, den Anforderungen dieser Bestimmung entspricht.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG dahin auszulegen ist, dass diese Geschäftspraxis nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entspricht, da die Informationen weder von dem Unternehmen „erteilt“ noch vom Verbraucher „erhalten“ werden, und dass eine Website nicht als „dauerhafter Datenträger“ anzusehen ist.

Der Verbraucher muss nämlich eine Bestätigung dieser Informationen erhalten, ohne dass ein aktives Verhalten seinerseits erforderlich wäre. Ferner ist eine Website nur dann als dauerhafter Datenträger anzusehen, wenn sie dem Verbraucher entsprechend der Papierform den Besitz der in dieser Bestimmung genannten Informationen garantiert, damit der Verbraucher gegebenenfalls seine Rechte geltend machen kann. Insoweit muss sie es dem Verbraucher gestatten, an ihn persönlich gerichtete Informationen zu speichern, ihm Gewähr dafür bieten, dass ihr Inhalt und ihre

² Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S. 19).

Zugänglichkeit während einer angemessenen Dauer nicht verändert werden, und ihm die Möglichkeit ihrer originalgetreuen Wiedergabe eröffnen.

Urteil vom 25. Januar 2017, BAWAG (C-375/15, [EU:C:2017:38](#))

Die BAWAG, eine in Österreich tätige Bank, verwendete im Hinblick auf die Nutzung der Online-Bankdienste (E-Banking) durch die Verbraucher eine Standardvertragsklausel.

Nach dieser Klausel erhielt der Kunde „Mitteilungen und Erklärungen ..., die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, ... per Post oder ... elektronisch im Wege des E Bankings“. Diese Mitteilungen konnten über ein in die Online-Konten integriertes Nachrichtensystem übermittelt werden. Die Verbraucher konnten die E-Mails einsehen, reproduzieren und herunterladen. Die Nachrichten befanden sich auf den „E Banking“-Onlinekonten, blieben dort für einen dem Zweck der Information der Verbraucher angemessenen Zeitraum unverändert bestehen und wurden nicht gelöscht, so dass sie auf elektronischem Weg konsultiert und unverändert reproduziert oder ausgedruckt werden konnten. Die Verbraucher wurden nicht auf einem anderen Weg vom Eingang einer neuen E-Mail unterrichtet.

Der Oberste Gerichtshof (Österreich) richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof, um zu klären, ob Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG³ dahin auszulegen ist, dass eine Information, die an die Mailbox auf einer E-Banking-Plattform übermittelt wird, „auf einem dauerhaften Datenträger“ mitgeteilt wird.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sind bestimmte Websites als „dauerhafte Datenträger“ im Sinne von Art. 4 Nr. 25 dieser Richtlinie anzusehen.

Änderungen des Rahmenvertrags, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer über eine Mailbox übermittelt, können jedoch nur dann als auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt angesehen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Website erlaubt es nur diesem Nutzer, Informationen so zu speichern und zu reproduzieren, dass er sie für eine angemessene Dauer einsehen kann;
- mit der Übermittlung dieser Informationen geht einher, dass der Zahlungsdienstleister von sich aus tätig wird, um den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass die Informationen auf der Website verfügbar sind.

Ein solches Tätigwerden kann auch in der Übersendung einer E-Mail an die vom Zahlungsdienstnutzer üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete Adresse liegen, deren Nutzung die Parteien in einem zwischen dem

³ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

Zahlungsdienstleister und dem Nutzer geschlossenen Rahmenvertrag vereinbart haben. Dabei darf es sich jedoch nicht um die Adresse handeln, die dem Nutzer auf der vom Zahlungsdienstleister verwalteten E-Banking-Website zugeteilt wurde.

Urteil vom 15. September 2020 (Große Kammer), Telenor Magyarország (C-807/18 und C-39/19, [EU:C:2020:708](#))

Die in Ungarn niedergelassene Gesellschaft Telenor stellt u. a. Internetzugangsdienste bereit. Zu den Dienstleistungen, die sie ihren Kunden anbietet, gehören zwei Pakete für einen bevorzugten Zugang (sogenannter „Nulltarif“), die die Besonderheit aufweisen, dass der durch bestimmte Dienste und Anwendungen generierte Datenverkehr nicht auf den Verbrauch des von den Kunden gebuchten Datenvolumens angerechnet wird. Außerdem können die Kunden diese speziellen Anwendungen und Dienste nach dem Verbrauch ihres Datenvolumens weiterhin uneingeschränkt nutzen, während der Datenverkehr bei den übrigen verfügbaren Anwendungen und Diensten dann blockiert oder verlangsamt wird.

Nachdem die ungarische Behörde für Medien und Kommunikation zwei Verfahren eingeleitet hatte, um zu prüfen, ob diese beiden Pakete mit der Verordnung 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet⁴, vereinbar sind, erließ sie zwei Bescheide, in denen sie die Auffassung vertrat, dass die Pakete gegen die in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung enthaltene Pflicht zur gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs verstießen und dass Telenor dies abstellen müsse.

Der mit zwei Klagen von Telenor befasste Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) hat den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die Auslegung und Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2015/2120 – die den Endnutzern von Internetzugangsdiensten eine Reihe von Rechten⁵ zuerkennen und den Anbietern solcher Dienste den Abschluss von Vereinbarungen sowie Geschäftspraktiken verbieten, die die Ausübung dieser Rechte einschränken – und ihres Art. 3 Abs. 3 – der eine allgemeine Pflicht zur gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs aufstellt – ersucht.

In seinem Urteil vom 15. September 2020 hat der Gerichtshof (Große Kammer) erstmals die Verordnung 2015/2120 ausgelegt, die den tragenden Grundsatz der Offenheit des Internets (auch als „Netzneutralität“ bezeichnet) festschreibt.

Erstens hat der Gerichtshof hinsichtlich der Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2120 in Verbindung mit ihrem Art. 3 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass nach der

⁴ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. 2015, L 310, S. 1).

⁵ Recht der Endnutzer, Anwendungen, Inhalte und Dienste abzurufen und sie zu nutzen, aber auch Anwendungen, Inhalte und Dienste bereitzustellen sowie Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Letztgenannten Bestimmung die Rechte, die sie den Endnutzern von Internetzugangsdiensten zuerkennt, „über ihren Internetzugangsdienst“ ausgeübt werden sollen, während die erstgenannte Bestimmung verlangt, dass die Ausübung dieser Rechte durch einen solchen Dienst nicht eingeschränkt wird. Überdies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 der Verordnung, dass die Dienste eines Internetzugangsanbieters von den nationalen Regulierungsbehörden⁶ unter der Kontrolle der zuständigen nationalen Gerichte anhand dieses Erfordernisses zu bewerten sind, unter Berücksichtigung sowohl der Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und den Endnutzern als auch der Geschäftsgepflogenheiten des Anbieters.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof, im Anschluss an eine Reihe allgemeiner Ausführungen zu den in der Verordnung 2015/2120 enthaltenen Begriffen „Vereinbarungen“, „Geschäftspraxis“ und „Endnutzer“⁷, in Bezug auf Vereinbarungen, mit denen die Kunden Pakete abonnieren, die aus einer Kombination eines „Nulltarifs“ mit Maßnahmen zur Blockierung oder Verlangsamung des Datenverkehrs bei der Nutzung der übrigen, nicht dem „Nulltarif“ unterliegenden Anwendungen und Dienste bestehen, entschieden, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen geeignet ist, die Ausübung der Rechte der Endnutzer im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung auf einem erheblichen Teil des Marktes einzuschränken. Derartige Pakete können nämlich die Nutzung der bevorzugt behandelten Anwendungen und Dienste erhöhen und zugleich die Nutzung der übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste in Anbetracht der Maßnahmen, mit denen der Anbieter von Internetzugangsdiensten ihre Nutzung technisch erschwert oder sogar unmöglich macht, verringern. Zudem kann, je größer die Zahl der Kunden ist, die solche Vereinbarungen abschließen, die kumulierte Auswirkung dieser Vereinbarungen angesichts ihrer Tragweite umso mehr zu einer erheblichen Einschränkung der Ausübung der Rechte der Endnutzer führen oder sogar den Kern dieser Rechte untergraben.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Auslegung von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 2015/2120 ausgeführt, dass es zur Feststellung einer Unvereinbarkeit mit dieser Bestimmung keiner Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen, mit denen der Verkehr blockiert oder verlangsamt wird, auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer bedarf. Ein solches Erfordernis ist nämlich in dieser Bestimmung für die Beurteilung der Einhaltung der darin normierten allgemeinen Pflicht zur gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs nicht vorgesehen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass Maßnahmen, mit denen der Verkehr blockiert oder verlangsamt wird, als solche als mit der genannten Bestimmung unvereinbar anzusehen sind, da sie nicht auf objektiv unterschiedlichen Anforderungen an die technische Qualität der Dienste bei speziellen Verkehrskategorien, sondern auf kommerziellen Erwägungen beruhen.

⁶ Auf der Grundlage von Art. 5 der Verordnung 2015/2120.

⁷ Unter diesen Begriff fallen alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nehmen oder beantragen. Überdies fallen unter ihn sowohl natürliche oder juristische Personen, die Internetzugangsdienste nutzen oder beantragen, um Inhalte, Anwendungen und Dienste abzurufen, als auch diejenigen, die mittels des Internetzugangs Inhalte, Anwendungen und Dienste bereitstellen.

Folglich verstoßen Pakete wie die der Kontrolle des vorlegenden Gerichts unterworfenen im Allgemeinen sowohl gegen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2120 als auch gegen dessen Abs. 3; bei ihrer Prüfung können die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte der letztgenannten Bestimmung Vorrang einräumen.

2. Anzuwendendes Recht/Gerichtliche Zuständigkeit

Urteil vom 28. Juli 2016, Verein für Konsumenteninformation (C-191/15, [EU:C:2016:612](#))

Das in Luxemburg ansässige Unternehmen Amazon EU Sàrl verkaufte online Gegenstände an Verbraucher in verschiedenen Mitgliedstaaten. Im Ausgangsverfahren hatte der österreichische Verein für Konsumenteninformationen, gestützt auf die Richtlinie 2009/22/EG⁸, eine Unterlassungsklage erhoben und geltend gemacht, dass die von Amazon verwendeten Vertragsklauseln gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstießen.

Der vom österreichischen Verein angerufene Oberste Gerichtshof (Österreich) wollte wissen, ob eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel eines auf elektronischem Weg zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, nach der auf diesen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁹ ist. Der Oberste Gerichtshof wollte außerdem wissen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG¹⁰, dem Recht des Mitgliedstaats unterliegt, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Rom-I-Verordnung¹¹ und die Rom-II-Verordnung¹² dahin auszulegen, dass das auf eine solche Unterlassungsklage anzuwendende Recht nach Art. 6 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung zu bestimmen ist, da die Verwendung missbräuchlicher Klauseln einen Angriff auf die Rechtsordnung bedeutet. Das auf die Beurteilung der fraglichen Vertragsklausel anzuwendende Recht ist dagegen nach der Rom-I-Verordnung zu bestimmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beurteilung im Rahmen einer Individualklage oder einer Verbandsklage erfolgt.

⁸ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. 2009, L 110, S. 30).

⁹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

¹⁰ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6).

¹² Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. 2007, L 199, S. 40).

Nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-I-Verordnung lässt die Wahl des anzuwendenden Rechts jedoch die Anwendung der zwingenden Vorschriften des Rechts des Staates unberührt, in dem die Verbraucher ansässig sind, deren Interessen durch diese Klage geschützt werden sollen. Dazu können auch die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG gehören, soweit sie ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten.

Daher ist eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Klausel, nach der auf einen mit einem Verbraucher auf elektronischem Weg geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Ferner ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr tätiges Unternehmen dem Recht jenes Mitgliedstaats unterliegt, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet, wenn sich zeigt, dass das Unternehmen die fragliche Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung vornimmt, die sich in diesem Mitgliedstaat befindet. Dabei sind sowohl der Grad an Beständigkeit der Einrichtung als auch die effektive Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im fraglichen Mitgliedstaat zu bewerten.

Urteil vom 7. Dezember 2010 (Große Kammer), Pammer und Alpenhof (C-585/08 und C-144/09, [EU:C:2010:740](#))

Den verbundenen Rechtssachen Pammer und Alpenhof lagen zwei Ausgangsrechtsstreitigkeiten zugrunde, die ähnliche Fragen betrafen. In der Rechtssache Pammer ging ein in Österreich wohnhafter Verbraucher gegen eine in Deutschland ansässige Frachtschiffreederei vor, um die Rückerstattung des Reisepreises zu erwirken, weil das Schiff und der Verlauf der Reise nicht der Beschreibung auf der Website der als Vermittler tätigen Reiseagentur entsprachen, die ebenfalls in Deutschland ansässig war und solche Reisen anbot.

Das erstinstanzliche österreichische Gericht hatte sich für zuständig erklärt. Das Rechtsmittelgericht hatte dagegen festgestellt, dass die österreichischen Gerichte nicht zuständig seien. Mit seiner Vorabentscheidungsfrage wollte der Oberste Gerichtshof (Österreich) wissen, was unter einem Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 zu verstehen ist, auf den die Bestimmungen des Abschnitts 4 des Kapitels II der

Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹³ anwendbar sind. Zweitens fragte er danach, ob der Umstand, dass der österreichische Verbraucher über die Website der Vermittlungsagentur auf die Reise aufmerksam wurde, die dann allerdings nicht über das Internet gebucht wurde, ausreicht, um die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zu begründen.

In der Rechtssache Alpenhof stritten eine österreichische Gesellschaft, die ein Hotel betreibt und ihren Sitz in Österreich hat, und ein in Deutschland wohnhafter Verbraucher über die Zahlung einer Rechnung für Hotelleistungen, die durch einen Austausch von E-Mails auf der Grundlage von Angaben auf der Website der Klägerin vereinbart worden waren. Die österreichischen Gerichte hatten die Klage zurückgewiesen, da sie sich für nicht zuständig hielten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann ein Vertrag über eine Frachtschiffsreise einen Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht, darstellen, wenn die Frachtschiffsreise außer der Beförderung zu einem Pauschalpreis auch die Unterbringung erfasst und länger als 24 Stunden dauert.

Um zu bestimmen, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner eigenen Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, diese Tätigkeit auf den Mitgliedstaat „ausrichtet“, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ist zu prüfen, ob der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wollte, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind.

Die folgenden Gesichtspunkte, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist, sind geeignet, Anhaltspunkte zu bilden, die die Feststellung erlauben, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, nämlich der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache. Hingegen ist die bloße Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, nicht ausreichend. Das Gleiche gilt für die Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung sind.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Urteil vom 6. September 2012, Mühlleitner (C-190/11, [EU:C:2012:542](#))

Im Ausgangsrechtsstreit stritten Frau Mühlleitner, eine in Österreich wohnhafte Verbraucherin, und Autoverkäufer mit Wohnsitz in Hamburg (Deutschland) über den Kauf eines Kraftfahrzeugs. Frau Mühlleitner hatte die Verkäufer, die ihre Kontaktdaten auf ihrer Website angegeben hatten, aus Österreich angerufen und in der Folge dort ein Angebot per E-Mail erhalten. Der Vertrag wurde jedoch bei den Verkäufern in Deutschland abgeschlossen.

Später hatte das erstinstanzliche Gericht, das Landesgericht Wels (Österreich), die Klage zurückgewiesen, da es sich für unzuständig hielt. Das Oberlandesgericht Linz (Österreich) hatte die Entscheidung mit der Begründung bestätigt, dass eine bloß „passive“ Website noch kein Ausrichten der Tätigkeit auf den Verbraucherstaat sei. Frau Mühlleitner hatte gegen dieses Urteil Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof (Österreich) eingelegt, der dem Gerichtshof die Frage vorlegte, ob die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Brüssel-I-Verordnung¹⁴ voraussetzt, dass der Abschluss des Vertrags zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbebetreibenden im Fernabsatz erfolgt ist.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass er nicht verlangt, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde.

Erstens macht diese Bestimmung ihre Anwendung nämlich nicht ausdrücklich davon abhängig, dass die von ihr erfassten Verträge im Fernabsatz geschlossen wurden. Zweitens liefe – nach einer teleologischen Auslegung der Bestimmung – das zusätzliche Erfordernis eines Vertragsschlusses im Fernabsatz dem mit der Bestimmung in ihrer weniger restriktiven neuen Formulierung verfolgten Ziel – Schutz der Verbraucher als der schwächeren Vertragspartei – zuwider. Drittens ist die entscheidende Voraussetzung für die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Brüssel-I-Verordnung die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. Insoweit sind sowohl die Aufnahme von Fernkontakt, wie sie im Ausgangsverfahren erfolgt ist, als auch die Buchung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung im Fernabsatz und erst recht der Abschluss eines Verbrauchervertrags im Fernabsatz Indizien dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.

Urteil vom 17. Oktober 2013, Emrek (C-218/12, [EU:C:2013:666](#))

Herr Emrek, der in Saarbrücken (Deutschland) wohnte, hatte nach einem Gebrauchtwagen gesucht und über Bekannte von dem Unternehmen von Herrn Sabranovic erfahren. Dieser betrieb in Spicheren (Frankreich) einen

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Gebrauchtwagenhandel. Er unterhielt eine Internetseite mit näheren Angaben zu seinem Unternehmen, darunter französische Telefonnummern und eine deutsche Mobilfunknummer, jeweils mit internationaler Vorwahl. Herr Emrek hatte jedoch nicht über die Website von dem Unternehmen erfahren. Er schloss daher als Verbraucher mit Herrn Sabranovic in dessen Geschäftsräumen einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen.

In der Folge erhob Herr Emrek beim Amtsgericht Saarbrücken (Deutschland) eine Klage gegen Herrn Sabranovic, mit der er Ansprüche aus Gewährleistungsrecht geltend machte. Das Gericht erklärte sich für unzuständig. Herr Emrek legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Landgericht Saarbrücken (Deutschland) ein, das wissen wollte, ob Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 voraussetzt, dass die über das Internet auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichteten Tätigkeiten des Gewerbetreibenden kausal für den Vertragsschluss sind.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass er in seinem Urteil Pammer und Alpenhof (C-585/08 und C-144/09) eine nicht erschöpfende Liste von Indizien aufgestellt hatte, die einem nationalen Gericht bei der Beurteilung der Frage helfen können, ob die entscheidende Voraussetzung der auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichteten gewerblichen Tätigkeit erfüllt ist.

Er gelangte zu dem Ergebnis, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass das zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzte Mittel, d. h. eine Internetseite, nicht kausal sein muss für den Vertragsschluss mit diesem Verbraucher. Liegt eine solche Kausalität vor, ist dies allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.

Urteil vom 21. Mai 2015, El Majdoub (C-322/14, [EU:C:2015:334](#))

Im Ausgangsrechtsstreit ging es um den Verkauf eines Kraftfahrzeugs über eine Website. Die über diese Website zugänglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthielten eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts in einem Mitgliedstaat. Das Fenster mit den AGB öffnete sich weder bei der Registrierung noch bei den einzelnen Verkäufen automatisch; vielmehr musste der Käufer ein spezielles Feld anklicken, um diese Bedingungen zu akzeptieren.

Das Landgericht Krefeld (Deutschland) wandte sich an den Gerichtshof, um klären zu lassen, ob die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in Frage gestellt werden kann, wenn „click wrapping“ verwendet wurde.

Der Gerichtshof führte erstens zur Frage, ob – was mit Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 sichergestellt werden soll – tatsächlich eine Willenseinigung der Parteien vorliegt, aus, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Käufer durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Internetseite der Verkäuferin die AGB ausdrücklich

akzeptiert hatte. Zweitens ergibt eine grammatische Auslegung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung, dass es „ermöglicht“ werden muss, die Gerichtsstandsvereinbarung dauerhaft aufzuzeichnen, und dass es nicht darauf ankommt, ob der Text der AGB vom Käufer nach oder vor Anklicken des Feldes mit der Erklärung, dass er diese Bedingungen akzeptiert, tatsächlich dauerhaft aufgezeichnet wurde.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es das Ziel dieser Vorschrift ist, bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung der Schriftform gleichzustellen, um den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zu erleichtern, da die Übermittlung der betreffenden Informationen auch dann erfolgt, wenn diese über einen Bildschirm sichtbar gemacht werden können. Damit die elektronische Übermittlung, insbesondere im Hinblick auf eine Beweisführung, dieselben Garantien bieten kann, genügt es, wenn es „möglich“ ist, die Informationen vor Vertragsschluss zu speichern und auszudrucken. Da das „click wrapping“ das Ausdrucken und Speichern des Textes der AGB vor Abschluss des Vertrags ermöglicht, kann der Umstand, dass sich die Internetseite mit diesen Geschäftsbedingungen bei der Registrierung auf der Website und bei jedem Geschäftsabschluss nicht automatisch öffnet, daher die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht in Frage stellen. Eine solche Technik stellt folglich eine elektronische Übermittlung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dar.

Urteil vom 25. Januar 2018, Schrems (C-498/16, [EU:C:2018:37](#))

Herr Maximilian Schrems war seit 2008 privater Nutzer des sozialen Netzwerks Facebook. Er hatte öffentliche Aktionen gegen die Gesellschaft Facebook Ireland Limited durchgeführt und 2011 eine von ihm registrierte und aufgesetzte Facebook-Seite eröffnet, um die Internetnutzer über sein Vorgehen zu informieren. Außerdem hatte er einen gemeinnützigen Verein gegründet, dessen Zweck die Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz und die finanzielle Unterstützung von Musterprozessen ist.

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Maximilian Schrems und Facebook Ireland Limited über Begehren auf Feststellung, Unterlassung, Auskunft und Rechnungslegung durch Facebook stellte sich dem Obersten Gerichtshof (Österreich) die Frage, ob Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass jemand seine Verbrauchereigenschaft verliert, wenn er, nachdem er mehrere Jahre lang ein privates Facebook-Konto genutzt hat, Bücher publiziert, Honorare für Vorträge bezieht oder Websites betreibt. Er wollte ferner wissen, ob Art. 16 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Verbraucher neben seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchervertrag gleichgelagerte Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz im gleichen Mitgliedstaat, in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten geltend machen kann.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Begriff „Verbraucher“ autonom und eng auszulegen ist. Danach ist Art. 15 der Verordnung nur anwendbar, wenn der Zweck des von den Parteien geschlossenen Vertrags nicht in der beruflichen oder gewerblichen Verwendung des Gegenstands oder der Dienstleistung besteht. Bei einer Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der sich teilweise auf ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit bezieht, wäre die Verbindung zwischen dem Vertrag und der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen so schwach, dass sie nebensächlich würde und folglich im Zusammenhang des Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte.

Der Gerichtshof wies sodann darauf hin, dass der Verbraucher als solcher nur geschützt ist, soweit er persönlich Kläger oder Beklagter in einem Verfahren ist. Daher kann der Verbrauchergerichtsstand einem Kläger, der selbst nicht an dem betreffenden Verbrauchervertrag beteiligt ist, nicht zugutekommen. Diese Erwägungen müssen auch für einen Verbraucher gelten, dem Ansprüche anderer Verbraucher abgetreten wurden. Denn Art. 16 Abs. 1 impliziert zwangsläufig den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Verbraucher und dem beruflich oder gewerblich tätigen Beklagten.

Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben. Daraus folgt, dass die gerichtliche Zuständigkeit nicht durch eine Konzentration mehrerer Ansprüche bei nur einem Kläger begründet werden kann. Die Verordnung findet auf die Klage eines Verbrauchers wie im vorliegenden Fall keine Anwendung.

3. Verbraucherschutz

Urteil vom 16. Oktober 2008, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (C-298/07, [EU:C:2008:572](#))

DIV, eine Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaft, bot ihre Dienste ausschließlich über das Internet an. Auf ihren Internetseiten gab sie ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse an, nicht aber ihre Telefonnummer. Diese wurde erst nach Abschluss eines Versicherungsvertrags mitgeteilt. Personen, die an den Diensten der DIV interessiert waren, konnten ihr jedoch über eine Internet-Anfragemaske Fragen stellen; die Antworten darauf wurden per E-Mail versandt. Der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände vertrat jedoch die Ansicht, dass die DIV verpflichtet sei, im Rahmen ihres Internetauftritts ihre Telefonnummer anzugeben, weil nur so eine unmittelbare Kommunikation gewährleistet sei.

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) beschloss, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG¹⁵ die Angabe einer Telefonnummer verlangt.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG dahin auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes schon vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen.

Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum elektronischen Netz hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nicht elektronischen Kommunikationsweg ersucht.

Urteil vom 3. September 2009, Messner (C-489/07, [EU:C:2009:502](#))

Frau Messner, eine deutsche Verbraucherin, hatte einen Kaufvertrag über ein Notebook widerrufen, das sie über das Internet erworben hatte. Der Verkäufer des Notebooks hatte es abgelehnt, einen acht Monate nach dem Kauf aufgetretenen Defekt kostenfrei zu beseitigen. Daraufhin hatte Frau Messner den Kaufvertrag widerrufen und dem Verkäufer das Notebook Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises angeboten. Dieser Widerruf war innerhalb der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fristen erfolgt, da Frau Messner nicht die nach dessen Bestimmungen für das Inlaufen der Frist erforderliche Widerrufsbelehrung erhalten hatte. Sie hatte beim Amtsgericht Lahr (Deutschland) Klage auf Zahlung von 278 Euro erhoben. Der Verkäufer war der Klage entgegengetreten und hatte geltend gemacht, dass Frau Messner ihm für die Nutzung des Notebooks für etwa acht Monate auf jeden Fall Wertersatz zu leisten habe.

In seinem Urteil entschied der Gerichtshof, dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG¹⁶ dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen kann.

¹⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S. 19).

Falls nämlich der Verbraucher einen solchen pauschalierten Wertersatz allein deshalb leisten müsste, weil er die Möglichkeit hatte, die durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekaufte Ware in der Zeit, in der er sie im Besitz hatte, zu benutzen, könnte er sein Widerrufsrecht nur gegen Zahlung dieses Wertersatzes ausüben. Eine solche Folge liefe eindeutig dem Wortlaut und der Zielsetzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG zuwider und nähme insbesondere dem Verbraucher die Möglichkeit, die ihm von der Richtlinie eingeräumte Bedenkzeit völlig frei und ohne jeden Druck zu nutzen.

Außerdem würden die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf beeinträchtigt, wenn dem Verbraucher auferlegt würde, allein deshalb Wertersatz zu zahlen, weil er die Ware geprüft und ausprobiert hat. Da das Widerrufsrecht gerade zum Ziel hat, dem Verbraucher diese Möglichkeit einzuräumen, kann deren Wahrnehmung nicht zur Folge haben, dass er dieses Recht nur gegen Zahlung eines Wertersatzes ausüben kann.

Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht einer Verpflichtung des Verbrauchers entgegen, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

Urteil vom 15. April 2010, Heinrich Heine (C-511/08, [EU:C:2010:189](#))

Heinrich Heine, ein Versandhandelsunternehmen, sah in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil von 4,95 Euro trägt, der auch im Fall eines Widerrufs nicht zu erstatten ist. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hatte gegen Heinrich Heine Unterlassungsklage erhoben, da den Verbrauchern im Fall des Widerrufs die Kosten der Zusendung der Waren nicht auferlegt werden dürften. Dem Bundesgerichtshof (Deutschland) zufolge gewährt das deutsche Recht dem Verbraucher nicht ausdrücklich einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Zusendung der bestellten Ware. Da er jedoch nicht sicher war, ob es mit der Richtlinie 97/7/EG¹⁷ vereinbar ist, dass die Versandkosten dem Verbraucher selbst dann in Rechnung gestellt werden, wenn er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, ersuchte er den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag

¹⁷ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S. 19).

dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware auferlegen darf, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt.

Diese Bestimmungen gestatten es dem Lieferer nämlich nur, dem Verbraucher im Fall des Widerrufs die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzuerlegen. Sollten dem Verbraucher auch die Kosten der Zusendung in Rechnung gestellt werden, liefe eine solche Belastung, die zwangsläufig geeignet ist, ihn von der Ausübung des Widerrufsrechts abzuhalten, der Zielsetzung von Art. 6 der Richtlinie zuwider.

Im Übrigen stünde eine solche Belastung einer ausgewogenen Risikoverteilung bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entgegen, indem dem Verbraucher sämtliche im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren stehenden Kosten auferlegt würden.

Urteil vom 6. Juli 2017, Air Berlin (C-290/16, [EU:C:2017:523](#))

Das deutsche Luftfahrtunternehmen Air Berlin hatte in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Klausel aufgenommen, nach der, wenn ein Fluggast die Buchung eines Flugs im Spartarif storniert oder einen solchen Flug nicht antritt, von dem ihm zu erstattenden Betrag ein Bearbeitungsentgelt von 25 Euro einbehalten wird. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (im Folgenden: Bundesverband) hielt diese Klausel nach deutschem Recht für nichtig, da sie die Kunden unangemessen benachteilige. Außerdem dürfe Air Berlin für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Bundesverband wandte sich daher mit einer Unterlassungsklage an die deutschen Gerichte.

Mit dieser Klage wandte sich der Bundesverband auch gegen Praktiken von Air Berlin bei der auf ihrer Website abrufbaren Darstellung ihrer Preise. Bei einer 2010 vorgenommenen Probebuchung hatte der Bundesverband nämlich festgestellt, dass die angegebenen Steuern und Gebühren viel niedriger waren als die von den betreffenden Flughäfen tatsächlich erhobenen. Der Bundesverband vertrat die Ansicht, dass dies den Verbraucher in die Irre führen könne und gegen die Bestimmungen über die Transparenz in Bezug auf die Preise in der Unionsverordnung über die Durchführung von Luftverkehrsdiensten¹⁸ verstoße. Der Bundesgerichtshof (Deutschland) wollte vom Gerichtshof zum einen wissen, ob die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 dahin auszulegen ist, dass Luftfahrtunternehmen die Gebühren bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise in der ihnen tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen müssen und daher nicht teilweise in ihre Flugpreise einbeziehen dürfen, und zum anderen, ob diese Verordnung der Anwendung einer nationalen Regelung zum Recht der AGB, die ihre Grundlage im Unionsrecht hat, entgegensteht, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. 2008, L 293, S. 3).

oder storniert haben, dafür kein gesondertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden kann.

Der Gerichtshof antwortete, dass Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 dahin auszulegen ist, dass Luftfahrtunternehmen die von den Kunden für die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren Zuschläge und Entgelte im Sinne der Verordnung geschuldeten Beträge bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise gesondert ausweisen müssen. Sie dürfen sie daher nicht – auch nicht teilweise – in den Flugpreis einbeziehen. Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 soll für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats u. a. Information und Transparenz in Bezug auf die Preise gewährleisten und trägt somit zum Schutz des Kunden, der diese Dienste in Anspruch nimmt, bei. Eine andere Auslegung nähme dieser Bestimmung im Übrigen jede praktische Wirksamkeit.

Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Anwendung einer nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG zur Nichtigerklärung einer Klausel in AGB führen kann, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, gesonderte pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhoben werden können. Der Gerichtshof stellte insoweit fest, dass die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln auch auf Luftbeförderungsverträge Anwendung finden.

So hieß es im fünften Erwägungsgrund der durch die Verordnung Nr. 1008/2008 aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 2409/92, dass die „freie Preisbildung ... durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Interessen der Verbraucher und der Industrie ergänzt werden“ sollte.

Urteil vom 10. Juli 2019, Amazon EU (C-649/17, [EU:C:2019:576](#))

Die Amazon EU Sàrl mit Sitz in Luxemburg bietet online verschiedene Waren zum Kauf an. Im Ausgangsverfahren hatte der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (im Folgenden: Bundesverband) bei einem Landgericht Klage auf Unterlassung der Praktiken von Amazon EU bei der Angabe von Informationen auf der Website www.amazon.de, anhand derer der Verbraucher mit Amazon EU in Kontakt treten kann, erhoben. Die Klage wurde abgewiesen, die dagegen bei einem Oberlandesgericht eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dagegen legte der Bundesverband beim Bundesgerichtshof Revision ein.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU¹⁹.

¹⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

Der Gerichtshof weist erstens darauf hin, dass die Möglichkeit für den Verbraucher, mit dem Unternehmer schnell Kontakt aufzunehmen und effizient mit ihm zu kommunizieren, von grundlegender Bedeutung für die Wahrung und wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte ist, insbesondere des Widerrufsrechts, dessen Modalitäten und Ausübungsvoraussetzungen in den Art. 9 bis 16 der Richtlinie 2011/83/EU genannt werden. Gleichwohl ist bei der Auslegung dieser Bestimmung ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sicherzustellen, wie aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/83/EU hervorgeht, und dabei die unternehmerische Freiheit des Unternehmers, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) gewährleistet wird, zu wahren.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu beurteilen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen der Verbraucher mit dem Unternehmer über eine Internetseite Kontakt aufnimmt, insbesondere in Anbetracht der Aufmachung und Funktionalität dieser Seite, die dem Verbraucher von diesem Unternehmer zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel es dem Verbraucher ermöglichen, mit dem Unternehmer im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU schnell in Kontakt zu treten und effizient mit ihm zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine unbedingte Verpflichtung, dem Verbraucher stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen oder gar einen Telefonanschluss, Faxanschluss oder ein E-Mail-Konto neu einzurichten, damit die Verbraucher mit dem Unternehmer in Kontakt treten können, unverhältnismäßig erscheint.

Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass die Wendung „gegebenenfalls“ in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83 dahin auszulegen ist, dass sie die Fälle erfasst, in denen der Unternehmer über eine Telefonnummer oder Telefaxnummer verfügt und er diese nicht allein zu anderen Zwecken als dem Kontakt mit den Verbrauchern verwendet. Anderenfalls verpflichtet ihn diese Bestimmung nicht, den Verbraucher über diese Telefonnummer zu informieren oder gar einen Telefon- oder Faxanschluss bzw. ein E-Mail-Konto neu einzurichten, damit die Verbraucher mit ihm in Kontakt treten können.

Zweitens hat der Gerichtshof geprüft, ob der Unternehmer unter Umständen wie denen der Rechtssache, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens war, Kommunikationsmittel einsetzen kann, die nicht in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU genannt sind, etwa einen Internet Chat oder ein Rückrufsystem. Er hat insoweit entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU dahin auszulegen ist, dass diese Bestimmung zwar den Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher ein Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, das geeignet ist, die Kriterien einer direkten und effizienten Kommunikation zu erfüllen, doch steht diese Bestimmung dem

nicht entgegen, dass der Unternehmer andere Kommunikationsmittel als die in ihr genannten bereitstellt, um diese Kriterien zu erfüllen.

4. Schutz personenbezogener Daten

Urteil vom 1. Oktober 2015, Weltimmo (C-230/14, [EU:C:2015:639](#))

Weltimmo, eine in der Slowakei eingetragene Gesellschaft, betrieb eine Website zur Vermittlung von in Ungarn gelegenen Immobilien. In diesem Zusammenhang verarbeitete sie personenbezogene Daten der Inserenten. Die Inserate waren einen Monat lang kostenlos, danach kostenpflichtig. Zahlreiche Inserenten verlangten per E-Mail die Löschung ihrer Inserate ab diesem Zeitpunkt und gleichzeitig die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Weltimmo nahm diese Löschungen jedoch nicht vor und stellte den Inserenten ihre Dienstleistungen in Rechnung. Da die Inserenten nicht bezahlten, übermittelte Weltimmo ihre personenbezogenen Daten an verschiedene Inkassounternehmen. Die Inserenten reichten daraufhin bei der ungarischen Datenschutzbehörde Beschwerden ein. Diese verhängte gegen Weltimmo wegen Verstoßes gegen das ungarische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG²⁰ ein Bußgeld in Höhe von 10 Mio. ungarischen Forint (HUF) (etwa 32 000 Euro).

Weltimmo focht diese Entscheidung vor den ungarischen Gerichten an. Die mit der Kassationsbeschwerde befasste Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie es der ungarischen Kontrollstelle erlaubt, das auf der Grundlage der Richtlinie erlassene ungarische Gesetz anzuwenden und das darin vorgesehene Bußgeld zu verhängen.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass sich aus dem 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 95/46/EG eine flexible Konzeption des Begriffs der Niederlassung ergibt. Um festzustellen, ob eine Gesellschaft, die für eine Datenverarbeitung verantwortlich ist, über eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder dem Drittstaat, in dem sie eingetragen ist, verfügt, ist daher sowohl der Grad an Beständigkeit der Einrichtung als auch die effektive Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesem anderen Mitgliedstaat zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die Leistungen ausschließlich über das Internet anbieten.

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG ist dem Gerichtshof zufolge dahin auszulegen, dass er die Anwendung des Datenschutzrechts eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingetragen ist, erlaubt, soweit dieser mittels einer festen Einrichtung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

²⁰ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

eine effektive und tatsächliche Tätigkeit ausübt. Hingegen ist die Frage der Staatsangehörigkeit der von dieser Datenverarbeitung betroffenen Personen irrelevant.

Für den Fall, dass die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats zu dem Schluss gelangt, dass das anwendbare Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats ist, sondern das eines anderen Mitgliedstaats, ist Art. 28 Abs. 1, 3 und 6 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass diese Kontrollstelle die wirksamen Einwirkungsbefugnisse nicht ausüben darf. Sie darf folglich keine Sanktionen auf der Grundlage des Rechts ihres Mitgliedstaats gegen den für die Verarbeitung dieser Daten Verantwortlichen verhängen, der nicht im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats niedergelassen ist. Aus den Anforderungen, die sich aus der territorialen Souveränität des betreffenden Mitgliedstaats, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Begriff des Rechtsstaats ergeben, folgt nämlich, dass die Sanktionsgewalt grundsätzlich nicht außerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfinden kann, in denen eine Behörde nach dem Recht ihres Mitgliedstaats ermächtigt ist.

Urteil vom 6. Oktober 2015 (Große Kammer), Schrems (C-362/14, [EU:C:2015:650](#))

Herr Maximilian Schrems, ein österreichischer Staatsangehöriger, nutzte seit 2008 Facebook. Seine Daten wurden ganz oder teilweise von der irischen Tochtergesellschaft von Facebook an Server in den Vereinigten Staaten übermittelt und dort verarbeitet. Herr Schrems hatte bei der irischen Kontrollstelle Beschwerde eingelegt, weil er der Ansicht war, dass das Recht und die Praxis der Vereinigten Staaten in Anbetracht der von Edward Snowden 2013 enthüllten Tätigkeiten der Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten, insbesondere der National Security Agency (NSA), keinen ausreichenden Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten vor den Überwachungstätigkeiten der dortigen Behörden böten. Die irische Behörde hatte die Beschwerde insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen, die Kommission habe in ihrer Entscheidung 2000/520/EG²¹ festgestellt, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen der sogenannten „Safe-Harbour-Regelung“ ein angemessenes Schutzniveau bezüglich der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisteten.

Der mit dem Rechtsstreit befasste High Court (Hohes Gericht, Irland) wollte wissen, ob diese Entscheidung der Kommission eine nationale Kontrollstelle daran hindert, eine Beschwerde, mit der gerügt wird, dass ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, zu prüfen und gegebenenfalls die beanstandete Datenübermittlung auszusetzen.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Mitgliedstaat in ein Drittland als solche eine Verarbeitung personenbezogener

²¹ Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl. 2000, L 215, S. 7).

Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46/EG²² darstellt, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vorgenommen wird. Daher sind die nationalen Stellen zu der Prüfung befugt, ob bei einer Übermittlung personenbezogener Daten aus ihrem Mitgliedstaat in ein Drittland die in der Richtlinie 95/46/EG aufgestellten Anforderungen eingehalten werden.

Solange die Entscheidung der Kommission nicht vom Gerichtshof, der allein befugt ist, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts festzustellen, für ungültig erklärt wurde, können die Mitgliedstaaten und ihre Organe somit keine dieser Entscheidung zuwiderlaufenden Maßnahmen wie etwa Rechtsakte erlassen, mit denen verbindlich festgestellt wird, dass das Drittland, auf das sich die Entscheidung bezieht, kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Falls eine Kontrollstelle zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorbringen, auf das sich eine Eingabe zum Schutz der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, unbegründet ist, und die Eingabe deshalb zurückweist, muss der Person, von der die Eingabe stammt, der Rechtsweg offenstehen, damit sie eine solche sie beschwerende Entscheidung vor den nationalen Gerichten anfechten kann. Hält die Kontrollstelle die Rügen der Person, die sich mit einer solchen Eingabe an sie gewandt hat, dagegen für begründet, muss sie nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG im Licht insbesondere von Art. 8 Abs. 3 der Charta ein Klagerecht haben.

Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG ist im Licht der Art. 7, 8 und 47 der Charta dahin auszulegen, dass eine aufgrund dieser Bestimmung ergangene Entscheidung, in der die Kommission feststellt, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, eine Kontrollstelle eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, die Eingabe einer Person zu prüfen, die sich auf den Schutz ihrer Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aus einem Mitgliedstaat in dieses Drittland übermittelt wurden, bezieht, wenn diese Person geltend macht, dass das Recht und die Praxis dieses Landes kein angemessenes Schutzniveau gewährleisteten.

Der Ausdruck „angemessenes Schutzniveau“ in Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG ist so zu verstehen, dass verlangt wird, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union aufgrund der Richtlinie 95/46/EG im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.

Die Grundsätze des „sicheren Hafens“ gelten nämlich nur für selbstzertifizierte US-Organisationen, die aus der Union personenbezogene Daten erhalten, ohne dass von den amerikanischen Behörden die Einhaltung dieser Grundsätze verlangt wird. Überdies ermöglicht es die Entscheidung 2000/520/EG, gestützt auf Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder von Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten in die Grundrechte der Personen einzugreifen, deren personenbezogene Daten

²² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden oder werden könnten, ohne Feststellungen dazu zu enthalten, ob es in den Vereinigten Staaten staatliche Regeln gibt, die dazu dienen, etwaige Eingriffe in diese Rechte zu begrenzen, und ob ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz gegen derartige Eingriffe besteht.

Die Kommission hat ferner mit dem Erlass von Art. 3 der Entscheidung 2000/520/EG die ihr durch Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG im Licht der Charta übertragene Zuständigkeit überschritten, so dass dieser Artikel ungültig ist.

Urteil vom 1. Oktober 2019, Planet49 (Große Kammer) (C-673/17, [EU:C:2019:801](#))

Planet49 ist eine Gesellschaft, die über die Website www.dein-macbook.de zu Werbezwecken ein Gewinnspiel veranstaltete. Teilnahmewillige Internetnutzer mussten auf einer Seite mit Ankreuzkästchen ihren Namen und ihre Adresse eingeben. Das Ankreuzkästchen, mit dem das Setzen von Cookies erlaubt wurde, war mit einem voreingestellten Häkchen versehen.

Der Bundesgerichtshof (Deutschland), bei dem eine Klage des deutschen Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände anhängig war, hatte Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der mittels des mit einem voreingestellten Häkchen versehenen Ankreuzkästchens erlangten Einwilligung der Nutzer und hinsichtlich des Umfangs der Informationspflicht des Diensteanbieters.

Das Vorabentscheidungsersuchen betraf im Wesentlichen die Auslegung des Begriffs der Einwilligung im Sinne der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation in Verbindung mit der Richtlinie 95/46/EG und der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass der Ausdruck „Einwilligung der betroffenen Person“ nach Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG, auf die Art. 2 Buchst. f der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verweist, „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden“, bezeichnet. Das Erfordernis einer „Willensbekundung“ der betroffenen Person deutet klar auf ein aktives und nicht passives Verhalten hin. Eine Einwilligung, die durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erteilt wird, impliziert aber kein aktives Verhalten des Nutzers einer Website. Die Entstehungsgeschichte von Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der nach der Änderung durch die Richtlinie 2009/136 vorsieht, dass der Nutzer „seine Einwilligung“ in die Speicherung von Cookies „gegeben“ hat, deutet darauf hin, dass die Einwilligung des Nutzers nun nicht mehr vermutet werden darf und sich aus einem aktiven Verhalten des Nutzers ergeben muss. Außerdem sieht die Datenschutz-Grundverordnung nunmehr ausdrücklich eine aktive Einwilligung vor. Ihr Art. 4 Nr. 11 verlangt eine Willensbekundung etwa in Form „einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung“. Und in ihrem 32. Erwägungsgrund wird ausdrücklich

ausgeschlossen, dass „Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit“ eine Einwilligung darstellen können.

Der Gerichtshof ist deshalb zu dem Schluss gelangt, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind, durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation den Nutzer vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen soll, unabhängig davon, ob dabei personenbezogene Daten oder andere Daten betroffen sind. Der Begriff der Einwilligung ist daher nicht unterschiedlich auszulegen, je nachdem, ob es sich bei den im Endgerät des Nutzers einer Website gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht.

Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verlangt, dass der Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Die klaren und umfassenden Informationen müssen den Nutzer in die Lage versetzen, die Konsequenzen einer etwaigen von ihm erteilten Einwilligung leicht zu ermitteln, und gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Angaben zur Funktionsdauer der Cookies und dazu, ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten können, zählen zu den klaren und umfassenden Informationen, die der Diensteanbieter dem Nutzer einer Website zu geben hat.

Urteil vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems (C-311/18, [EU:C:2020:559](#))

Die Datenschutz-Grundverordnung²³ (DSGVO) bestimmt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann in ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn das betreffende Land für die Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Nach dieser Verordnung kann die Kommission feststellen, dass ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet²⁴. Liegt kein derartiger Angemessenheitsbeschluss vor, darf eine solche Übermittlung nur erfolgen, wenn der in der Union ansässige Exporteur der personenbezogenen Daten geeignete Garantien vorsieht, die sich u. a. aus von der Kommission erlassenen Standarddatenschutzklauseln

²³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

²⁴ Art. 45 der DSGVO.

ergeben können, und wenn die betroffenen Personen über durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe verfügen²⁵.

Ferner ist in der DSGVO genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übermittlung vorgenommen werden darf, falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen²⁶.

Herr Maximilian Schrems, ein in Österreich wohnhafter österreichischer Staatsangehöriger, ist seit 2008 Nutzer von Facebook. Wie bei allen anderen im Unionsgebiet wohnhaften Nutzern werden seine personenbezogenen Daten ganz oder teilweise von Facebook Ireland an Server der Facebook Inc., die sich in den Vereinigten Staaten befinden, übermittelt und dort verarbeitet. Herr Schrems legte bei der irischen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde ein, die im Wesentlichen darauf abzielte, diese Übermittlungen verbieten zu lassen. Er machte geltend, das Recht und die Praxis der Vereinigten Staaten böten keinen ausreichenden Schutz vor dem Zugriff der Behörden auf die dorthin übermittelten Daten. Seine Beschwerde wurde u. a. mit der Begründung zurückgewiesen, die Kommission habe in ihrer Entscheidung 2000/520²⁷ (sogenannte „Safe-Harbour-Entscheidung“) festgestellt, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Mit Urteil vom 6. Oktober 2015 erklärte der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Hoher Gerichtshof, Irland) hin diese Entscheidung für ungültig (im Folgenden: Urteil Schrems I)²⁸.

Nachdem das Urteil Schrems I ergangen war und das irische Gericht daraufhin die Entscheidung, mit der die Beschwerde von Herrn Schrems zurückgewiesen worden war, aufgehoben hatte, forderte die irische Aufsichtsbehörde Herrn Schrems auf, seine Beschwerde unter Berücksichtigung der Ungültigerklärung der Entscheidung 2000/520 durch den Gerichtshof umzuformulieren. Mit seiner umformulierten Beschwerde macht Herr Schrems geltend, dass die Vereinigten Staaten keinen ausreichenden Schutz der dorthin übermittelten Daten gewährleisten. Er beantragt, die von Facebook Ireland nunmehr auf der Grundlage der Standardschutzklauseln im Anhang des Beschlusses 2010/87²⁹ vorgenommene Übermittlung seiner personenbezogenen Daten aus der Union in die Vereinigten Staaten für die Zukunft auszusetzen oder zu verbieten. Die irische Aufsichtsbehörde war der Auffassung, dass die Bearbeitung der Beschwerde von Herrn Schrems insbesondere von der Gültigkeit des Beschlusses 2010/87 abhängt, und strengte daher ein Verfahren vor dem High Court (Hoher Gerichtshof) an, damit er den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befassen möge. Nachdem dieses

²⁵ Art. 46 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. c der DSGVO.

²⁶ Art. 49 der DSGVO.

²⁷ Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl. 2000, L 215, S. 7).

²⁸ Urteil vom 6. Oktober 2015, Schrems (C-362/14, [EU:C:2015:650](#)).

²⁹ Beschluss 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2010, L 39, S. 5) in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 (ABl. 2016, L 344, S. 100) geänderten Fassung.

Verfahren eingeleitet worden war, erließ die Kommission den Beschluss 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“) gebotenen Schutzes³⁰.

Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen fragt das vorlegende Gericht den Gerichtshof nach der Anwendbarkeit der DSGVO auf Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf die Standardschutzklauseln im Beschluss 2010/87 gestützt werden, sowie nach dem Schutzniveau, das diese Verordnung im Rahmen einer solchen Übermittlung verlangt, und den Pflichten, die den Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang obliegen. Des Weiteren wirft der High Court die Frage der Gültigkeit sowohl des Beschlusses 2010/87 als auch des Beschlusses 2016/1250 auf.

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Prüfung des Beschlusses 2010/87 anhand der Charta der Grundrechte nichts ergeben hat, was seine Gültigkeit berühren könnte. Den Beschluss 2016/1250 erklärt er hingegen für ungültig.

Der Gerichtshof führt zunächst aus, dass das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, auf eine zu gewerblichen Zwecken erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen, in einem Drittland ansässigen Wirtschaftsteilnehmer Anwendung findet, auch wenn die Daten bei ihrer Übermittlung oder im Anschluss daran von den Behörden des betreffenden Drittlands für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden können. Eine derartige Datenverarbeitung durch die Behörden eines Drittlands kann nicht dazu führen, dass eine solche Übermittlung vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen wäre.

In Bezug auf das im Rahmen einer solchen Übermittlung erforderliche Schutzniveau entscheidet der Gerichtshof, dass die insoweit in der DSGVO vorgesehenen Anforderungen, die sich auf geeignete Garantien, durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe beziehen, dahin auszulegen sind, dass die Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, ein Schutzniveau genießen müssen, das dem in der Union durch die DSGVO im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Bei der Beurteilung dieses Schutzniveaus sind sowohl die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, die zwischen dem in der Union ansässigen Datenexporteur und dem im betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, als auch, was einen etwaigen Zugriff der Behörden dieses Drittlands auf die übermittelten Daten betrifft, die maßgeblichen Elemente der Rechtsordnung dieses Landes.

Hinsichtlich der Pflichten, die den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung obliegen, befindet der Gerichtshof, dass diese Behörden, sofern

³⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (ABl. 2016, L 207, S. 1).

kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, insbesondere verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie im Licht der Umstände dieser Übermittlung der Auffassung sind, dass die Standarddatenschutzklauseln in diesem Land nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann, es sei denn, der in der Union ansässige Datenexporteur hat die Übermittlung selbst ausgesetzt oder beendet.

Sodann prüft der Gerichtshof die Gültigkeit des Beschlusses 2010/87. Er sieht sie nicht schon dadurch in Frage gestellt, dass die in diesem Beschluss enthaltenen Standarddatenschutzklauseln aufgrund ihres Vertragscharakters die Behörden des Drittlands, in das möglicherweise Daten übermittelt werden, nicht binden. Vielmehr hängt sie davon ab, ob der Beschluss wirksame Mechanismen enthält, die in der Praxis gewährleisten können, dass das vom Unionsrecht verlangte Schutzniveau eingehalten wird und dass auf solche Klauseln gestützte Übermittlungen personenbezogener Daten ausgesetzt oder verboten werden, wenn gegen diese Klauseln verstoßen wird oder ihre Einhaltung unmöglich ist. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschluss 2010/87 derartige Mechanismen vorsieht. Insoweit hebt er insbesondere hervor, dass gemäß diesem Beschluss der Datenexporteur und der Empfänger der Übermittlung vorab prüfen müssen, ob das erforderliche Schutzniveau im betreffenden Drittland eingehalten wird, und dass der Empfänger dem Datenexporteur gegebenenfalls mitteilen muss, dass er die Standardschutzklauseln nicht einhalten kann, woraufhin der Exporteur die Datenübermittlung aussetzen und/oder vom Vertrag mit dem Empfänger zurücktreten muss.

Schließlich prüft der Gerichtshof die Gültigkeit des Beschlusses 2016/1250 anhand der Anforderungen der DSGVO im Licht der Bestimmungen der Charta, die die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verbürgen. Insoweit stellt er fest, dass in diesem Beschluss, ebenso wie in der Entscheidung 2000/520, den Erfordernissen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Einhaltung des amerikanischen Rechts Vorrang eingeräumt wird, was Eingriffe in die Grundrechte der Personen ermöglicht, deren Daten in die Vereinigten Staaten übermittelt werden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Kommission im Beschluss 2016/1250 bewerteten Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten, die sich daraus ergeben, dass die amerikanischen Behörden nach dem Recht der Vereinigten Staaten auf solche Daten, die aus der Union in dieses Drittland übermittelt werden, zugreifen und sie verwenden dürfen, nicht dergestalt geregelt sind, dass damit Anforderungen erfüllt würden, die den im Unionsrecht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehenden Anforderungen der Sache nach gleichwertig wären, da die auf die amerikanischen Rechtsvorschriften gestützten Überwachungsprogramme nicht auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sind. Gestützt auf die Feststellungen in diesem Beschluss weist der Gerichtshof darauf hin, dass die betreffenden Vorschriften hinsichtlich bestimmter

Überwachungsprogramme in keiner Weise erkennen lassen, dass für die darin enthaltene Ermächtigung zur Durchführung dieser Programme Einschränkungen bestehen; genauso wenig ist ersichtlich, dass für die potenziell von diesen Programmen erfassten Personen, die keine amerikanischen Staatsbürger sind, Garantien existieren. Der Gerichtshof fügt hinzu, dass diese Vorschriften zwar Anforderungen vorsehen, die von den amerikanischen Behörden bei der Durchführung der betreffenden Überwachungsprogramme einzuhalten sind, aber den betroffenen Personen keine Rechte verleihen, die gegenüber den amerikanischen Behörden gerichtlich durchgesetzt werden können.

In Bezug auf das Erfordernis des gerichtlichen Rechtsschutzes befindet der Gerichtshof, dass der im Beschluss 2016/1250 angeführte Ombudsmechanismus entgegen den darin von der Kommission getroffenen Feststellungen den betroffenen Personen keinen Rechtsweg zu einem Organ eröffnet, das Garantien böte, die den nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Sache nach gleichwertig wären, d. h. Garantien, die sowohl die Unabhängigkeit der durch diesen Mechanismus vorgesehenen Ombudsperson als auch das Bestehen von Normen gewährleisten, die die Ombudsperson dazu ermächtigen, gegenüber den amerikanischen Nachrichtendiensten verbindliche Entscheidungen zu erlassen. Aus all diesen Gründen erklärt der Gerichtshof den Beschluss 2016/1250 für ungültig.

Urteil vom 2. März 2021, Prokuratuur (Voraussetzungen für den Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation) (C-746/18, [EU:C:2021:152](#))

Gegen H. K. wurde in Estland ein Strafverfahren wegen Diebstahls, Verwendung der Bankkarte eines Dritten und Gewalttaten gegenüber Beteiligten an einem Gerichtsverfahren durchgeführt. Von einem erstinstanzlichen Gericht wurde sie wegen dieser Taten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Diese Entscheidung wurde in der Berufungsinstanz bestätigt.

Die Protokolle, auf die sich die Verurteilung wegen dieser Straftaten stützt, wurden u. a. anhand personenbezogener Daten erstellt, die im Rahmen der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste erhoben worden waren. Der Riigikohus (Oberster Gerichtshof, Estland), bei dem eine Kassationsbeschwerde von H. K. anhängig ist, hegt Zweifel an der Vereinbarkeit der Voraussetzungen, unter denen die ermittelnden Dienststellen Zugang zu diesen Daten hatten, mit dem Unionsrecht³¹.

Diese Zweifel betreffen erstens die Frage, ob die Länge des Zeitraums, in dem die ermittelnden Dienststellen Zugang zu den Daten hatten, ein Kriterium darstellt, anhand dessen sich beurteilen lässt, wie schwer dieser Zugang in die Grundrechte der

³¹ Konkret mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta.

Betroffenen eingreift. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen und nicht nur der Bekämpfung schwerer Kriminalität einen solchen Eingriff rechtfertigen kann, wenn dieser Zeitraum sehr kurz oder die Menge der gesammelten Daten sehr begrenzt ist. Zweitens hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob die estnische Staatsanwaltschaft in Anbetracht der verschiedenen Aufgaben, die ihr nach nationalem Recht übertragen wurden, als „unabhängige“ Verwaltungsbehörde im Sinne des Urteils *Tele2 Sverige und Watson u. a.*³², angesehen werden kann, die befugt ist, den Zugang der Ermittlungsbehörde zu den betreffenden Daten zu genehmigen.

Die Große Kammer des Gerichtshofs entscheidet, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Behörden zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ermöglicht, Zugang zu Verkehrs- oder Standortdaten zu erlangen, die geeignet sind, Informationen über die von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels getätigten Kommunikationen oder über den Standort der von ihm verwendeten Endgeräte zu liefern und genaue Schlüsse auf sein Privatleben zuzulassen, ohne dass sich dieser Zugang auf Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beschränken würde. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist. Außerdem steht die Richtlinie im Licht der Charta einer nationalen Regelung entgegen, wonach die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu gewähren.

Zu den Voraussetzungen, unter denen Behörden in Anwendung einer gemäß der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation³³ getroffenen Maßnahme zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten Zugang zu den von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten Verkehrs- und Standortdaten gewährt werden darf, weist der Gerichtshof auf sein Urteil *La Quadrature du Net u. a.*³⁴ hin. Nach der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten u. a. zu diesen Zwecken Rechtsvorschriften, die die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, namentlich die Pflicht zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten³⁵, beschränken, nur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, zu denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört, und der durch die Charta garantierten Grundrechte³⁶. In diesem Rahmen steht die Richtlinie Rechtsvorschriften entgegen, die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste

³² Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#), Rn. 120).

³³ Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58.

³⁴ Urteil vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net u. a.* (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, [EU:C:2020:791](#), Rn. 166 bis 169).

³⁵ Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58.

³⁶ Insbesondere Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta.

präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorschreiben.

In Bezug auf das mit der fraglichen Regelung verfolgte Ziel der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten führt der Gerichtshof aus, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität oder die Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit geeignet ist, den Zugang der Behörden zu einem Satz von Verkehrs- oder Standortdaten zu rechtfertigen, aus denen genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen gezogen werden können, ohne dass andere die Verhältnismäßigkeit eines Zugangsantrags betreffende Faktoren wie die Länge des Zeitraums, für den der Zugang zu solchen Daten begehrt wird, dazu führen können, dass das Ziel, Straftaten im Allgemeinen zu verhüten, zu ermitteln, festzustellen und zu verfolgen, einen solchen Zugang zu rechtfertigen vermag.

Hinsichtlich der Befugnis der Staatsanwaltschaft, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu gewähren, weist der Gerichtshof darauf hin, dass im nationalen Recht die Voraussetzungen festzulegen sind, unter denen die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste den zuständigen nationalen Behörden Zugang zu den Daten gewähren müssen, über die sie verfügen. Um dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zu genügen, muss eine solche Regelung jedoch klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen, damit die Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, über ausreichende Garantien verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer Daten vor Missbrauchsrisiken ermöglichen. Die Regelung muss nach innerstaatlichem Recht bindend sein und Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen und unter welchen materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eine Maßnahme, die die Verarbeitung solcher Daten vorsieht, getroffen werden darf, um zu gewährleisten, dass sich der Eingriff auf das absolut Notwendige beschränkt.

Um in der Praxis die vollständige Einhaltung dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass der Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den gespeicherten Daten einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen wird und dass dessen oder deren Entscheidung auf einen mit Gründen versehenen, von diesen Behörden insbesondere im Rahmen von Verfahren zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten gestellten Antrag ergeht. In hinreichend begründeten Eilfällen muss die Kontrolle kurzfristig erfolgen.

Die vorherige Kontrolle setzt u. a. voraus, dass das mit ihr betraute Gericht oder die mit ihr betraute Stelle über alle Befugnisse verfügt und alle Garantien aufweist, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die verschiedenen einander gegenüberstehenden Interessen und Rechte in Einklang gebracht werden. Im Fall strafrechtlicher Ermittlungen verlangt eine solche Kontrolle, dass dieses Gericht oder diese Stelle in der Lage ist, für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen, die

sich aus den Erfordernissen der Ermittlungen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung ergeben, und den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten der Personen, auf deren Daten zugegriffen wird, zu sorgen. Wird die Kontrolle nicht von einem Gericht, sondern von einer unabhängigen Verwaltungsstelle wahrgenommen, muss diese über eine Stellung verfügen, die es ihr erlaubt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorzugehen, ohne jede Einflussnahme von außen.

Daraus folgt, dass das Erfordernis, wonach die mit der Wahrnehmung der vorherigen Kontrolle betraute Behörde unabhängig sein muss, es gebietet, dass es sich bei ihr um eine andere als die den Zugang zu den Daten begehrende Stelle handelt, damit Erstere in der Lage ist, diese Kontrolle objektiv und unparteiisch, ohne jede Einflussnahme von außen, auszuüben. Im strafrechtlichen Bereich impliziert das Erfordernis der Unabhängigkeit insbesondere, dass die mit der vorherigen Kontrolle betraute Behörde zum einen nicht an der Durchführung des fraglichen Ermittlungsverfahrens beteiligt ist und zum anderen eine Position der Neutralität gegenüber den Beteiligten am Strafverfahren hat. Bei einer Staatsanwaltschaft, die wie die estnische Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und gegebenenfalls die öffentliche Klage vertritt, ist dies nicht der Fall. Folglich ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, eine solche vorherige Kontrolle wahrzunehmen.

Urteile vom 6. Oktober 2020 (Große Kammer), Privacy International (C-623/17, [EU:C:2020:790](#)) und La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, [EU:C:2020:791](#))

In den letzten Jahren hat sich der Gerichtshof in mehreren Urteilen zur Vorratsspeicherung von und zum Zugang zu personenbezogenen Daten im Bereich elektronischer Kommunikationen geäußert³⁷. Die daraus hervorgegangene Rechtsprechung, speziell das Urteil Tele2 Sverige und Watson u. a., in dem er insbesondere ausgeführt hat, dass die Mitgliedstaaten den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste keine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten auferlegen dürfen, hat bei einigen Staaten die Besorgnis ausgelöst, eines Instruments beraubt worden zu sein, das sie zum

³⁷ So hat der Gerichtshof im Urteil vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland u. a. (C-293/12 und C-594/12, [EU:C:2014:238](#)), die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. 2006, L 105, S. 54) mit der Begründung für ungültig erklärt, dass der mit der in dieser Richtlinie vorgesehenen allgemeinen Pflicht zur Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten verbundene Eingriff in die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, die in der Charta verankert sind, nicht auf das absolut Notwendige beschränkt war. Im Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)), hat der Gerichtshof sodann Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung ausgelegt. Nach diesem Artikel können die Mitgliedstaaten – u. a. zum Schutz der nationalen Sicherheit – „Rechtsvorschriften“ erlassen, um bestimmte in der Richtlinie vorgesehene Rechte und Pflichten zu beschränken. Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil vom 2. Oktober 2018, Ministerio Fiscal (C-207/16, [EU:C:2018:788](#)), Art. 15 Abs. 1 in einer Rechtssache ausgelegt, die den Zugang öffentlicher Stellen zu Daten bezüglich der Identität von Nutzern elektronischer Kommunikationsmittel betraf.

Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung der Kriminalität für erforderlich halten.

Vor diesem Hintergrund sind das Investigatory Powers Tribunal (Gericht für Ermittlungsbefugnisse, Vereinigtes Königreich) (Privacy International, C-623/17), der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) (La Quadrature du Net u. a., verbundene Rechtssachen C-511/18 und C-512/18) sowie die Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof, Belgien) (Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a., C-520/18) mit Rechtsstreitigkeiten befasst worden, bei denen es um die Rechtmäßigkeit von Regelungen einiger Mitgliedstaaten in diesen Bereichen geht, die insbesondere vorsehen, dass die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste die Verkehrs- und Standortdaten ihrer Nutzer einer öffentlichen Stelle übermitteln oder allgemein und unterschiedslos auf Vorrat speichern müssen.

In zwei Urteilen der Großen Kammer vom 6. Oktober 2020 hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf nationale Regelungen Anwendung findet, mit denen den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung der Kriminalität Verarbeitungen personenbezogener Daten wie ihre Übermittlung an öffentliche Stellen oder ihre Vorratsspeicherung vorgeschrieben werden. Außerdem hat der Gerichtshof unter Bestätigung seiner auf das Urteil Tele2 Sverige und Watson u. a. zurückgehenden Rechtsprechung zur Unverhältnismäßigkeit einer allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten Klarstellungen vorgenommen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse, die diese Richtlinie den Mitgliedstaaten im Bereich der Vorratsspeicherung solcher Daten zu den genannten Zwecken verleiht.

Zunächst räumt der Gerichtshof Zweifel an der Anwendbarkeit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation aus, die im Rahmen der vorliegenden Rechtssachen von mehreren Mitgliedstaaten in ihren beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen geäußert worden sind. Sie haben insbesondere geltend gemacht, die Richtlinie gelte nicht für die fraglichen nationalen Regelungen, weil diese dem Schutz der nationalen Sicherheit dienen, für den allein sie zuständig seien, wie insbesondere Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EUV belege. Der Gerichtshof kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass nationale Regelungen, mit denen zu diesem Zweck die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste zur Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten oder zur Übermittlung dieser Daten an die nationalen Sicherheits- und Nachrichtendienste verpflichtet werden, in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation³⁸ es nicht gestattet, dass die Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Sicherstellung der Vertraulichkeit elektronischer

³⁸ Art. 15 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2002/58.

Kommunikationen und der damit verbundenen Daten und insbesondere von dem Verbot, solche Daten zu speichern, zur Regel wird. Dies impliziert, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten den Erlass von Rechtsvorschriften, die die in ihr enthaltenen Rechte und Pflichten und insbesondere die Pflicht, die Vertraulichkeit der übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicherzustellen³⁹, beschränken sollen, nur dann gestattet, wenn sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, zu denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört, und die durch die Charta garantierten Grundrechte⁴⁰ beachten.

In diesem Rahmen führt der Gerichtshof zum einen in der Rechtssache Privacy International aus, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste zum Schutz der nationalen Sicherheit auferlegt wird, Verkehrs- und Standortdaten allgemein und unterschiedslos den Sicherheits- und Nachrichtendiensten zu übermitteln. Zum anderen führt er in den verbundenen Rechtssachen La Quadrature du Net u. a. sowie in der Rechtssache Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a. aus, dass die Richtlinie Rechtsvorschriften entgegensteht, mit denen den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auferlegt wird. Diese Pflichten zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung stellen nämlich besonders schwerwiegende Eingriffe in die durch die Charta garantierten Grundrechte dar, ohne dass zwischen dem Verhalten der Personen, deren Daten betroffen sind, und dem mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziel eine Verbindung besteht. Analog dazu legt der Gerichtshof Art. 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung⁴¹, im Licht der Charta dahin aus, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der den Anbietern eines öffentlichen Online-Zugangs zu Kommunikationsdiensten und den Betreibern von Hosting-Diensten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung insbesondere von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Diensten auferlegt wird.

Dagegen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation es im Licht der Charta gestattet, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten aufzuerlegen, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenüber sieht. In diesem Kontext stellt der Gerichtshof klar, dass diese Anordnung, die nur für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum ergehen darf, Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer solchen Situation sowie der Beachtung der vorzusehenden

³⁹ Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58.

⁴⁰ Insbesondere Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta.

⁴¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein muss, deren Entscheidung bindend ist. Unter den gleichen Voraussetzungen steht die Richtlinie auch einer automatisierten Analyse insbesondere der Verkehrs- und Standortdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel nicht entgegen.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten gestatten. Desgleichen steht die Richtlinie weder Rechtsvorschriften entgegen, die für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen, noch Rechtsvorschriften, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen, wobei die Mitgliedstaaten im letztgenannten Fall die Speicherung nicht zeitlich begrenzen müssen. Überdies steht die Richtlinie Rechtsvorschriften nicht entgegen, die es gestatten, den Betreibern von Diensten aufzuerlegen, ihnen zur Verfügung stehende Daten umgehend zu sichern, falls Situationen auftreten, die es erforderlich machen, die betreffenden Daten zur Aufklärung schwerer Straftaten oder von Beeinträchtigungen der nationalen Sicherheit über die gesetzlichen Fristen hinaus zu speichern, sofern die Taten oder Beeinträchtigungen bereits festgestellt wurden oder der begründete Verdacht besteht, dass sie vorliegen.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auferlegt wird, insbesondere Verkehrs- und Standortdaten in Echtzeit zu erheben, sofern sich dies auf Personen beschränkt, bei denen ein triftiger Grund für den Verdacht besteht, dass sie auf irgendeine Weise in terroristische Aktivitäten verwickelt sind, und einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegt, deren Entscheidung bindend ist, wobei dieses Gericht oder diese Stelle sich vergewissern muss, dass eine solche Erhebung in Echtzeit nur in den Grenzen des absolut Notwendigen gestattet wird. In Eilfällen muss die Kontrolle kurzfristig erfolgen.

Schließlich geht der Gerichtshof auf die Frage ein, ob es zulässig ist, die Wirkungen einer als unvereinbar mit dem Unionsrecht eingestuften nationalen Regelung vorübergehend aufrechtzuerhalten. Dazu führt er aus, dass ein nationales Gericht eine Bestimmung seines nationalen Rechts nicht anwenden darf, die es ermächtigt, die ihm obliegende Feststellung, dass eine nationale Regelung, mit der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auferlegt wird, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta rechtswidrig ist, in ihren zeitlichen Wirkungen zu beschränken.

Um dem vorlegenden Gericht eine sachgerechte Antwort zu geben, weist der Gerichtshof darauf hin, dass es beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts allein Sache des nationalen Rechts ist, die Zulässigkeit und die Würdigung der durch eine unionsrechtswidrige Vorratsdatenspeicherung erlangten Beweise im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Personen, die im Verdacht stehen, schwere Straftaten begangen zu haben, zu regeln. Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verlangt jedoch bei einer Auslegung im Licht des Effektivitätsgrundsatzes, dass ein nationales Strafgericht Beweise, die durch eine mit dem Unionsrecht unvereinbare allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten erlangt wurden, im Rahmen eines solchen Strafverfahrens ausschließt, wenn die Personen, die im Verdacht stehen, Straftaten begangen zu haben, nicht in der Lage sind, sachgerecht zu diesen Beweisen Stellung zu nehmen.

Urteil vom 5. April 2022 (Große Kammer), Commissioner of An Garda Síochána u. a. (C-140/20, [EU:C:2022:258](#))

In der vorliegenden Rechtssache wurde das Vorabentscheidungsersuchen vom Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) im Rahmen eines Zivilverfahrens eingereicht, das von einer wegen eines in Irland begangenen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Person angestrengt wurde. Diese Person stellte die Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften des nationalen Gesetzes über die Vorratsspeicherung von im Rahmen elektronischer Kommunikationen erzeugten Daten⁴² mit dem Unionsrecht in Abrede. Gemäß diesem Gesetz⁴³ wurden Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit Telefonanrufen des Beschuldigten von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeichert und den Polizeibehörden zugänglich gemacht. Die Zweifel, die das vorlegende Gericht äußerte, betrafen u. a. die Vereinbarkeit einer Regelung der allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung dieser Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung schwerer Kriminalität mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation⁴⁴, im Licht der Charta⁴⁵.

Mit seinem Urteil hat der Gerichtshof (Große Kammer) die auf das Urteil *La Quadrature du Net u. a.* zurückgehende Rechtsprechung bestätigt und deren Tragweite präzisiert,

⁴² Communications (Retention of Data) Act 2011 (Gesetz von 2011 über die Kommunikation [Vorratsdatenspeicherung]). Dieses Gesetz wurde erlassen, um die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. 2006, L 105, S. 54) in irisches Recht umzusetzen.

⁴³ Das Gesetz erlaubt aus Gründen, die über die mit dem Schutz der nationalen Sicherheit zusammenhängenden Gründe hinausgehen, die präventive, allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer für die Dauer von zwei Jahren.

⁴⁴ Konkret Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58.

⁴⁵ U. a. die Art. 7, Art. 8, Art. 11 und Art. 52 Abs. 1 der Charta.

indem er darauf hingewiesen hat, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit unzulässig ist. Er hat außerdem die auf das Urteil Prokuratuur (Voraussetzungen für den Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation)⁴⁶ zurückgehende Rechtsprechung bestätigt, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten von einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine gegenüber einem Polizeibeamten unabhängige Verwaltungsstelle abhängig zu machen.

Der Gerichtshof hat als Erstes festgestellt, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Verkehrs- und der Standortdaten vorsehen. In Anbetracht zum einen der abschreckenden Wirkungen, die diese Speicherung auf die Ausübung der Grundrechte⁴⁷ haben kann, und zum anderen der Schwere des mit ihr verbundenen Eingriffs muss eine solche Speicherung in Bezug auf das durch diese Richtlinie geschaffene System nämlich die Ausnahme und nicht die Regel darstellen, so dass solche Daten nicht Gegenstand einer systematischen und kontinuierlichen Speicherung sein dürfen.

Kriminalität – auch besonders schwere Kriminalität – kann nicht mit einer Bedrohung der nationalen Sicherheit gleichgesetzt werden, da eine solche Gleichsetzung eine Zwischenkategorie zwischen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Sicherheit einführen könnte, um auf die zweite Kategorie die Voraussetzungen der ersten Kategorie anzuwenden.

Dagegen steht die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta Rechtsvorschriften nicht entgegen, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass eine solche Maßnahme der Vorratsspeicherung in Bezug auf Orte oder Infrastrukturen, die regelmäßig von einer sehr großen Zahl von Personen frequentiert werden, oder auf strategische Orte wie Flughäfen, Bahnhöfe, Seehäfen oder Mautstellen es den zuständigen Behörden ermöglichen kann, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Kriminalität Informationen über die Anwesenheit der Personen,

⁴⁶ Urteil vom 2. März 2021, Prokuratuur (Voraussetzungen für den Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation) (C-746/18, [EU:C:2021:152](#)).

⁴⁷ Die in den Art. 7 bis 11 der Charta verankerten Grundrechte.

die dort ein elektronisches Kommunikationsmittel benutzen, zu erlangen, und daraus Schlüsse über ihre Anwesenheit und ihre Tätigkeit an diesen Orten oder in diesen geografischen Gebieten zu ziehen. Jedenfalls kann das etwaige Bestehen von Schwierigkeiten bei der genauen Bestimmung der Fälle und Bedingungen, in bzw. unter denen eine gezielte Vorratsspeicherung durchgeführt werden kann, nicht rechtfertigen, dass Mitgliedstaaten eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen.

Diese Richtlinie, ausgelegt im Licht der Charta, steht auch Rechtsvorschriften nicht entgegen, die zum gleichen Zweck für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, sowie der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen. Was diesen letztgenannten Gesichtspunkt anbelangt, so hat der Gerichtshof insbesondere klargestellt, dass weder die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation noch irgendein anderer Unionsrechtsakt nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die Bekämpfung schwerer Kriminalität zum Gegenstand haben und nach denen der Erwerb eines elektronischen Kommunikationsmittels wie einer vorausbezahlten SIM-Karte von der Überprüfung amtlicher Dokumente, die die Identität des Käufers belegen, und der Erfassung der sich daraus ergebenden Informationen durch den Verkäufer abhängig ist, wobei der Verkäufer gegebenenfalls verpflichtet ist, den zuständigen nationalen Behörden Zugang zu diesen Informationen zu gewähren.

Gleiches gilt auch für Rechtsvorschriften, die – ebenfalls zum Zweck der Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit – vorsehen, dass den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufgegeben werden kann, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern (quick freeze). Nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität und, *a fortiori*, der Schutz der nationalen Sicherheit sind nämlich geeignet, eine solche Speicherung zu rechtfertigen, sofern diese Maßnahme sowie der Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten die Grenzen des absolut Notwendigen einhalten. Eine solche Maßnahme der umgehenden Sicherung kann auf die Verkehrs- und Standortdaten anderer als der Personen erstreckt werden, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat oder eine Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit geplant oder begangen zu haben, sofern diese Daten auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien zur Aufdeckung einer solchen Straftat oder einer solchen Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit beitragen können. Dazu gehören die Daten des Opfers sowie seines sozialen oder beruflichen Umfelds.

Alle vorgenannten Rechtsvorschriften müssen allerdings durch klare und präzise Regeln sicherstellen, dass bei der Speicherung der fraglichen Daten die für sie geltenden materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eingehalten werden und dass die

Betroffenen über wirksame Garantien zum Schutz vor Missbrauchsrisiken verfügen. Die verschiedenen Maßnahmen der Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten können je nach der Wahl des nationalen Gesetzgebers und unter Einhaltung der Grenzen des absolut Notwendigen zusammen angewandt werden.

Außerdem hat der Gerichtshof klargestellt, dass es mit der Hierarchie der dem Gemeinwohl dienenden Ziele, die eine Maßnahme nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation rechtfertigen können, unvereinbar wäre, für die Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität Zugang zu solchen Daten zu gestatten, die allgemein und unterschiedslos auf Vorrat gespeichert wurden, um einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit zu begegnen⁴⁸. Dies liefe nämlich darauf hinaus, es zuzulassen, dass der Zugang für ein Ziel von geringerer Bedeutung als das Ziel, das die Speicherung rechtfertigte, nämlich der Schutz der nationalen Sicherheit, gerechtfertigt sein könnte, was die Gefahr begründen würde, dass das Verbot einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten seine praktische Wirksamkeit verliert.

Als Zweites hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ausgelegt im Licht der Charta, einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die zentralisierte Bearbeitung von Ersuchen um Zugang zu von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auf Vorrat gespeicherten Daten, die von der Polizei im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten gestellt werden, einem Polizeibeamten obliegt, auch wenn dieser von einer innerhalb der Polizei eingerichteten Einheit, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einen gewissen Grad an Autonomie verfügt, unterstützt wird und seine Entscheidungen später gerichtlich überprüft werden können. Zum einen erfüllt ein solcher Beamter nämlich nicht die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die für eine Verwaltungsbehörde gelten, die die vorherige Kontrolle bezüglich der Anträge der zuständigen nationalen Behörden auf Zugang zu den Daten ausübt, da er in Bezug auf diese Behörden nicht die Eigenschaft eines Dritten hat. Zum anderen kann die Entscheidung eines solchen Beamten zwar Gegenstand einer nachträglichen Kontrolle sein, doch kann diese Kontrolle eine unabhängige und – mit Ausnahme von hinreichend begründeten Eilfällen – vorherige Kontrolle nicht ersetzen.

Als Drittes schließlich hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung bestätigt, wonach das Unionsrecht dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht die Wirkungen einer ihm nach nationalem Recht in Bezug auf nationale Rechtsvorschriften, die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorschreiben, obliegenden Ungültigerklärung wegen Unvereinbarkeit dieser Rechtsvorschriften mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zeitlich begrenzt. Der

⁴⁸ Diese Hierarchie ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert; insbesondere im Urteil vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net* u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, [EU:C:2020:791](#)), Rn. 135 und 136. Nach dieser Hierarchie ist die Bekämpfung schwerer Kriminalität von geringerer Bedeutung als der Schutz der nationalen Sicherheit.

Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der durch eine solche Vorratsspeicherung erlangten Beweismittel nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Beachtung u. a. der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dem nationalen Recht unterliegt.

Urteil vom 20. September 2022 (Große Kammer), SpaceNet und Telekom Deutschland (C-793/19 und C-794/19, [EU:C:2022:702](#))

In den vorliegenden verbundenen Rechtssachen reichte das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), bei dem die Bundesrepublik Deutschland Revision gegen zwei Urteile eingelegt hatte, mit denen den Klagen zweier Unternehmen, der SpaceNet AG (Rechtssache C-793/19) und der Telekom Deutschland GmbH (Rechtssache C-794/19), die Internetzugangsdienste anbieten, stattgegeben worden war, zwei Ersuchen um Vorabentscheidung ein. Mit ihren Klagen wandten sich die Unternehmen gegen die nach der deutschen Regelung⁴⁹ bestehende Verpflichtung, Verkehrs- und Standortdaten betreffend die elektronische Kommunikation ihrer Kunden zu speichern.

Die vom vorlegenden Gericht geäußerten Zweifel betrafen insbesondere die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste, insbesondere zur Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit, zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten der Nutzer dieser Dienste verpflichtet und eine Speicherungsfrist von mehreren Wochen sowie Regeln vorsieht, die einen wirksamen Schutz der auf Vorrat gespeicherten Daten vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem unberechtigten Zugang gewährleisten sollen, mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation⁵⁰, im Licht der Charta⁵¹ und von Art. 4 Abs. 2 EUV.

Mit seinem Urteil bestätigt der Gerichtshof (Große Kammer) die auf das Urteil La Quadrature du Net u. a. sowie das jüngst ergangene Urteil Commissioner of An Garda Síochána u. a.⁵² zurückgehende Rechtsprechung und präzisiert deren Tragweite. Er erinnert insbesondere daran, dass die allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten betreffend die elektronische Kommunikation präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit unzulässig ist.

Der Gerichtshof bestätigt zunächst die Anwendbarkeit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf die in Rede stehende nationale Regelung, gibt sodann eine didaktische Darstellung der sich aus seiner Rechtsprechung ergebenden

⁴⁹ § 113a Abs. 1 in Verbindung mit § 113b des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. 2004I, S. 1190) in der auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung.

⁵⁰ Konkret Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58.

⁵¹ Art. 6 bis 8, Art. 11 und Art. 52 Abs. 1 der Charta.

⁵² Urteil vom 5. April 2022, Commissioner of An Garda Síochána u. a. (C-140/20, [EU:C:2022258](#)).

Grundsätze und prüft danach eingehend die vom vorlegenden Gericht hervorgehobenen Merkmale der in Rede stehenden nationalen Regelung.

Was zunächst den Umfang der auf Vorrat gespeicherten Daten anbelangt, stellt der Gerichtshof fest, dass sich die in der in Rede stehenden nationalen Regelung vorgesehene Pflicht zur Vorratsspeicherung auf einen umfangreichen Satz von Verkehrs- und Standortdaten erstreckt und nahezu alle die Bevölkerung bildenden Personen betrifft, ohne dass diese sich auch nur mittelbar in einer Lage befänden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte. Er weist außerdem darauf hin, dass diese Regelung die anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorschreibt, deren Umfang im Wesentlichen dem der Daten entspricht, die in den Rechtssachen gespeichert wurden, in denen das Urteil *La Quadrature du net* u. a. ergangen ist. In Anbetracht dieser Rechtsprechung stellt der Gerichtshof fest, dass eine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende daher nicht als gezielte Vorratsdatenspeicherung angesehen werden kann.

Sodann weist der Gerichtshof bezüglich der Frist für die Vorratsspeicherung der Daten darauf hin, dass sich aus der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation⁵³ ergibt, dass die Vorratsspeichungsfrist, die eine nationale Maßnahme vorsieht, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung vorschreibt, zwar ein relevanter Faktor unter anderen ist, um zu bestimmen, ob das Unionsrecht einer solchen Maßnahme entgegensteht, wobei diese Richtlinie verlangt, dass diese Frist „begrenzt“ sein muss. Die Schwere des Eingriffs ergibt sich jedoch aus der Gefahr, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten insbesondere in Anbetracht ihrer Menge und Vielfalt es in ihrer Gesamtheit ermöglichen, sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Person bzw. der Personen zu ziehen, deren Daten gespeichert wurden, und insbesondere die Erstellung eines Profils der betroffenen Person bzw. der betroffenen Personen ermöglichen, das im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens eine ebenso sensible Information darstellt wie der Inhalt der Kommunikationen selbst. Folglich ist die Speicherung von Verkehrs- oder Standortdaten in jedem Fall schwerwiegend, unabhängig von der Länge des Speicherzeitraums und von der Menge oder der Art der gespeicherten Daten, sofern der Satz gespeicherter Daten geeignet ist, solche Schlüsse zuzulassen⁵⁴.

Was schließlich die Garantien anbelangt, die die gespeicherten Daten gegen Missbrauchsrisiken und vor jedem unberechtigten Zugang schützen sollen, stellt der Gerichtshof unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung fest, dass die Vorratsspeicherung der Daten und der Zugang zu ihnen unterschiedliche Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen darstellen, die eine gesonderte Rechtfertigung erfordern. Daraus folgt, dass nationale Rechtsvorschriften, die die vollständige Einhaltung der

⁵³ Konkret Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/58.

⁵⁴ Vgl. zum Zugang zu solchen Daten Urteil vom 2. März 2021, Prokuratur (Voraussetzungen für den Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation) (C-746/18, [EU:C:2021:152](#), Rn. 39).

Voraussetzungen gewährleisten, die sich aus der Rechtsprechung im Bereich des Zugangs zu auf Vorrat gespeicherten Daten ergeben, naturgemäß den schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen, der sich aus der allgemeinen Vorratsspeicherung dieser Daten ergeben würde, weder beschränken noch beseitigen können.

Im Übrigen weist der Gerichtshof in Beantwortung der vor ihm vorgebrachten Argumente erstens darauf hin, dass eine Bedrohung für die nationale Sicherheit, um eine Maßnahme allgemeiner und unterschiedsloser Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten für einen begrenzten Zeitraum rechtfertigen zu können, real und aktuell, zumindest aber vorhersehbar sein muss, was das Eintreten hinreichend konkreter Umstände voraussetzt. Eine solche Bedrohung unterscheidet sich somit ihrer Art, ihrer Schwere und der Besonderheit der sie begründenden Umstände nach von der allgemeinen und ständigen Gefahr, dass – auch schwere – Spannungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit auftreten, oder schwerer Straftaten. Somit kann Kriminalität – auch besonders schwere Kriminalität – nicht mit einer Bedrohung der nationalen Sicherheit gleichgesetzt werden.

Zweitens weist der Gerichtshof darauf hin, dass es gegen die Hierarchie der dem Gemeinwohl dienenden Ziele verstoßen würde, die eine nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erlassene Vorschrift rechtfertigen können⁵⁵, wenn der Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten, die allgemein und unterschiedslos auf Vorrat gespeichert wurden, um einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit zu begegnen, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Kriminalität gestattet würde. Dies liefe nämlich darauf hinaus, es zuzulassen, dass der Zugang für ein Ziel von geringerer Bedeutung als das Ziel, das die Speicherung rechtfertigte, nämlich der Schutz der nationalen Sicherheit, gerechtfertigt sein könnte, was die Gefahr begründen würde, dass das Verbot einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten seine praktische Wirksamkeit verliert.

Der Gerichtshof gelangt unter Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung zu dem Schluss, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen.

Dagegen steht sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die es zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste aufzugeben, Verkehrs- und Standortdaten allgemein und unterschiedslos auf Vorrat zu speichern, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit

⁵⁵ Diese Hierarchie ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, u. a. im Urteil *La Quadrature du Net* u. a., Rn. 135 und 136, verankert. Nach dieser Hierarchie ist die Bekämpfung schwerer Kriminalität von geringerer Bedeutung als der Schutz der nationalen Sicherheit.

gegenübersieht. Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass diese Anordnung Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer solchen Situation sowie der Beachtung der vorzusehenden Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein kann, deren Entscheidung bindend ist, und die Anordnung nur für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber im Fall des Fortbestands der Bedrohung verlängerbaren Zeitraum ergehen darf.

Die Richtlinie steht im Licht der Charta auch nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen.

Das Gleiche gilt für nationale Rechtsvorschriften, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen, sowie für die die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten, bei denen feststeht, dass die Speicherung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität beitragen kann, sofern diese Daten es ermöglichen, die Personen zu identifizieren, die solche Kommunikationsmittel im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer zur schweren Kriminalität zählenden Tat verwendet haben.

Nichts Anderes gilt für nationale Rechtsvorschriften, die es zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und, a fortiori, zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufzugeben, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.

Alle vorgenannten Rechtsvorschriften müssen allerdings durch klare und präzise Regeln sicherstellen, dass bei der Speicherung der fraglichen Daten die für sie geltenden materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eingehalten werden und dass die Betroffenen über wirksame Garantien zum Schutz vor Missbrauchsrisiken verfügen. Diese verschiedenen Rechtsvorschriften können nach der Wahl des nationalen Gesetzgebers und unter Einhaltung der Grenzen des absolut Notwendigen zusammen Anwendung finden.

Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Facebook Ireland u. a. (C-645/19, [EU:C:2021:483](#))

Am 11. September 2015 erhob der Präsident des belgischen Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (im Folgenden: CBPL) bei der Nederlandstalige rechtbank van eerste

aanleg Brussel (niederländischsprachiges Gericht erster Instanz Brüssel, Belgien) eine Unterlassungsklage gegen Facebook Ireland, Facebook Inc. und Facebook Belgium mit dem Ziel, Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, die Facebook angeblich begangen hat, abzustellen. Diese Verstöße bestanden u. a. in der Sammlung und Nutzung von Informationen über das Surfverhalten von belgischen Internetnutzern, von denen nicht alle über ein Facebook-Konto verfügen, mittels verschiedener Technologien wie Cookies, Social Plugins⁵⁶ oder Pixeln.

Am 16. Februar 2018 erklärte sich dieses Gericht für zuständig, über diese Klage zu befinden, und entschied in der Sache, dass das soziale Netzwerk Facebook die belgischen Internetnutzer nicht ausreichend über die Erhebung und Nutzung der betreffenden Informationen informiert habe. Im Übrigen wurde die Einwilligung der Internetnutzer zur Sammlung und Verarbeitung dieser Informationen als nicht wirksam angesehen.

Am 2. März 2018 legten Facebook Ireland, Facebook Inc. und Facebook Belgium gegen dieses Urteil Berufung beim Hof van beroep te Brussel (Berufungsgericht Brüssel, Belgien), dem vorlegenden Gericht in der vorliegenden Rechtssache, ein. Vor diesem Gericht trat die belgische Datenschutzbehörde (im Folgenden: GBA) als Rechtsnachfolgerin des Präsidenten der CBLP auf. Das vorlegende Gericht erklärte sich lediglich für die Entscheidung über die von Facebook Belgium eingelegte Berufung für zuständig.

Beim vorlegenden Gericht bestehen Zweifel, welche Auswirkung das in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁵⁷ vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz auf die Befugnisse der GBA hat, und es wirft insbesondere die Frage auf, ob die GBA in Bezug auf Sachverhalte nach dem 25. Mai 2018, ab dem die DSGVO gilt, gegen Facebook Belgium vorgehen kann, da Facebook Ireland als für die Verarbeitung der betreffenden Daten Verantwortlicher festgestellt worden ist. Seit diesem Zeitpunkt und insbesondere gemäß dem in der DSGVO vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz sei nämlich nur der irische Datenschutzbeauftragte befugt, unter der Kontrolle der irischen Gerichte eine Unterlassungsklage zu erheben.

In seinem Urteil der Großen Kammer präzisiert der Gerichtshof die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der DSGVO. Insbesondere hat er entschieden, dass die genannte Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats gestattet, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, vermeintliche Verstöße gegen die DSGVO einem Gericht dieses Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen und in Bezug auf eine grenzüberschreitende

⁵⁶ Z. B. die Buttons „Gefällt mir“ oder „Teilen“.

⁵⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, im Folgenden: DSGVO). Art. 56 Abs. 1 DSGVO lautet: „Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.“

Datenverarbeitung⁵⁸, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben, obgleich sie für diese Verarbeitung nicht die federführende Behörde ist.

Erstens hat der Gerichtshof die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine nationale Aufsichtsbehörde, die hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Verarbeitung nicht als federführende Behörde fungiert, ihre Befugnis auszuüben hat, vermeintliche Verstöße gegen die DSGVO einem Gericht eines Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben. So muss zum einen die DSGVO dieser Aufsichtsbehörde eine Zuständigkeit für den Erlass einer Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die fragliche Verarbeitung gegen die in dieser Verordnung vorgesehenen Regeln verstößt, verleihen, und zum anderen muss diese Befugnis unter Beachtung der in der DSGVO vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz ausgeübt werden⁵⁹.

Für grenzüberschreitende Verarbeitungen sieht die DSGVO nämlich ein Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz⁶⁰ vor, das auf einer Zuständigkeitsverteilung zwischen einer „federführenden Aufsichtsbehörde“ und den anderen betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden beruht. Dieser Mechanismus erfordert eine enge, loyale und wirksame Zusammenarbeit zwischen den genannten Behörden, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten kohärent und einheitlich geschützt werden, und um somit die praktische Wirksamkeit dieses Mechanismus zu wahren. Die DSGVO sieht insoweit vor, dass grundsätzlich die federführende Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist, einen Beschluss zu erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Verarbeitung gegen die Vorschriften der Verordnung verstößt⁶¹, wohingegen die Zuständigkeit der anderen nationalen Aufsichtsbehörden für den Erlass eines solchen, wenn auch nur vorläufigen, Beschlusses die Ausnahme darstellt⁶². Indessen muss die federführende Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten insbesondere den gebotenen Dialog führen und loyal und wirksam mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Bei dieser Zusammenarbeit kann daher die federführende Aufsichtsbehörde die Ansichten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nicht außer Acht lassen und hat ein maßgeblicher und begründeter Einspruch, der von einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde eingelegt wird, zur Folge, dass die Annahme des Beschlusses der federführenden Aufsichtsbehörde zumindest vorübergehend blockiert wird.

Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass es mit den Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten einer Person bzw. auf einen wirksamen Rechtsbehelf

⁵⁸ Im Sinne von Art. 4 Nr. 23 DSGVO.

⁵⁹ In Art. 56 und 60 der DSGVO vorgesehen.

⁶⁰ Art. 56 Abs. 1 DSGVO.

⁶¹ Art. 60 Abs. 7 DSGVO.

⁶² Art. 56 Abs. 2 und Art. 66 DSGVO betreffen die Ausnahmen vom Grundsatz der Entscheidungsbefugnis der federführenden Aufsichtsbehörde.

garantieren, in Einklang steht, dass eine Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, die in Bezug auf eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist, von der Befugnis zur Geltendmachung eines vermeintlichen Verstoßes gegen die DSGVO vor einem Gericht dieses Staates nur unter Beachtung der Regeln über die Verteilung der Entscheidungsbefugnisse zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen Aufsichtsbehörden⁶³ Gebrauch machen kann.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass im Fall einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitung die Ausübung der Befugnis zur Klageerhebung⁶⁴, die einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats zusteht, die nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist, nicht voraussetzt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, auf den sich diese Klage bezieht, über eine Hauptniederlassung oder eine andere Niederlassung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verfügt. Die Ausübung dieser Befugnis muss jedoch in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO⁶⁵ fallen, was voraussetzt, dass der für die grenzüberschreitende Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über eine Niederlassung im Gebiet der Union verfügt.

Drittens hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass im Fall einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitung die Befugnis einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, die nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist, vermeintliche Verstöße gegen die DSGVO dem Gericht dieses Staates zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben, sowohl in Bezug auf die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich in dem Mitgliedstaat, dem diese Behörde angehört, befindet, als auch gegenüber einer anderen Niederlassung dieses Verantwortlichen ausgeübt werden kann, sofern Gegenstand der Klage eine Datenverarbeitung ist, die im Rahmen der Tätigkeiten dieser Niederlassung erfolgt, und die genannte Behörde dafür zuständig ist, die genannte Befugnis auszuüben.

Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass diese Befugnis nur ausgeübt werden kann, soweit die DSGVO gilt. Da im vorliegenden Fall die Tätigkeiten der Niederlassung des Facebook-Konzerns in Belgien untrennbar mit der Verarbeitung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden personenbezogenen Daten verbunden sind, für die Facebook Ireland hinsichtlich des Unionsgebiets der Verantwortliche ist, erfolgt diese Verarbeitung „im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen“ und fällt daher in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Viertens hat der Gerichtshof entschieden, dass, wenn eine Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, die nicht die „federführende Aufsichtsbehörde“ ist, wegen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Daten, bevor die DSGVO galt,

⁶³ Vgl. Art. 55 und 56 DSGVO in Verbindung mit Art. 60 DSGVO.

⁶⁴ Nach Art. 58 Abs. 5 DSGVO.

⁶⁵ Nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO findet diese Verordnung Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, „soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.“

eine Klage erhoben hat, diese Klage unionsrechtlich auf der Grundlage der Vorschriften der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten⁶⁶ aufrechterhalten werden kann, die für Verstöße gegen die in ihr enthaltenen Vorschriften, die bis zu dem Zeitpunkt begangen worden sind, zu dem die Richtlinie aufgehoben wurde, weiter gilt. Darüber hinaus kann eine solche Klage von der genannten Aufsichtsbehörde wegen Verstößen erhoben werden, die begangen wurden, nachdem die DSGVO anwendbar wurde, sofern es sich dabei um einen derjenigen Fälle handelt, in denen diese Aufsichtsbehörde nach der Verordnung ausnahmsweise befugt ist, einen Beschluss zu erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die betreffende Datenverarbeitung gegen die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften verstößt, und die in der Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit eingehalten werden.

Fünftens und letztens erkennt der Gerichtshof die unmittelbare Wirkung der Bestimmung der DSGVO an, wonach jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften vorsieht, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben. Folglich kann sich eine Aufsichtsbehörde auf diese Vorschrift berufen, um gegen Private eine Klage zu erheben oder ein entsprechendes Verfahren fortzuführen, auch wenn die genannte Vorschrift in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht speziell umgesetzt worden ist.

Urteil vom 30. April 2024 (Plenum), La Quadrature du Net u. a. (Personenbezogene Daten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums) (C-470/21, [EU:C:2024:370](#))

In den letzten Jahren wurde der Gerichtshof mehrfach aufgefordert, sich zur Speicherung von und zum Zugang zu personenbezogenen Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation zu äußern, und hat infolgedessen eine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema entwickelt⁶⁷. Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) hat das Plenum des Gerichtshofs diese Rechtsprechung fortentwickelt und Klarstellungen zum einen zu den Voraussetzungen vorgenommen, unter denen davon ausgegangen werden kann, dass eine allgemeine Vorratsspeicherung von IP-Adressen durch die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste nicht zu einem schweren Eingriff in die durch die Charta gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz

⁶⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

⁶⁷ Vgl. u. a. Urteile vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)), vom 2. Oktober 2018, Ministerio Fiscal (C-207/16, [EU:C:2018:788](#)), vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, [EU:C:2020:791](#)), vom 2. März 2021, Prokuratuur (Voraussetzungen für den Zugang zu Daten über die elektronische Kommunikation) (C-746/18, [EU:C:2021:152](#)), vom 17. Juni 2021, M.I.C.M. (C-597/19, [EU:C:2021:492](#)), und vom 5. April 2022, Commissioner of An Garda Síochána u. a. (C-140/20, [EU:C:2022:258](#)).

personenbezogener Daten und auf freie Meinungsäußerung⁶⁸ führt, und zum anderen zu der Möglichkeit einer Behörde, im Rahmen der Bekämpfung online begangener Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten zu erhalten, die unter Einhaltung dieser Voraussetzungen auf Vorrat gespeichert wurden.

Im vorliegenden Fall haben vier Verbände beim Premier ministre (Premierminister, Frankreich) einen Antrag auf Aufhebung des Dekrets über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten⁶⁹ eingereicht. Da ihr Antrag implizit abgelehnt wurde, erhoben sie beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) Klage auf Nichtigerklärung dieser impliziten ablehnenden Entscheidung. Sie machen geltend, das Dekret und die Bestimmungen, die seine Rechtsgrundlage bildeten⁷⁰, verstießen gegen das Unionsrecht.

Nach den französischen Rechtsvorschriften darf die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Rechten im Internet, Hadopi), um die Verantwortlichen für online begangene Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte identifizieren zu können, auf bestimmte Daten zugreifen, die von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auf Vorrat gespeichert werden müssen. Dabei handelt es sich um die Identitätsdaten einer Person, die ihrer zuvor von Einrichtungen der Rechteinhaber gesammelten IP-Adresse zuzuordnen sind. Sobald der Inhaber einer für solche rechtsverletzende Aktivitäten genutzten IP-Adresse identifiziert wurde, führt die Hadopi das Verfahren der „abgestuften Reaktion“ durch. Konkret ist sie befugt, an diese Person zwei Empfehlungen zu richten, die Warnungen gleichkommen, und, falls die Aktivitäten fort dauern, ein Schreiben, in dem ihr mitgeteilt wird, dass ihre Aktivitäten strafrechtlich verfolgt werden können. Schließlich ist die Hadopi berechtigt, die Staatsanwaltschaft mit der Verfolgung dieser Person zu befassen⁷¹.

In diesem Kontext ersucht der Conseil d'État (Staatsrat) den Gerichtshof um die Auslegung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta⁷².

⁶⁸ Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶⁹ Décret no 2010-236, du 5 mars 2010, relatif au traitement automatisé de données à caractère personnel autorisé par l'article L. 331-29 du code de la propriété intellectuelle dénommé „Système de gestion des mesures pour la protection des œuvres sur Internet“ (Dekret Nr. 2010-236 vom 5. März 2010 über die nach Art. L. 331-29 des Gesetzbuchs über das geistige Eigentum gestattete automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“) (JORF Nr. 56 vom 7. März 2010, Text Nr. 19) in der durch das Décret no 2017-924, du 6 mai 2017, relatif à la gestion des droits d'auteur et des droits voisins par un organisme de gestion de droits et modifiant le code de la propriété intellectuelle (Dekret Nr. 2017-924 vom 6. Mai 2017 über die Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch eine Verwertungsgesellschaft und zur Änderung des Gesetzbuchs über das geistige Eigentum) (JORF Nr. 109 vom 10. Mai 2017, Text Nr. 176) geänderten Fassung.

⁷⁰ Insbesondere Art. L. 331-21 Abs. 3 bis 5 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetzbuch über das geistige Eigentum).

⁷¹ Zum 1. Januar 2022 fusionierte die Hadopi mit dem Conseil supérieur de l'audiovisuel (Aufsichtsbehörde für die audiovisuellen Medien, CSA), einer anderen unabhängigen Behörde, zur Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation, ARCOM). Das Verfahren der abgestuften Reaktion blieb jedoch im Wesentlichen unverändert.

⁷² Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische

Erstens hebt der Gerichtshof hinsichtlich der Vorratsspeicherung von Identitätsdaten und der ihnen zuzuordnenden IP-Adressen hervor, dass nicht jede allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen zwangsläufig einen schweren Eingriff in die durch die Charta garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz personenbezogener Daten und auf freie Meinungsäußerung darstellt.

Die Pflicht, eine solche Vorratsspeicherung sicherzustellen, kann durch das Ziel der Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen gerechtfertigt sein, wenn tatsächlich ausgeschlossen ist, dass diese Speicherung schwere Eingriffe in das Privatleben des Betroffenen zur Folge haben kann, die darauf beruhen, dass insbesondere durch eine Verknüpfung der IP-Adressen mit einem Satz von Verkehrs- oder Standortdaten die Möglichkeit besteht, genaue Schlüsse in Bezug auf ihn zu ziehen.

Daher muss sich ein Mitgliedstaat, der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine solche Pflicht auferlegen möchte, vergewissern, dass die Modalitäten der Vorratsspeicherung dieser Daten ausschließen, dass genaue Schlüsse auf das Privatleben der Betroffenen gezogen werden können.

Dabei müssen die Modalitäten der Vorratsspeicherung deren Struktur selbst betreffen, die im Wesentlichen so gestaltet sein muss, dass eine wirksame strikte Trennung der verschiedenen Kategorien auf Vorrat gespeicherter Daten gewährleistet ist. Somit müssen die nationalen Vorschriften über diese Modalitäten sicherstellen, dass jede Datenkategorie, einschließlich der Identitätsdaten und der IP-Adressen, völlig getrennt von den übrigen Kategorien auf Vorrat gespeicherter Daten gespeichert wird und dass eine wirksame strikte Trennung durch eine abgesicherte und zuverlässige Datenverarbeitungseinrichtung stattfindet. Außerdem dürfen die Regeln, soweit sie die Möglichkeit vorsehen, die auf Vorrat gespeicherten IP-Adressen mit der Identität des Betroffenen zu verknüpfen, eine solche Verknüpfung nur unter Verwendung eines leistungsfähigen technischen Verfahrens erlauben, das die Wirksamkeit der strikten Trennung dieser Datenkategorien nicht in Frage stellt. Die Zuverlässigkeit der Trennung muss regelmäßig Gegenstand einer Kontrolle durch eine dritte Behörde sein. Soweit im anwendbaren nationalen Recht solche strengen Anforderungen vorgesehen sind, kann der Eingriff, der sich aus dieser Speicherung der IP-Adressen ergibt, nicht als „schwer“ eingestuft werden.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, mit dem Ziel der Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen eine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von IP-Adressen aufzustellen, sofern es eine gesetzliche Regelung gibt, die gewährleistet, dass keine Kombination von Daten genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten gespeichert werden, zulassen wird, und sofern die Dauer der Speicherung nicht über das absolut Notwendige hinausgeht.

Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta.

Zweitens entscheidet der Gerichtshof in Bezug auf den Zugang zu Identitätsdaten, die IP-Adressen zuzuordnen sind, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Licht der Charta grundsätzlich einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der einer Behörde Zugang zu diesen Daten, die von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste wirksam strikt getrennt auf Vorrat gespeichert wurden, allein deshalb gewährt wird, damit die Behörde die Inhaber dieser Adressen identifizieren kann, die im Verdacht stehen, für Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Internet verantwortlich zu sein, und Maßnahmen gegen sie ergreifen kann. In einem solchen Fall muss die nationale Regelung es den Bediensteten, die über einen solchen Zugang verfügen, untersagen, erstens Informationen über den Inhalt der von den Inhabern der IP-Adressen konsultierten Dateien – außer zum alleinigen Zweck der Befassung der Staatsanwaltschaft – in welcher Form auch immer offenzulegen, zweitens die von diesen Personen besuchten Internetseiten nachzuverfolgen und drittens die IP-Adressen zu anderen Zwecken als dem des Erlasses derartiger Maßnahmen zu nutzen.

In diesem Kontext weist der Gerichtshof insbesondere darauf hin, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zwar vorrangige Anliegen sind, doch sind diese Grundrechte nicht absolut. Im Rahmen einer Abwägung der in Rede stehenden Rechte und Interessen müssen sie nämlich bisweilen hinter anderen Grundrechten und Erfordernissen des Allgemeininteresses wie der Verteidigung der öffentlichen Ordnung und der Verhütung von Straftaten oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zurücktreten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die diesen vorrangigen Anliegen beigemessene Priorität geeignet ist, die Wirksamkeit strafrechtlicher Ermittlungen zu beeinträchtigen, etwa indem die tatsächliche Identifizierung eines Straftäters und die Verhängung einer Sanktion gegen ihn unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden.

Im gleichen Kontext verweist der Gerichtshof ferner auf seine Rechtsprechung, wonach bei der Bekämpfung online begangener Straftaten, mit denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzt werden, der Umstand, dass der Zugang zu den IP-Adressen die einzige Ermittlungsmaßnahme darstellen kann, die eine Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht, dafür spricht, dass die Vorratsspeicherung dieser Adressen und der Zugang zu ihnen zur Erreichung des verfolgten Ziels zwingend erforderlich sind und daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Würde ein solcher Zugang nicht gewährt, bestünde im Übrigen eine echte Gefahr der systemischen Straflosigkeit von Straftaten, die online begangen werden oder deren Begehung oder Vorbereitung durch die Merkmale des Internets erleichtert wird. Das Bestehen einer solchen Gefahr ist ein relevanter Umstand, wenn im Rahmen einer Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechte und Interessen beurteilt wird, ob ein Eingriff in die Rechte auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz personenbezogener Daten und auf freie Meinungsäußerung eine gemessen am Ziel der Bekämpfung von Straftaten verhältnismäßige Maßnahme ist.

Drittens führt der Gerichtshof zu der Frage, ob der Zugang der Behörde zu Identitätsdaten, die einer IP-Adresse zuzuordnen sind, von einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden muss, aus, dass eine solche Kontrolle geboten ist, wenn dieser Zugang im Kontext einer nationalen Regelung die Gefahr eines schweren Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen in dem Sinne birgt, dass er es der Behörde ermöglichen könnte, genaue Schlüsse auf das Privatleben des Betroffenen zu ziehen und gegebenenfalls sein detailliertes Profil zu erstellen. Umgekehrt besteht dieses Erfordernis einer vorherigen Kontrolle nicht, wenn der Eingriff in die Grundrechte nicht als schwerwiegend eingestuft werden kann.

Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass dann, wenn eine Vorratsspeicherung eingeführt wird, die eine wirksame strikte Trennung der verschiedenen Kategorien auf Vorrat gespeicherter Daten gewährleistet, der Zugang der Behörde zu den Identitätsdaten, die IP-Adressen zuzuordnen sind, im Prinzip nicht vom Erfordernis einer vorherigen Kontrolle abhängt. Ein solcher Zugang allein zu dem Zweck, den Inhaber einer IP-Adresse zu identifizieren, stellt nämlich in der Regel keinen schweren Eingriff in die genannten Rechte dar.

Der Gerichtshof schließt jedoch nicht aus, dass in atypischen Situationen die Gefahr besteht, dass die Behörde in einem Verfahren wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verfahren der abgestuften Reaktion genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person ziehen könnte, insbesondere wenn diese Person wiederholt oder in großem Umfang in Peer-to-Peer-Netzen Aktivitäten, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzen, im Zusammenhang mit geschützten Werken besonderer Art entfaltet, durch die Informationen, unter Umständen sensibler Art, über das Privatleben dieser Person offenbar werden können.

Im vorliegenden Fall kann ein Inhaber einer IP-Adresse in besonderem Maß einer solchen Gefahr ausgesetzt sein, wenn die Behörde darüber zu entscheiden hat, ob sie die Staatsanwaltschaft mit seiner Verfolgung befasst. Die Intensität der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens kann nämlich allmählich zunehmen, während das Verfahren der abgestuften Reaktion, das als sequentieller Prozess abläuft, die verschiedenen Stufen durchläuft, aus denen es besteht. Der Zugang der zuständigen Behörde zu allen im Lauf der verschiedenen Stufen dieses Verfahrens zusammengetragenen Daten über die betreffende Person kann es ermöglichen, genaue Schlüsse auf ihr Privatleben zu ziehen. Deshalb muss die nationale Regelung eine vorherige Kontrolle vorsehen, die erfolgen muss, bevor die Behörde die Identitätsdaten mit einem solchen Datensatz verknüpfen kann und vor der etwaigen Versendung des Notifizierungsschreibens, mit dem festgestellt wird, dass diese Person Handlungen vorgenommen hat, die strafrechtlich verfolgt werden können. Die Kontrolle muss überdies die Wirksamkeit des Verfahrens der abgestuften Reaktion wahren, indem sie es insbesondere ermöglicht, Fälle einer etwaigen Wiederholung der fraglichen Zuwiderhandlung zu identifizieren. Zu diesem Zweck muss das Verfahren so organisiert

und strukturiert sein, dass die Identitätsdaten einer Person, die den zuvor im Internet gesammelten IP-Adressen zuzuordnen sind, von den bei der zuständigen Behörde mit der Prüfung des Sachverhalts betrauten Personen nicht automatisch mit Elementen verknüpft werden können, über die die Behörde bereits verfügt und die es ermöglichen könnten, genaue Schlüsse auf das Privatleben dieser Person zu ziehen.

Zum Gegenstand der vorherigen Kontrolle stellt der Gerichtshof ferner fest, dass in Fällen, in denen die betreffende Person im Verdacht steht, eine Zuwiderhandlung begangen zu haben, die zu den Straftaten im Allgemeinen gehört, das mit dieser Kontrolle betraute Gericht oder die mit ihr betraute unabhängige Verwaltungsstelle den Zugang verweigern muss, wenn er es der Behörde erlauben würde, genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person zu ziehen. Dagegen sollte in Fällen, in denen die betreffende Person im Verdacht steht, Delikte begangen zu haben, in denen der betreffende Mitgliedstaat die Beeinträchtigung eines Grundinteresses der Gesellschaft sieht und die er daher der schweren Kriminalität zurechnet, auch dann ein Zugang gewährt werden, wenn er es erlaubt, solche genauen Schlüsse zu ziehen.

Der Gerichtshof stellt zudem klar, dass eine vorherige Kontrolle in keinem Fall vollständig automatisiert sein kann, da eine solche Kontrolle bei strafrechtlichen Ermittlungen eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Kriminalität einerseits sowie der Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten andererseits erfordert. Diese Abwägung erfordert das Tätigwerden einer natürlichen Person, das umso notwendiger ist, als der automatisierte Ablauf und der große Umfang der in Rede stehenden Datenverarbeitung Gefahren für das Privatleben mit sich bringen.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit für die bei der Behörde mit der Prüfung des Sachverhalts betrauten Personen, Identitätsdaten einer Person, die einer IP-Adresse zuzuordnen sind, mit Dateien zu verknüpfen, die Elemente enthalten, denen sich der Titel geschützter Werke entnehmen lässt, deren Bereitstellung im Internet die Sammlung der IP-Adressen durch Einrichtungen der Rechteinhaber gerechtfertigt hat, in Fällen der erneuten Entfaltung einer Aktivität, mit der dieselbe Person Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzt, von einer Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden muss. Diese Kontrolle darf nicht vollständig automatisiert sein und muss vor einer solchen Verknüpfung erfolgen, da diese es in derartigen Fällen ermöglichen kann, genaue Schlüsse auf das Privatleben der Person zu ziehen, deren IP-Adresse für Aktivitäten genutzt wurde, die möglicherweise Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzen.

Viertens schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass das von der Behörde verwendete Datenverarbeitungssystem in regelmäßigen Abständen einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle unterzogen werden muss, bei der es sich im Verhältnis zu dieser Behörde um einen Dritten handelt. Diese Kontrolle dient zur Überprüfung der Integrität des Systems, einschließlich wirksamer Garantien zum Schutz vor den Gefahren eines

missbräuchlichen oder unberechtigten Zugangs zu den Daten und ihrer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung, sowie seiner Wirksamkeit und Zuverlässigkeit bei der Aufdeckung etwaiger Verstöße.

In diesem Rahmen stellt der Gerichtshof fest, dass im vorliegenden Fall die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde auf der Grundlage der Informationen über die von den Einrichtungen der Rechteinhaber festgestellten Nachahmungen eine Reihe falsch positiver Ergebnisse mit sich bringen kann sowie vor allem die Gefahr, dass eine potenziell sehr große Zahl von Daten Dritter zu missbräuchlichen oder unrechtmäßigen Zwecken zweckentfremdet wird; dies erklärt die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle.

Außerdem fügt er hinzu, dass bei dieser Verarbeitung die besonderen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Richtlinie 2016/680⁷³ eingehalten werden müssen. Im vorliegenden Fall ist die Behörde, auch wenn sie im Rahmen des Verfahrens der abgestuften Reaktion nicht über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügt, nämlich als eine an der Verhütung und Ermittlung von Straftaten beteiligte „Behörde“ einzustufen und fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Somit müssen die an einem solchen Verfahren beteiligten Personen in den Genuss einer Reihe durch die Richtlinie 2016/680 vorgeschriebener materieller und prozeduraler Garantien kommen, wobei es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob sie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

5. Urheberrecht

Urteil vom 3. Juli 2012 (Große Kammer), UsedSoft (C-128/11, [EU:C:2012:407](#))

Oracle entwickelte und vertrieb, insbesondere per Download über das Internet, sogenannte „Client-Server-Software“. Dabei lud der Kunde eine Kopie der Software unmittelbar auf seinen Computer herunter. Das Nutzungsrecht umfasste die Befugnis, die Software dauerhaft auf einem Server zu speichern und 25 Nutzern Zugriff zu gewähren. Die Lizenzverträge sahen vor, dass der Kunde ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht erwarb. UsedSoft, ein deutsches Unternehmen, handelte mit von Oracle Kunden erworbenen Nutzungslizenzen. Kunden von UsedSoft, die noch nicht im Besitz des Computerprogramms waren, luden es nach dem Erwerb einer solchen gebrauchten Lizenz unmittelbar von der Internetseite von Oracle herunter. Kunden, die bereits über das Computerprogramm verfügten, konnten Lizenzen oder Teile davon für zusätzliche

⁷³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89).

Nutzer hinzukaufen. In diesem Fall luden die Kunden das Computerprogramm in den Arbeitsspeicher der Arbeitsplatzrechner dieser anderen Nutzer.

Oracle verklagte UsedSoft vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung. Der Bundesgerichtshof (Deutschland) ersuchte in diesem Zusammenhang den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG⁷⁴ über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24/EG dahin auszulegen, dass das Recht auf die Verbreitung der Kopie eines Computerprogramms erschöpft ist, wenn der Inhaber des Urheberrechts, der dem möglicherweise auch gebührenfreien Herunterladen dieser Kopie aus dem Internet auf einen Datenträger zugestimmt hat, gegen Zahlung eines Entgelts, das es ihm ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie des ihm gehörenden Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen, auch ein Recht, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen, eingeräumt hat.

Das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung dieser Kopie bilden ein unteilbares Ganzes. Durch diese Geschäfte wird das Eigentum an der Kopie des Computerprogramms übertragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Kunden die Kopie des Computerprogramms über das Herunterladen von dessen Internetseite oder über einen materiellen Datenträger wie eine CD-ROM oder DVD zur Verfügung gestellt wird.

Ferner sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG dahin auszulegen, dass sich der zweite und jeder weitere Erwerber einer Nutzungslizenz auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie berufen können und vom Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen dürfen, wenn der Weiterverkauf dieser ursprünglich dem Ersterwerber überlassenen Lizenz mit dem Weiterverkauf einer von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist.

Urteil vom 10. November 2016, Vereniging Openbare Bibliotheken (C-174/15, [EU:C:2016:856](#))

In den Niederlanden unterlag der Verleih elektronischer Bücher durch öffentliche Bibliotheken nicht der für traditionelle Bücher geltenden verleihrechtlichen Regelung. Die öffentlichen Bibliotheken stellten der Öffentlichkeit E-Books über das Internet auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen mit den Rechtsinhabern zur Verfügung. Die Vereniging Openbare Bibliotheken (Vereinigung der öffentlichen Bibliotheken, VOB) war der Ansicht, dass die Regelung für die traditionellen Bücher auch das digitale Verleihen erfassen müsse. Deshalb erhob sie eine entsprechende Feststellungsklage gegen die Stichting Leenrecht, eine Stiftung, die mit dem Einzug der den Autoren geschuldeten

⁷⁴ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. 2009, L 111, S. 16).

Vergütung beauftragt ist. Ihre Klage betraf das Verleihen nach dem Modell „one copy, one user“, d. h. das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches, indem diese Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei er während der Leihfrist nur eine einzige Kopie herunterladen und diese Kopie nach Ablauf der Frist nicht mehr nutzen kann. Die mit dem Rechtsstreit befasste Rechtbank Den Haag (Gericht erster Instanz Den Haag) wollte vom Gerichtshof wissen, ob Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG⁷⁵ zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums dahin auszulegen sind, dass der Begriff „Verleihen“ ein solches Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, und ob die Richtlinie einer solchen Praxis entgegensteht.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG dahin auszulegen sind, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Bestimmungen das Modell „one copy, one user“ erfasst.

Der Begriff der „Vermietung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/115/EG ist nämlich so zu verstehen, dass unter ihn nur körperliche Gegenstände fallen, und der Begriff „Vervielfältigungsstücke“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie dahingehend, dass er, soweit es um die Vermietung geht, ausschließlich Vervielfältigungsstücke erfasst, die auf einem physischen Träger angebracht sind. Diese Schlussfolgerung wird im Übrigen durch das mit der Richtlinie 2006/115/EG verfolgte Ziel gestützt. Im vierten Erwägungsgrund dieser Richtlinie wird nämlich u.a. ausgeführt, dass der Schutz, den das Urheberrecht gewährt, an neue wirtschaftliche Entwicklungen, wie z. B. an neue Nutzungsarten, angepasst werden muss.

Ferner ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass es einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG mit der Bedingung zu verknüpfen, dass die von der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellte digitale Kopie eines Buches durch einen Erstverkauf oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung dieser Kopie in der Union durch den Inhaber des Rechts zur Verbreitung an die Öffentlichkeit oder mit dessen Zustimmung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG⁷⁶ in den Verkehr gebracht worden ist. Den Mitgliedstaaten steht es frei, gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen festzulegen, die den Schutz der Rechte der Urheber über die Vorgaben dieser Vorschrift hinaus verbessern können.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung der von ihm vorgesehenen Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen auf die Zurverfügungstellung einer digitalen Kopie eines Buches durch eine öffentliche

⁷⁵ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

⁷⁶ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Bibliothek in dem Fall entgegensteht, dass diese Kopie aus einer illegalen Quelle stammt.

Urteil vom 8. September 2016, GS Media (C-160/15, [EU:C:2016:644](#))

GS Media betrieb die Website GeenStijl, die zu den zehn meistbesuchten Nachrichten-Websites der Niederlande gehörte. 2011 veröffentlichte GS Media einen Artikel und einen Hyperlink zu einer australischen Website, auf der Fotos von Frau Dekker zugänglich waren. Diese Fotos wurden auf der australischen Website ohne Erlaubnis von Sanoma, der Verlegerin der Monatszeitschrift Playboy und Urheberrechtsinhaberin, veröffentlicht. GS Media weigerte sich, den Hyperlink zu löschen. Nachdem die australische Website die Fotos auf Aufforderung von Sanoma entfernt hatte, veröffentlichte GeenStijl einen neuen Artikel, der wiederum mit einem Hyperlink zu einer – anderen – Website versehen war, auf der die fraglichen Fotos zu sehen waren. Auf Verlangen von Sanoma entfernte auch diese Website die Fotos. Die Internetnutzer des Forums von GeenStijl setzten daraufhin weitere Links zu anderen Websites, auf denen die Fotos zu sehen waren. Sanoma war der Auffassung, dass GS Media das Urheberrecht verletzt habe. Der mit einer Kassationsbeschwerde befasste Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande) wandte sich an den Gerichtshof, da nach der Richtlinie 2001/29/EG⁷⁷ jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks von dem Urheberrechtsinhaber erlaubt werden muss.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen ist, dass zur Klärung der Frage, ob das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, zu ermitteln ist, ob die Links ohne Gewinnerzielungsabsicht durch jemanden, der die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Website nicht kannte oder vernünftigerweise nicht kennen konnte, bereitgestellt wurden oder ob die Links vielmehr mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt wurden, wobei im letzteren Fall diese Kenntnis zu vermuten ist.

Ist erwiesen, dass der Betreffende wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise von dem Urheberrechtsinhaber darauf hingewiesen wurde –, so ist die Bereitstellung dieses Links als eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zu betrachten. Werden Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt, kann von demjenigen, der den Hyperlink gesetzt hat, erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der der Link führt, nicht unbefugt veröffentlicht wurde. Unter solchen Umständen stellt daher, sofern diese

⁷⁷ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

widerlegliche Vermutung nicht entkräftet wird, die Handlung, die im Setzen eines Hyperlinks zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk besteht, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar.

Urteil vom 14. Juni 2017, Stichting Brein (C-610/15, [EU:C:2017:456](#))

Ziggo und XS4ALL waren Internetzugangsanbieter. Ein bedeutender Teil ihrer Abonnenten nutzte die Online-Filesharing-Plattform „The Pirate Bay“. Diese Plattform ermöglichte es den Nutzern, Werke, die sich auf ihren eigenen Computern befanden, in Fragmente („torrents“) zu teilen und herunterzuladen. Die fraglichen Dateien waren größtenteils urheberrechtlich geschützte Werke, und die Rechteinhaber hatten weder den Betreibern noch den Nutzern dieser Plattform ihre Zustimmung dafür gegeben, die Tauschhandlungen vorzunehmen. Stichting Brein, eine niederländische Stiftung, die die Interessen von Urheberrechtsinhabern wahrnimmt, wandte sich an die niederländischen Gerichte und beantragte, Ziggo und XS4ALL aufzugeben, die Domainnamen und IP-Adressen von „The Pirate Bay“ zu sperren.

Der Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande) wollte im Wesentlichen wissen, ob eine Filesharing-Plattform wie „The Pirate Bay“ eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG⁷⁸ vornimmt und damit das Urheberrecht verletzen kann.

Der Gerichtshof entschied, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen ist, dass er die Bereitstellung und das Betreiben einer Filesharing-Plattform im Internet erfasst, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „Peer-to-peer“-Netzes zu teilen.

Wie sich nämlich aus dem 23. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29/EG ergibt, umfasst das Urheberrecht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie jegliche drahtgebundene oder drahtlose Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, einschließlich der Rundfunkübertragung, an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist.

Der Gerichtshof hatte insoweit bereits entschieden, dass die Tatsache, dass auf einer Internetseite anklickbare Links zu geschützten Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Seite ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht sind, den Nutzern der erstgenannten Seite direkten Zugang zu diesen Werken bietet. Dies gilt auch für den Fall des Verkaufs eines multimedialen Medienabspielers, auf dem im Internet verfügbare Add-ons vorinstalliert wurden, die Hyperlinks zu für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Websites enthielten, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis der

⁷⁸ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Rechtsinhaber öffentlich zugänglich gemacht wurden. Aus dieser Rechtsprechung kann somit abgeleitet werden, dass grundsätzlich jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Sachlage seinen Kunden Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG darstellen kann.

Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG setzt voraus, dass die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden müssen. Der Begriff „öffentlich“ beinhaltet eine bestimmte Mindestschwelle. Daher kommt es nicht nur darauf an, wie viele Personen gleichzeitig Zugang zu demselben Werk haben, sondern auch, wie viele von ihnen in der Folge Zugang zu diesem Werk haben.

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), Funke Medien NRW (C-469/17, [EU:C:2019:623](#))

Die Gesellschaft Funke Medien betrieb das Internetportal der deutschen Tageszeitung Westdeutsche Allgemeine Zeitung. Die Bundesrepublik Deutschland, die der Ansicht war, dass Funke Medien ihr Urheberrecht an einigen als „Verschlussache“ eingestuft militärischen Lageberichten der deutschen Regierung verletzt habe, erhob gegen Funke Medien eine Unterlassungsklage, der ein Landgericht stattgab und die in der Berufungsinstanz von einem Oberlandesgericht bestätigt wurde. Mit ihrer Revision zum vorlegenden Gericht verfolgte Funke Medien ihren Antrag auf Abweisung der Unterlassungsklage weiter.

Der Gerichtshof hat vorab darauf hingewiesen, dass militärische Lageberichte nur unter der – vom nationalen Gericht in jedem Einzelfall zu prüfenden – Voraussetzung urheberrechtlich geschützt sein können, dass es sich bei ihnen um eine geistige Schöpfung ihres Urhebers handelt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in seinen bei ihrer Ausarbeitung frei getroffenen kreativen Entscheidungen ausdrückt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG, die ausschließlichen Rechte der Urheber zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke vorsehen, Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts der in ihnen enthaltenen Rechte darstellen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG, die eine Abweichung von diesen Rechten bei einer Berichterstattung über Tagesereignisse und bei Zitaten zulassen, stellen hingegen keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung der Reichweite der in ihnen aufgeführten Ausnahmen oder Beschränkungen dar. Von dem Spielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen verfügen, ist jedoch innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen Gebrauch zu machen, um damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Rechtsinhaber am Schutz ihres durch die Charta garantierten Rechts am geistigen Eigentum auf der einen Seite und den Rechten und Interessen der Nutzer von Werken oder Schutzgegenständen, insbesondere ihrer

ebenfalls durch die Charta garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, sowie dem Allgemeininteresse auf der anderen Seite zu sichern.

Zur Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit hat der Gerichtshof sodann klargestellt, dass sie außerhalb der in der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen keine in der Richtlinie nicht vorgesehene Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke rechtfertigen können. Die Ausnahmen und Beschränkungen sind insoweit in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich das nationale Gericht im Rahmen der Abwägung, die es zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG für die Berichterstattung über Tagesereignisse und für Zitate auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen muss, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta garantierten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), Spiegel Online (C-516/17, [EU:C:2019:625](#))

Die Spiegel Online GmbH betrieb das Nachrichten-Internetportal Spiegel Online. Herr Volker Beck, der Mitglied des Deutschen Bundestags war, rügte vor einem Landgericht die Bereitstellung der vollständigen Texte eines seiner Manuskripte und eines Aufsatzes auf der Website von Spiegel Online als Verletzung seines Urheberrechts. Das Landgericht gab den Anträgen von Herrn Beck statt. Nach Zurückweisung ihrer Berufung legte Spiegel Online Revision zum vorlegenden Gericht ein.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG, die eine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers hinsichtlich der Berichterstattung über Tagesereignisse und Zitate zulassen, bei ihrer Umsetzung in das nationale Recht den Mitgliedstaaten einen Spielraum lassen, keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung darstellen. Von dem Spielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen verfügen, ist jedoch innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen Gebrauch zu machen, um damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Rechtsinhaber am Schutz ihres durch die Charta garantierten Rechts am geistigen Eigentum auf der einen Seite und den Rechten und Interessen der Nutzer von Werken oder Schutzgegenständen, insbesondere ihrer ebenfalls durch die Charta garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, sowie dem Allgemeininteresse auf der anderen Seite zu sichern.

Zur Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit hat der Gerichtshof klargestellt, dass sie außerhalb der in der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen

Ausnahmen und Beschränkungen keine in der Richtlinie nicht vorgesehene Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke rechtfertigen können. Die Ausnahmen und Beschränkungen sind insoweit in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass sich das nationale Gericht im Rahmen der Abwägung, die es zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG für die Berichterstattung über Tagesereignisse und für Zitate auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen muss, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta garantierten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.

Als Erstes hat der Gerichtshof entschieden, dass die Ausnahmebestimmung der Richtlinie 2001/29/EG für die Berichterstattung über Tagesereignisse einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung auf die Fälle begrenzt wird, in denen ein vorheriges Ersuchen um Erlaubnis zur Nutzung eines geschützten Werks für die Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse bei vernünftiger Betrachtung nicht möglich ist. Tritt nämlich ein Tagesereignis ein, ist es insbesondere im Rahmen der Informationsgesellschaft in der Regel erforderlich, dass die entsprechende Information rasch übermittelt werden kann. Dies lässt sich daher nur schwer mit dem Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des Urhebers vereinbaren, das die rechtzeitige Bereitstellung relevanter Informationen an die Öffentlichkeit übermäßig erschweren oder sogar verhindern könnte.

Als Zweites hat der Gerichtshof entschieden, dass erstens der Begriff „Zitate“ in der Ausnahmebestimmung der Richtlinie 2001/29/EG für Zitate die Verlinkung auf eine selbständig abrufbare Datei umfasst. Er hat insoweit auf seine Rechtsprechung verwiesen, wonach Hyperlinks zum guten Funktionieren des Internets beitragen, das für die durch die Charta garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist, sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch im Internet, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet. Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Werk der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, wenn es der Öffentlichkeit zuvor in seiner konkreten Gestalt mit Zustimmung des Rechtsinhabers, aufgrund einer Zwangslizenz oder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zugänglich gemacht wurde. Es ist Sache des nationalen Gerichts, vor dem Hintergrund des konkreten Falles, mit dem es befasst ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

Urteil vom 9. März 2021 (Große Kammer), VG Bild-Kunst (C-392/19, [EU:C:2021:181](#))

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (im Folgenden: SPK), eine deutsche Stiftung, ist Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek, die eine Online-Plattform für Kultur und Wissen anbietet, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzt. Diese Bibliothek verlinkt auf ihrer Website digitalisierte Inhalte, die in den Webportalen der zuliefernden Einrichtungen gespeichert sind. Als „digitales Schaufenster“ speichert die Deutsche Digitale Bibliothek selbst nur Vorschaubilder („thumbnails“), d. h. verkleinerte Versionen der Bilder in Originalgröße.

Die VG Bild-Kunst, eine Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten an Werken der bildenden Künste in Deutschland, macht den Abschluss eines Lizenzvertrags mit der SPK über die Nutzung ihres Repertoires von Werken in Form von Vorschaubildern davon abhängig, dass in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach sich die SPK verpflichtet, bei der Nutzung der entsprechenden Werke wirksame technische Maßnahmen gegen Framing⁷⁹ der im Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek angezeigten Vorschaubilder dieser Werke durch Dritte durchzuführen.

Da die SPK eine solche Vertragsbedingung aus urheberrechtlichen Gründen nicht für angemessen hielt, erhob sie vor den deutschen Gerichten Klage auf Feststellung einer Verpflichtung der VG Bild-Kunst, die fragliche Lizenz zu erteilen, ohne diese an die Bedingung zu knüpfen, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Framing getroffen werden⁸⁰.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Bundesgerichtshof (Deutschland) den Gerichtshof um Klärung der Frage, ob dieses Framing als eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG⁸¹ anzusehen ist, was es der VG Bild-Kunst erlauben würde, der SPK die Durchführung dieser Maßnahmen aufzuerlegen.

Die Große Kammer des Gerichtshofs entscheidet, dass die Einbettung urheberrechtlich geschützter und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachter Werke in die Website eines Dritten im Wege des Framing eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die dieser Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

⁷⁹ Die Framing-Technik besteht darin, dass eine Internetseite eines Webauftritts in mehrere Rahmen unterteilt wird und in einem dieser Rahmen mittels eines anklickbaren oder eingebetteten Internetlinks (Inline Linking) ein einer anderen Website entstammender Bestandteil angezeigt wird, damit den Nutzern dieses Webauftritts die ursprüngliche Umgebung dieses Bestandteils verborgen bleibt.

⁸⁰ Die Verwertungsgesellschaften sind nach deutschem Recht verpflichtet, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen eine Lizenz zur Nutzung der ihnen übertragenen Rechte einzuräumen. Jedoch besteht nach der deutschen Rechtsprechung ausnahmsweise keine Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft, wenn im Einzelfall eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung auszuschließen ist und die Verwertungsgesellschaft dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechnete Interessen entgegenhalten kann.

⁸¹ Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10) sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Änderung der Größe der Werke im Zusammenhang mit einem Framing für die Beurteilung, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, keine Rolle spielt, solange die Originalelemente dieser Werke erkennbar sind.

Sodann hebt der Gerichtshof zum einen hervor, dass die Framing-Technik eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe darstellt, da sie bewirkt, dass der angezeigte Gegenstand sämtlichen potenziellen Nutzern einer Website zugänglich gemacht wird. Zum anderen verweist er darauf, dass diese Wiedergabe, da die Framing-Technik nach demselben technischen Verfahren erfolgt wie das bereits zur öffentlichen Wiedergabe des geschützten Werks verwendete Verfahren, nicht die Voraussetzung eines neuen Publikums erfüllt und daher keine „öffentliche“ Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29 darstellt.

Der Gerichtshof stellt jedoch klar, dass diese Erwägung nur in einer Situation gilt, in der der Zugang zu den betreffenden Werken auf der ursprünglichen Website keiner beschränkenden Maßnahme unterliegt. In dieser Situation hat der Rechtsinhaber nämlich von Anfang an die Wiedergabe seiner Werke gegenüber sämtlichen Internetnutzern erlaubt.

Hat der Rechtsinhaber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seiner Werke dagegen von Anfang an beschränkende Maßnahmen getroffen oder veranlasst, dann hat er der freien öffentlichen Wiedergabe seiner Werke durch Dritte nicht zugestimmt. Vielmehr wollte er die Öffentlichkeit, die Zugang zu seinen Werken hat, auf die Nutzer einer bestimmten Website beschränken.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass, wenn der Urheberrechtsinhaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder veranlasst hat, die Einbettung eines Werks in eine Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik eine „Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum“ darstellt. Diese öffentliche Wiedergabe bedarf daher der Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber.

Ansonsten würde nämlich eine Regel der Erschöpfung des Rechts der Wiedergabe aufgestellt. Diese Regel nähme dem Urheberrechtsinhaber jedoch die Möglichkeit, eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werks zu verlangen. Damit liefe ein solcher Ansatz dem angemessenen Ausgleich zuwider, den es zwischen den Interessen der Inhaber von Urheber- und verwandten Rechten am Schutz ihres Rechts am geistigen Eigentum einerseits und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen andererseits im Umfeld der Digitaltechnik zu sichern gilt.

Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass der Urheberrechtsinhaber seine Zustimmung zum Framing nicht auf andere Weise als durch wirksame technische Maßnahmen beschränken kann. Ohne solche Maßnahmen könnte es nämlich schwierig sein, zu überprüfen, ob sich dieser Rechtsinhaber dem Framing seiner Werke widersetzen wollte.

Urteil vom 22. Juni 2021 (Große Kammer), YouTube und Cyando (C-682/18 und C-683/18, [EU:C:2021:503](#))

In dem Rechtsstreit, der der ersten Rechtssache (C-682/18) zugrunde liegt, geht Frank Peterson, ein Musikproduzent, vor deutschen Gerichten gegen YouTube und deren gesetzliche Vertreterin Google vor, weil im Jahr 2008 mehrere Tonträger auf YouTube hochgeladen wurden, an denen er nach seinem Vorbringen verschiedene Rechte innehat. Dieses Hochladen erfolgte ohne seine Erlaubnis durch Nutzer dieser Plattform. Es handelt sich um Titel aus dem Album „A Winter Symphony“ der Künstlerin Sarah Brightman sowie um private Tonmitschnitte, die bei Konzerten ihrer Tournee „Symphony Tour“ angefertigt wurden.

In dem Rechtsstreit, der der zweiten Rechtssache (C-683/18) zugrunde liegt, geht der Verlag Elsevier vor deutschen Gerichten gegen Cyando vor, weil im Jahr 2013 verschiedene Werke, an denen Elsevier die ausschließlichen Rechte innehat, auf die von Cyando betriebene Sharehosting-Plattform „Uploaded“ hochgeladen wurden. Dieses Hochladen erfolgte ohne die Erlaubnis von Elsevier durch Nutzer dieser Plattform. Es handelt sich um die Werke „Gray's Anatomy for Students“, „Atlas of Human Anatomy“ und „Campbell-Walsh Urology“, die über die Linksammlungen rehabgate.com, avaxhome.ws und bookarchive.ws auf „Uploaded“ abgerufen werden konnten.

Der Bundesgerichtshof (Deutschland), der mit diesen beiden Rechtsstreitigkeiten befasst ist, hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, um u. a. klären zu lassen, inwieweit die Betreiber von Internetplattformen haften, wenn urheberrechtlich geschützte Werke von Nutzern unbefugt auf diese Plattformen hochgeladen werden.

Der Gerichtshof hat diese Haftung anhand der zur maßgeblichen Zeit bestehenden Rechtslage geprüft, die sich aus der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht⁸², der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr⁸³ und der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁸⁴ ergibt. Die Vorlagefragen betreffen nicht die später anwendbar gewordene Regelung, die durch die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt⁸⁵ eingeführt wurde.

⁸² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

⁸³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

⁸⁴ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45, berichtigt in ABl. 2004, L 195, S. 16).

⁸⁵ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92). Mit dieser Richtlinie wird eine neue Regelung eingeführt, nach der die Betreiber von Internetplattformen speziell für Werke haften, die von Nutzern dieser Plattformen rechtswidrig hochgeladen werden. Die Richtlinie muss von jedem Mitgliedstaat bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie schreibt u. a. vor, dass die Betreiber für Werke, die von den Nutzern ihrer Plattformen hochgeladen werden, eine Erlaubnis der Rechteinhaber einholen müssen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof (Große Kammer) insbesondere festgestellt, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts seitens der Betreiber von Internetplattformen grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt, es sei denn, die Betreiber tragen über die bloße Bereitstellung der Plattformen hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen. Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass die Betreiber von Internetplattformen die Haftungsbefreiung im Sinne der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr geltend machen können, vorausgesetzt, sie spielen keine aktive Rolle, die ihnen Kenntnis von den auf ihre Plattformen hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

Als Erstes hat der Gerichtshof geprüft, ob der Betreiber einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, unter Umständen, wie sie in den vorliegenden Verfahren in Rede stehen, selbst eine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht⁸⁶ vornimmt. Der Gerichtshof hat zunächst auf die Ziele und die Definition des Begriffs „öffentliche Wiedergabe“ sowie auf die weiteren Kriterien hingewiesen, die bei der in Bezug auf diesen Begriff erforderlichen individuellen Beurteilung zu berücksichtigen sind.

So hat der Gerichtshof unter diesen Kriterien die zentrale Rolle des Betreibers der Plattform und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben. Der Betreiber nimmt nämlich eine „Handlung der Wiedergabe“ vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das verbreitete Werk grundsätzlich nicht abrufen könnten.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass seitens des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, keine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie erfolgt, es sei denn, er trägt über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen.

Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Betreiber von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform konkret Kenntnis hat und diesen Inhalt nicht unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihm sperrt, oder wenn er, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche

⁸⁶ Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht. Nach dieser Bestimmung sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.

Als Zweites hat sich der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob ein Betreiber von Internetplattformen nach der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr⁸⁷ von seiner Verantwortung für die geschützten Inhalte befreit werden kann, die Nutzer rechtswidrig über seine Plattform öffentlich wiedergeben. In diesem Zusammenhang ist dem Gerichtshof zufolge zu prüfen, ob die Rolle dieses Betreibers neutral ist, d. h., ob sein Verhalten rein technisch, automatisch und passiv ist, was bedeutet, dass keine Kenntnis oder Kontrolle über die von ihm gespeicherten Inhalte besteht, oder ob der Betreiber im Gegenteil eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kenntnis dieser Inhalte oder eine Kontrolle über sie zu verschaffen vermag. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass der betreffende Betreiber die Haftungsbefreiung geltend machen kann, sofern er keine aktive Rolle spielt, die ihm Kenntnis von den auf seine Plattform hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft. Er ist nur dann von der Haftungsbefreiung gemäß der Richtlinie ausgeschlossen, wenn er Kenntnis von den konkreten rechtswidrigen Handlungen seiner Nutzer hat, die damit zusammenhängen, dass geschützte Inhalte auf seine Plattform hochgeladen wurden.

Als Drittes hat der Gerichtshof klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsinhaber nach der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht⁸⁸ gerichtliche Anordnungen gegen Betreiber von Internetplattformen erwirken können. So hat er entschieden, dass diese Richtlinie dem nicht entgegensteht, dass der Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts nach nationalem Recht eine gerichtliche Anordnung gegen den Betreiber, dessen Dienst von einem Dritten zur Verletzung seines Rechts genutzt wurde, ohne dass der Betreiber hiervon Kenntnis im Sinne der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr⁸⁹ gehabt hätte, erst erlangen kann, wenn diese Rechtsverletzung vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zunächst dem Betreiber gemeldet wurde und wenn dieser nicht unverzüglich

⁸⁷ Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr. Nach dieser Vorschrift stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern entweder die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Anbieter keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und, in Bezug auf Schadensersatzansprüche, sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Anbieter, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

⁸⁸ Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht. Nach dieser Vorschrift stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

⁸⁹ Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr.

tätig geworden ist, um den fraglichen Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren und dafür zu sorgen, dass sich derartige Rechtsverletzungen nicht wiederholen.

Es obliegt jedoch den nationalen Gerichten, sich bei der Anwendung einer solchen Voraussetzung zu vergewissern, dass diese nicht dazu führt, dass die tatsächliche Beendigung der Rechtsverletzung derart verzögert wird, dass dem Rechtsinhaber unverhältnismäßige Schäden entstehen.

II. Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs

1. Werbung

Urteil vom 23. März 2010 (Große Kammer), Google France (C-236/08 bis C-238/08, [EU:C:2010:159](#))

Das Unternehmen Google betrieb eine Internetsuchmaschine und bot u. a. gegen Entgelt einen Referenzierungsdienst namens „AdWords“ an. Dieser ermöglichte es einem Wirtschaftsteilnehmer mittels Auswahl eines oder mehrerer Schlüsselwörter einen Werbelink zu seiner Internetseite erscheinen zu lassen, dem eine Werbebotschaft beigefügt war. Vuitton, Inhaberin der Gemeinschaftsmarke „Vuitton“, und andere Inhaber französischer Marken hatten festgestellt, dass die Suchmaschine von Google bei der Eingabe von Wörtern, aus denen ihre Marken bestanden, Links zu Websites, auf denen Nachahmungen von Waren von Vuitton dargeboten wurden, und zu Websites von Konkurrenten anderer Markeninhaber anzeigte. Die Cour de cassation (Kassationshof, Frankreich) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Nutzung von Marken entsprechenden Zeichen als Schlüsselwörter im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes rechtmäßig ist, wenn die Markeninhaber dem nicht zugestimmt haben.

Der Gerichtshof entschied, dass der Anbieter eines solchen Internetreferenzierungsdienstes dieses Zeichen nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG⁹⁰ bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁹¹ benutzt, auch wenn er die Werbenden mit Marken identische Zeichen als Schlüsselwörter aussuchen lässt, diese Zeichen speichert und anhand dieser Zeichen die Werbeanzeigen seiner Kunden einblendet. Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten bedeutet, dass der Dritte das Zeichen im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt, und stellt eine Benutzung im Sinne der genannten Richtlinie dar, wenn er das Ziel verfolgt, die

⁹⁰ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Internetnutzer über die Herkunft seiner Waren oder Dienstleistungen in die Irre zu führen.

Der Markeninhaber darf es einem Werbenden verbieten, zu werben, wenn aus dieser Werbung für einen Internetnutzer nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder von einem Dritten stammen. Die Hauptfunktion der Marke besteht insbesondere darin, es einem Internetnutzer zu ermöglichen, die Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke von denen anderer Herkunft zu unterscheiden.

Auswirkungen der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch Dritte stellen jedoch für sich allein keine Beeinträchtigung der Werbefunktion der Marke dar. Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁹² ist dahin auszulegen, dass die darin aufgestellte Regel auf den Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes Anwendung findet, wenn dieser keine aktive Rolle gespielt hat, die ihm eine Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. Er kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sein Verhalten rein technischer, automatischer und passiver Art ist und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

Urteil vom 11. Juli 2013, Belgian Electronic Sorting Technology (C-657/11, [EU:C:2013:516](#))

Die Unternehmen Belgian Electronic Sorting Technology (BEST) und Visys entwickelten, produzierten und verkauften mit Lasertechnologie ausgestattete Sortiermaschinen und Sortiersysteme. Visys war von Herrn Peelaers, einem ehemaligen Angestellten von BEST, gegründet worden. Herr Peelaers hatte für Visys den Domain-Namen „www.bestlasersorter.com“ registrieren lassen. Der Inhalt der unter diesem Namen beherbergten Website war mit dem der gängigen Websites von Visys, die unter den Domain-Namen „www.visys.be“ und „www.visysglobal.be“ zugänglich waren, identisch. Bei Eingabe des Suchbegriffs „Best Laser Sorter“ in die Suchmaschine „www.google.be“ enthielt diese als zweites Ergebnis nach der Website von BEST einen Link zur Website von Visys. Visys verwendete für ihre Websites u. a. die Metatags Best+Helius und Best+Genius. Das vorlegende Gericht, der Hof van Cassatie (Kassationshof, Belgien), wandte sich an den Gerichtshof, um klären zu lassen, ob die Registrierung und Nutzung eines Domain-Namens sowie die Nutzung von Metatags in den Metadaten einer Website

⁹² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

unter den Begriff der Werbung im Sinne der Richtlinien 84/450/EWG⁹³ und 2006/114/EG⁹⁴ fallen können.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450/EWG und Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/114/EG dahin auszulegen sind, dass der Begriff der Werbung, wie er in diesen Bestimmungen definiert wird, die Nutzung eines Domain-Namens sowie die Nutzung von Metatags in den Metadaten einer Website dann umfasst, wenn der Domain-Name oder die aus Schlüsselwörtern bestehenden Metatags („keyword metatags“) auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen oder auch auf den Handelsnamen eines Unternehmens verweisen und eine Äußerung darstellen, die sich an die potenziellen Verbraucher richtet und diesen suggeriert, dass sie unter diesem Namen eine Website zu diesen Produkten oder Dienstleistungen oder auch zu diesem Unternehmen finden werden.

Der Begriff der Werbung kann nämlich nicht so ausgelegt und angewandt werden, dass die Maßnahmen eines Gewerbetreibenden zur Förderung des Verkaufs seiner Waren oder Dienstleistungen, die das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher beeinflussen und somit seine Mitbewerber beeinträchtigen können, den von diesen Richtlinien auferlegten Grundsätzen eines lautereren Wettbewerbs entzogen sind.

Die Registrierung eines Domain-Namens als solche fällt jedoch nicht unter diesen Begriff, da es sich um einen rein formalen Akt handelt, der für sich allein nicht unbedingt die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Domain-Namens durch potenzielle Kunden beinhaltet und der folglich nicht deren Wahl beeinflussen kann.

Urteil vom 4. Mai 2017, Luc Vanderborght (C-339/15, [EU:C:2017:335](#))

Herr Luc Vanderborght, ein in Belgien niedergelassener Zahnarzt, hatte für Leistungen der zahnärztlichen Versorgung geworben. Er hatte eine Stele aufgestellt, auf der sein Name, seine Eigenschaft als Zahnarzt, die Adresse seiner Website und die Telefonnummer seiner Praxis angegeben waren, und außerdem eine Website erstellt, um Patienten über die verschiedenen Arten von Behandlungen zu informieren, die er in seiner Praxis durchführte. Schließlich hatte er Anzeigen in lokalen Tageszeitungen geschaltet. Nach einer Beschwerde des Verbond der Vlaamse tandartsen, eines zahnärztlichen Berufsverbands, waren strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden. Das belgische Recht verbot nämlich jegliche Werbung für Leistungen der Mund- oder Zahnversorgung und stellte bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Schlichtheit von Zahnarztpraxisschildern auf. Die mit dem Rechtsstreit befasste Niederlandstalige

⁹³ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 1984, L 250, S. 17) in der durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. 2005, L 149, S. 22) geänderten Fassung.

⁹⁴ Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 2006, L 376, S. 21).

rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Niederländischsprachiges Gericht erster Instanz Brüssel, Belgien) beschloss, den Gerichtshof hierüber zu befragen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie 2000/31/EG⁹⁵ dahin auszulegen ist, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht.

Der 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/31/EG erläutert, dass der Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“ einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten umfasst, die online vonstattengehen. Ferner stellt Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie klar, dass der Begriff „kommerzielle Kommunikation“ u. a. alle Formen der Kommunikation abdeckt, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Dienstleistungen einer natürlichen Person, die einen reglementierten Beruf ausübt, dienen. Daraus folgt, dass Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung über eine Website einen solchen Dienst darstellt. Der Unionsgesetzgeber hat die reglementierten Berufe nicht von dem in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Grundsatz, dass kommerzielle Kommunikationen gestattet sind, ausgenommen. Diese Bestimmung ermöglicht es zwar, die Besonderheiten der Gesundheitsberufe bei der Ausarbeitung der betreffenden berufsrechtlichen Regeln durch eine Eingrenzung der Formen und Ausgestaltungen der in dieser Bestimmung genannten kommerziellen Online-Kommunikationen zu berücksichtigen, um u. a. sicherzustellen, dass das Vertrauen der Patienten in diese Berufe nicht beeinträchtigt wird. Diese berufsrechtlichen Regeln können jedoch nicht zulässigerweise allgemein und ausnahmslos jede Form von Online-Werbung zur Förderung der Tätigkeit einer Person, die einen reglementierten Beruf ausübt, verbieten.

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ist zu berücksichtigen, dass unter den vom Vertrag geschützten Gütern und Interessen die Gesundheit und das Leben von Menschen den höchsten Rang einnehmen und dass es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, auf welchem Niveau sie den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten wollen.

Es sind nämlich nicht alle der durch diese Rechtsvorschriften verbotenen Werbeaussagen für sich genommen geeignet, Wirkungen zu entfalten, die diesen Zielen zuwiderlaufen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Ziele der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsvorschriften mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden können.

⁹⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Urteil vom 30. März 2017, Verband Sozialer Wettbewerb e. V. (C-146/16, [EU:C:2017:243](#))

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Werbeanzeige, die von DHL Paket in einer Wochenzeitung veröffentlicht wurde. DHL Paket betrieb die Online-Verkaufsplattform „MeinPaket.de“, auf der gewerbliche Verkäufer Waren zum Verkauf anboten. Die in dieser Anzeige mit einem Code abgebildeten Waren konnten über diese Plattform bei dritten Verkäufern erworben werden. Der Nutzer konnte auf der Website den entsprechenden Code eingeben und wurde dann auf eine Seite weitergeleitet, auf der die Ware ausführlicher dargestellt und der Verkäufer angegeben war. Informationen über den Verkäufer waren in einer speziellen Rubrik einsehbar.

Nach Ansicht des Verbands Sozialer Wettbewerb (VSW), dem u. a. Anbieter von Elektro- und Elektronikartikeln sowie Versandhändler angehören, die Waren aller Art anbieten, stellte die Anzeige eine unlautere Geschäftspraxis dar. DHL Paket habe nicht ihrer Verpflichtung genügt, Identität und Anschrift der ihre Verkaufsplattform nutzenden Anbieter anzugeben. Der VSW klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung dieser Werbung.

Vom Bundesgerichtshof (Deutschland) angerufen, entschied der Gerichtshof, dass Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG⁹⁶ dahin auszulegen ist, dass eine Werbeanzeige wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die unter den Begriff „Aufforderung zum Kauf“ im Sinne dieser Richtlinie fällt, die in dieser Vorschrift vorgesehene Informationspflicht erfüllen kann.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es aufgrund räumlicher Beschränkungen in dem Werbetext gerechtfertigt ist, Angaben zum Anbieter nur auf der Online-Verkaufsplattform zur Verfügung zu stellen, und gegebenenfalls, ob die nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie erforderlichen Angaben zu der Online-Verkaufsplattform einfach und schnell mitgeteilt werden.

Urteil vom 3. März 2016, Daimler AG (C-179/15, [EU:C:2016:134](#))

Együd Garage, eine auf den Verkauf und die Reparatur von Mercedes-Fahrzeugen spezialisierte ungarische Gesellschaft, war durch einen Vertrag über Kundendienstleistungen mit Daimler verbunden, der deutschen Herstellerin der Mercedes-Fahrzeuge und Inhaberin der internationalen Marke „Mercedes-Benz“. Sie war berechtigt, die Marke zu benutzen und sich in ihren eigenen Anzeigen als „autorisierte Mercedes-Benz-Werkstatt“ zu bezeichnen. Nach der Beendigung des Vertrags hatte Együd Garage versucht, Anzeigen im Internet zu löschen, aufgrund deren das Publikum hätte annehmen können, dass sie weiterhin eine Vertragsbeziehung mit Daimler

⁹⁶ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

unterhielt. Trotz dieser Maßnahmen wurden solche Anzeigen weiterhin im Internet verbreitet und von Suchmaschinen angezeigt. Der Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 2008/95/EG über die Marken⁹⁷ es Daimler erlaubt, von einem ehemaligen Vertragspartner zu verlangen, weiter gehende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung ihrer Marke zu verhindern.

Der Gerichtshof entschied, dass die Benutzung einer Marke durch einen Dritten ohne Zustimmung des Inhabers zu dem Zweck, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass dieser Dritte Waren dieser Marke instand setzt und wartet oder dass er auf solche Waren spezialisiert ist, eine Benutzung der Marke im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/95/EG darstellt, die der Markeninhaber verbieten kann, soweit nicht Art. 6 der Richtlinie – Beschränkung der Wirkungen der Marke – oder Art. 7 der Richtlinie – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Anwendung finden. Eine solche Benutzung kann, wenn sie ohne Zustimmung des Markeninhabers erfolgt, die herkunftshinweisende Funktion der Marke beeinträchtigen.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass keine Benutzung vorliegt, wenn die Anzeige weder von diesem Dritten noch in seinem Namen platziert worden ist oder, falls die Anzeige von diesem Dritten oder in seinem Namen mit Zustimmung des Inhabers platziert worden ist, wenn dieser Dritte den Betreiber der Website, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, die Anzeige oder die in ihr enthaltene Nennung der Marke zu löschen. Einem Werbenden sind auch nicht selbständige Handlungen anderer Wirtschaftsteilnehmer wie die der Betreiber von Referenzierungswebsites, die nicht im Auftrag, sondern auf eigene Initiative und im eigenen Namen handeln, zuzurechnen.

In diesen beiden Fallgestaltungen ist der Markeninhaber nicht berechtigt, gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/95/EG gegen den Werbenden vorzugehen, um diesem die Online-Veröffentlichung der Anzeige, in der seine Marke genannt wird, verbieten zu lassen.

Urteil vom 22. Dezember 2022 (Große Kammer), Louboutin (Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz) (C-148/21 und C-184/21, [EU:C:2022:1016](#))

Herr Louboutin, ein französischer Designer von Luxuschuhen und -handtaschen, ist seit 2016 Inhaber einer Unionsmarke für die auf der Außensohle eines hochhackigen Schuhs aufgebraachte rote Farbe.

Amazon betreibt Websites für den Online-Verkauf unterschiedlicher Waren, die sie sowohl direkt im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch indirekt durch

⁹⁷ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25).

Bereitstellung eines Online-Marktplatzes für andere Händler anbietet. Sie bietet diesen anderen Händlern außerdem als Nebendienstleistungen die Lagerung und den Versand ihrer Waren an.

Herr Louboutin stellte fest, dass auf den Websites von Amazon regelmäßig Verkaufsanzeigen für rotbesohlte Schuhe erscheinen, die nach seinen Angaben ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind. Er erhob daher beim Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg, Luxemburg)⁹⁸ und beim Tribunal de l'entreprise francophone de Bruxelles (französischsprachiges Unternehmensgericht von Brüssel, Belgien)⁹⁹ zwei Klagen gegen Amazon, mit denen er eine Verletzung seiner ausschließlichen Rechte aus der fraglichen Marke geltend macht.

Diese Gerichte haben daraufhin jeweils beschlossen, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Sie haben den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob die Unionsmarkenverordnung¹⁰⁰ dahin auszulegen ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Betreiber einer Online-Verkaufsplattform, die neben den eigenen Verkaufsangeboten dieses Betreibers einen Online-Marktplatz umfasst, ein Zeichen, das mit einer fremden Unionsmarke identisch ist, für Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die diese Marke eingetragen ist, selbst benutzt, wenn Drittanbieter ohne die Zustimmung des Inhabers dieser Marke solche mit diesem Zeichen versehenen Waren auf dem betreffenden Marktplatz zum Verkauf anbieten.

Die vorliegenden Gerichte fragen sich insbesondere, ob insoweit relevant ist, dass dieser Betreiber die auf seiner Plattform veröffentlichten Angebote einheitlich präsentiert, indem er die Anzeigen für die im eigenen Namen und für eigene Rechnung verkauften Waren zusammen mit den Anzeigen für die von Drittanbietern auf dem betreffenden Marktplatz angebotenen Waren einblendet, dass er bei all diesen Anzeigen sein eigenes Logo als renommierter Vertreiber erscheinen lässt und dass er den Drittanbietern im Rahmen des Vertriebs ihrer Waren zusätzliche Dienstleistungen anbietet, die darin bestehen, sie bei der Präsentation ihrer Anzeigen zu unterstützen sowie die auf dem fraglichen Marktplatz angebotenen Waren zu lagern und zu versenden. In diesem Zusammenhang stellen sich die vorliegenden Gerichte auch die Frage, ob gegebenenfalls die Wahrnehmung der Nutzer der betreffenden Plattform zu berücksichtigen ist.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat damit die Gelegenheit erhalten, wichtige Klarstellungen zu der Frage vorzunehmen, ob der Betreiber einer Online-Verkaufsplattform mit integriertem Online-Marktplatz unmittelbar für Verletzungen der Rechte des Inhabers einer Unionsmarke haftet, die sich daraus ergeben, dass ein mit

⁹⁸ Rechtssache C-148/21.

⁹⁹ Rechtssache C-184/21.

¹⁰⁰ Konkret Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 154, S. 1).

dieser Marke identisches Zeichen auf diesem Marktplatz in den Anzeigen von Drittanbietern erscheint.

Nach der Unionsmarkenverordnung¹⁰¹ verleiht die Eintragung einer Unionsmarke ihrem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr ein mit dieser Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die diese Marke eingetragen ist.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Begriff „benutzen“ in der Unionsmarkenverordnung nicht definiert wird. Ungeachtet dessen setzt dieser Ausdruck ein aktives Verhalten und eine unmittelbare oder mittelbare Herrschaft über die Benutzungshandlung voraus, da nur ein Dritter, der eine solche Herrschaft innehat, tatsächlich in der Lage ist, die Benutzung einer Marke, die ohne die Zustimmung ihres Inhabers erfolgt, zu beenden.

Die Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten setzt außerdem zumindest voraus, dass der Dritte das Zeichen im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt. So kann eine Person zulassen, dass ihre Kunden Zeichen benutzen, die mit Marken identisch oder ihnen ähnlich sind, ohne dass darin eine Benutzung der betreffenden Zeichen durch diese Person selbst läge. Dementsprechend hat der Gerichtshof in Bezug auf den Betreiber eines Online-Marktplatzes festgestellt, dass die Benutzung von mit Marken identischen oder ihnen ähnlichen Zeichen in Verkaufsangeboten, die auf diesem Marktplatz angezeigt werden, ausschließlich durch die als Verkäufer auftretenden Kunden dieses Betreibers, nicht aber durch den Betreiber selbst erfolgt, sofern er das betreffende Zeichen nicht im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation verwendet.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass er im Rahmen seiner früheren Rechtsprechung nicht danach gefragt worden ist, wie sich der Umstand auswirkt, dass die fragliche Verkaufsplattform neben dem Online-Marktplatz auch Verkaufsangebote des Plattformbetreibers selbst umfasst, wohingegen die vorliegenden Rechtssachen gerade diese Auswirkung betreffen. So fragen sich die vorlegenden Gerichte im vorliegenden Fall, ob neben dem Drittanbieter auch ein Betreiber einer Verkaufsplattform mit integriertem Online-Marktplatz wie Amazon in seiner eigenen kommerziellen Kommunikation ein mit einer fremden Marke identisches Zeichen für Waren benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die diese Marke eingetragen ist, so dass er für die Verletzung der Rechte des Inhabers dieser Marke verantwortlich gemacht werden könnte, wenn der Drittanbieter solche Waren, die mit diesem Zeichen versehen sind, auf dem betreffenden Marktplatz zum Verkauf anbietet.

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich diese Frage unabhängig davon stellt, dass die Rolle eines solchen Betreibers gegebenenfalls auch anhand anderer Rechtsvorschriften

¹⁰¹ Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 154, S. 1).

geprüft werden kann. Auch wenn es Sache der nationalen Gerichte ist, die Frage einer solchen Benutzung durch den Betreiber abschließend zu beurteilen, kann der Gerichtshof Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts geben, die ihnen insoweit dienlich sein können.

Insoweit stellt der Gerichtshof in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation klar, dass der Betreiber einer Website mit integriertem Online-Marktplatz ein mit der fremden Marke identisches Zeichen nur dann in seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt, wenn dieses Zeichen aus Sicht Dritter als fester Bestandteil seiner Kommunikation und damit als zu seiner Tätigkeit gehörig erscheint.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung hin, wonach in dem Fall, dass der Erbringer einer Dienstleistung ein mit einer fremden Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen verwendet, um für Waren zu werben, die einer seiner Kunden mit Hilfe dieser Dienstleistung vermarktet, dieser Dienstleister das betreffende Zeichen selbst benutzt, wenn er es so verwendet, dass eine Verbindung zwischen dem Zeichen und den von ihm erbrachten Dienstleistungen hergestellt wird.

Dementsprechend hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass ein solcher Dienstleister ein mit einer fremden Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen nicht selbst benutzt, wenn die von ihm erbrachte Dienstleistung nicht mit einer Dienstleistung vergleichbar ist, die den Vertrieb von mit diesem Zeichen versehenen Waren fördern soll, und nicht impliziert, dass eine Verbindung zwischen dieser Dienstleistung und dem Zeichen hergestellt wird, weil der betreffende Dienstleister gegenüber dem Verbraucher nicht in Erscheinung tritt, was jede gedankliche Verbindung zwischen seinen Dienstleistungen und dem betreffenden Zeichen ausschließt.

Dagegen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Verbindung gegeben ist, wenn der Betreiber eines Online-Marktplatzes mit Hilfe eines Internetreferenzierungsdienstes und ausgehend von einem mit einer fremden Marke identischen Schlüsselwort Werbung für Waren dieser Marke macht, die von seinen Kunden auf seinem Online-Marktplatz zum Verkauf angeboten werden. Eine solche Werbung weckt nämlich bei den Internetnutzern, die anhand dieses Schlüsselworts eine Suche durchführen, eine offenkundige Assoziation zwischen diesen Markenprodukten und der Möglichkeit, sie über diesen Marktplatz zu erwerben. Aus diesem Grund darf der Inhaber dieser Marke dem betreffenden Betreiber eine solche Benutzung verbieten, wenn die Werbung das Markenrecht verletzt, weil für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die Waren von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen.

Der Gerichtshof folgert daraus, dass zur Klärung der Frage, ob der Betreiber einer Verkaufsplattform mit integriertem Online-Marktplatz ein mit einer fremden Marke identisches Zeichen, das in Anzeigen für von Drittanbietern auf diesem Marktplatz angebotene Waren verwendet wird, selbst benutzt, zu beurteilen ist, ob ein normal

informierter und angemessen aufmerksamer Nutzer dieser Plattform eine Verbindung zwischen den Dienstleistungen dieses Betreibers und dem betreffenden Zeichen herstellt.

Um festzustellen, ob eine auf dem fraglichen Marktplatz von einem dort tätigen Drittanbieter veröffentlichte Anzeige, in der ein mit einer fremden Marke identisches Zeichen verwendet wird, als Bestandteil der kommerziellen Kommunikation des Betreibers der betreffenden Plattform angesehen werden kann, ist folglich zu prüfen, ob diese Anzeige geeignet ist, eine Verbindung zwischen den von diesem Betreiber angebotenen Dienstleistungen und dem fraglichen Zeichen herzustellen, weil ein Nutzer glauben könnte, dass dieser Betreiber derjenige ist, der die Ware, für die das fragliche Zeichen benutzt wird, im eigenen Namen und für eigene Rechnung vertreibt.

Im Rahmen dieser umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls kommt insbesondere der Art und Weise, in der die Anzeigen sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit auf der fraglichen Plattform präsentiert werden, sowie der Art und dem Umfang der von ihrem Betreiber erbrachten Dienstleistungen besondere Bedeutung zu.

Was zum einen die Art der Präsentation der Anzeigen betrifft, so müssen Online-Anzeigen nach dem Unionsrecht transparent sein, damit ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Nutzer ohne Weiteres zwischen Angeboten des Plattformbetreibers und Angeboten von Drittanbietern, die auf dem Online-Marktplatz tätig sind, unterscheiden kann. Wenn der Betreiber die veröffentlichten Angebote einheitlich präsentiert, indem er seine eigenen Anzeigen zusammen mit den Anzeigen von Drittanbietern einblendet und sein eigenes Logo als renommiertes Vertreiber sowohl auf seiner Plattform als auch bei sämtlichen Anzeigen erscheinen lässt, so kann dies jedoch eine solche Unterscheidung erschweren und somit den Eindruck vermitteln, dass der Betreiber derjenige ist, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung die von diesen Dritten zum Verkauf angebotenen Waren vertreibt.

Zum anderen können Art und Umfang der Dienstleistungen, die der Betreiber eines Online-Marktplatzes an Händler erbringt, insbesondere Dienstleistungen, die in der Lagerung, dem Versand und der Abwicklung des Rückversands von Waren bestehen, einem normal informierten und angemessen aufmerksamen Nutzer ebenfalls den Eindruck vermitteln, dass die Waren von diesem Betreiber vertrieben werden, wodurch aus Sicht der Nutzer eine Verbindung zwischen seinen Dienstleistungen und den auf diesen Waren und in den Anzeigen der Drittanbieter verwendeten Zeichen entstehen kann.

Im Ergebnis hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Betreiber einer Online-Verkaufsplattform, die neben den eigenen Verkaufsangeboten dieses Betreibers einen Online-Marktplatz umfasst, ein Zeichen, das mit einer fremden Unionsmarke identisch ist, für Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die diese Marke eingetragen ist, selbst benutzt, wenn Drittanbieter ohne die Zustimmung des Inhabers dieser Marke solche mit diesem Zeichen versehenen Waren

auf dem betreffenden Marktplatz zum Verkauf anbieten, sofern ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Nutzer dieser Plattform eine Verbindung zwischen den Dienstleistungen dieses Betreibers und dem fraglichen Zeichen herstellt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein solcher Nutzer in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls den Eindruck haben könnte, dass dieser Betreiber derjenige ist, der die mit diesem Zeichen versehenen Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung selbst vertreibt. Insoweit ist relevant:

- dass dieser Betreiber die auf seiner Plattform veröffentlichten Angebote einheitlich präsentiert, indem er die Anzeigen für die im eigenen Namen und für eigene Rechnung verkauften Waren zusammen mit den Anzeigen für die von Drittanbietern auf dem betreffenden Marktplatz angebotenen Waren einblendet,
- dass er bei all diesen Anzeigen sein eigenes Logo als renommierter Vertreter erscheinen lässt,
- und dass er Drittanbietern im Rahmen des Vertriebs der mit dem fraglichen Zeichen versehenen Waren zusätzliche Dienstleistungen anbietet, die u. a. darin bestehen, diese Waren zu lagern und zu versenden.

Urteil vom 22. Dezember 2022 (Große Kammer, EUROAPTIEKA (C-530/20, [EU:C:2022:1014](#))

Die „EUROAPTIEKA“ SIA ist eine Gesellschaft, die in Lettland eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt. Sie ist Teil einer Unternehmensgruppe, der in diesem Land eine Apothekenkette und Gesellschaften für den Arzneimittel-Einzelhandel gehören. Im Jahr 2016 untersagte die Veselības inspekcijas Zāļu kontroles nodaļa (Arzneimittelkontrolldienst der Gesundheitsaufsichtsbehörde, Lettland) EUROAPTIEKA die Verbreitung von Werbung für einen Aktionsverkauf, der einen Preisnachlass von 15 % für den Kauf eines beliebigen Arzneimittels vorsah, wenn mindestens drei Artikel gekauft würden. Diese Entscheidung erging auf der Grundlage einer nationalen Vorschrift, die es verbietet, in die Öffentlichkeitswerbung für nicht verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Arzneimittel Informationen aufzunehmen, die den Kauf des Arzneimittels fördern, indem die Notwendigkeit dieses Kaufs anhand des Preises des Arzneimittels gerechtfertigt, ein Sonderverkauf angekündigt oder angegeben wird, dass das Arzneimittel zusammen mit anderen Arzneimitteln (einschließlich zu einem reduzierten Preis) oder Waren verkauft wird¹⁰².

Die im Jahr 2020 mit einer Verfassungsbeschwerde von EUROAPTIEKA gegen diese Vorschrift befasste Latvijas Republikas Satversmes tiesa (Verfassungsgericht, Lettland)

¹⁰² Ziff. 18.12 des Ministru kabineta noteikumi Nr. 378 „Zāļu reklamēšanas kārtība un kārtība, kādā zāļu ražotājs ir tiesīgs nodot ārstiem bezmaksas zāļu paraugus“ (Verordnung Nr. 378 des Ministerrats über Modalitäten der Werbung für Arzneimittel und Modalitäten, nach denen Arzneimittelhersteller berechtigt sind, Gratismuster von Arzneimitteln an Ärzte abzugeben) vom 17. Mai 2011 (Latvijas Vēstnesis, 2011, Nr. 78).

hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 2001/83 ersucht¹⁰³.

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof (Große Kammer) die Tragweite des Begriffs „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne dieser Richtlinie insbesondere in Bezug auf Inhalte, die sich nicht auf ein bestimmtes Arzneimittel, sondern auf unbestimmte Arzneimittel beziehen, klar. Außerdem äußert er sich zur Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift, die Verbote wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorsieht, mit der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob diese Verbote darauf abzielen, den zweckmäßigen Einsatz von Arzneimitteln im Sinne dieser Richtlinie zu fördern.

Als Erstes befindet der Gerichtshof, dass die Verbreitung von Informationen, die den Kauf von Arzneimitteln fördern, indem die Notwendigkeit dieses Kaufs anhand des Preises der Arzneimittel gerechtfertigt, ein Sonderverkauf angekündigt oder angegeben wird, dass diese Arzneimittel zusammen mit anderen Arzneimitteln (einschließlich zu einem reduzierten Preis) oder anderen Waren verkauft werden, auch dann unter den Begriff „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 fällt, wenn sich diese Informationen nicht auf ein bestimmtes Arzneimittel, sondern auf unbestimmte Arzneimittel beziehen.

Was zunächst den Wortlaut angeht, weist der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 86 Abs. 1 dieser Richtlinie, der den Begriff „Werbung für Arzneimittel“ enthält, durchgehend von „Arzneimitteln“ im Plural spricht. Ferner ist dieser Begriff in dieser Bestimmung sehr weit definiert als „alle Maßnahmen“ zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen einschließlich insbesondere der „Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel“.

Sodann stellt der Gerichtshof in Bezug auf den Zusammenhang fest, dass die Bestimmungen des Titels VIII der Richtlinie 2001/83, zu denen Art. 86 gehört, die allgemeinen und grundlegenden Regeln für Arzneimittelwerbung enthalten und daher auf alle Maßnahmen anwendbar sind, die zum Ziel haben, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern.

Was schließlich die mit der Richtlinie 2001/83 verfolgten Ziele betrifft, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das mit dieser Richtlinie verfolgte wesentliche Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit stark gefährdet wäre, wenn eine Tätigkeit der Information, der Marktuntersuchung oder der Schaffung von Anreizen, die zum Ziel hat, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern, ohne ein bestimmtes Arzneimittel zu nennen, nicht unter den Begriff „Werbung für Arzneimittel“ fiel und somit von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Werbeverboten, -bedingungen und -beschränkungen ausgenommen wäre.

¹⁰³ Konkret betrifft das Ersuchen die Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 und Art. 90 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. 2004, L 136, S. 34) geänderten Fassung.

Da nämlich Werbung für unbestimmte Arzneimittel wie etwa Werbung, die sich auf eine ganze Klasse von Arzneimitteln zur Behandlung derselben Erkrankung bezieht, auch verschreibungspflichtige oder erstattungsfähige Arzneimittel betreffen kann, liefe der Ausschluss einer solchen Werbung vom Anwendungsbereich der Bestimmungen der Richtlinie 2001/83 im Bereich der Werbung darauf hinaus, den von dieser Richtlinie¹⁰⁴ aufgestellten Verboten weitgehend ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen, weil dadurch Werbung, die sich nicht auf ein bestimmtes Arzneimittel dieser Klasse bezöge, von diesen Verboten ausgenommen würde.

Außerdem kann Werbung für eine unbestimmte Gesamtheit nicht verschreibungspflichtiger und nicht erstattungsfähiger Arzneimittel in gleicher Weise wie Werbung für ein einziges bestimmtes Arzneimittel übertrieben und unvernünftig sein und daher der öffentlichen Gesundheit schaden, indem sie den Verbraucher zu unzumutbarem Einsatz oder übermäßiger Einnahme der betreffenden Arzneimittel veranlasst.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass ungeachtet der Ausführungen im Urteil A (Werbung und Online-Verkauf von Arzneimitteln)¹⁰⁵ und im Urteil DocMorris¹⁰⁶ der Begriff „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch eines bestimmten Arzneimittels oder unbestimmter Arzneimittel zu fördern, erfasst.

Da das Ziel der Botschaft das grundlegende Definitionsmerkmal dieses Begriffs und das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung der Werbung von der einfachen Information darstellt und die von einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden erfassten Tätigkeiten der Verbreitung von Informationen ein solches Werbeziel zu haben scheinen, fallen diese Tätigkeiten unter diesen Begriff.

Als Zweites stellt der Gerichtshof fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/83¹⁰⁷ einer nationalen Vorschrift, die Beschränkungen auferlegt, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind, aber deren wesentlichem Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit entsprechen, indem sie es verbietet, in die Öffentlichkeitswerbung für nicht verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Arzneimittel Informationen aufzunehmen, die den Kauf von Arzneimitteln fördern, indem die Notwendigkeit dieses Kaufs anhand des Preises der Arzneimittel gerechtfertigt wird, ein Sonderverkauf angekündigt wird oder angegeben wird, dass diese Arzneimittel zusammen mit anderen Arzneimitteln (einschließlich zu einem reduzierten Preis) oder anderen Waren verkauft werden, nicht entgegenstehen.

¹⁰⁴ Art. 88 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Richtlinie 2001/83.

¹⁰⁵ Urteil vom 1. Oktober 2020, A (Werbung und Online-Verkauf von Arzneimitteln) (C-649/18, [EU:C:2020:764](#), Rn. 50).

¹⁰⁶ Urteil vom 15. Juli 2021, DocMorris (C-190/20, [EU:C:2021:609](#), Rn. 20).

¹⁰⁷ Konkret Art. 87 Abs. 3 und Art. 90 der Richtlinie 2001/83.

Zur Stützung dieser Auslegung weist der Gerichtshof erstens zum Verhältnis zwischen dem Erfordernis, dass diese Werbung den zweckmäßigen Einsatz von Arzneimitteln fördert¹⁰⁸, und den Beschränkungen dieser Richtlinie 2001/83 in Form einer Liste verbotener Werbeelemente¹⁰⁹ darauf hin, dass der Umstand, dass diese Richtlinie keine besonderen Vorschriften über ein bestimmtes Werbeelement enthält, die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, zur Verhinderung übertriebener und unvernünftiger Werbung, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken könnte, ein solches Element zu verbieten¹¹⁰, weil es die unzweckmäßige Verwendung dieses Arzneimittels fördert.

Auch wenn die Richtlinie 2001/83 die Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulässt, müssen die Mitgliedstaaten daher, um im Einklang mit dem wesentlichen Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit Gefahren für dieselbe zu verhindern, verbieten, dass in die Öffentlichkeitswerbung für nicht verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Arzneimittel Elemente einbezogen werden, die den unzweckmäßigen Einsatz solcher Arzneimittel fördern könnten.

Was zweitens die Frage betrifft, ob dies bei Elementen der Fall ist, die von Verboten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden betroffen sind, stellt der Gerichtshof fest, dass bei nicht verschreibungspflichtigen und nicht erstattungsfähigen Arzneimitteln in vielen Fällen der Endverbraucher selbst die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit des Kaufs solcher Arzneimittel prüft, ohne einen Arzt zu konsultieren. Dieser Verbraucher verfügt aber nicht notwendigerweise über spezielle Sachkenntnis, die es ihm ermöglichen würde, ihren therapeutischen Wert zu beurteilen. Die Werbung kann also einen besonders großen Einfluss auf die Prüfung und die Entscheidung dieses Verbrauchers ausüben, und zwar sowohl was die Qualität des Arzneimittels betrifft als auch hinsichtlich der zu kaufenden Menge.

In diesem Zusammenhang sind Werbeelemente, wie die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Vorschrift geregelten geeignet, die Verbraucher über das wirtschaftliche Kriterium des Preises zum Kauf von Arzneimitteln zu veranlassen, die weder verschreibungspflichtig noch erstattungsfähig sind, und können daher dazu führen, dass Verbraucher diese Arzneimittel kaufen und einnehmen, ohne dass eine sachliche Prüfung anhand der therapeutischen Eigenschaften der Arzneimittel und des konkreten medizinischen Bedarfs vorgenommen worden wäre.

Nach Auffassung des Gerichtshofs leistet aber eine Werbung, die den Verbraucher von einer sachlichen Prüfung der Frage ablenkt, ob die Einnahme eines Arzneimittels erforderlich ist, der unzweckmäßigen und übermäßigen Verwendung dieses Arzneimittels Vorschub. Eine solche unzweckmäßige und übermäßige Verwendung von Arzneimitteln kann sich auch aus einer Werbung ergeben, die – wie die Werbung für

¹⁰⁸ In Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83 vorgesehene Erfordernis.

¹⁰⁹ In Art. 90 der Richtlinie 2001/83 aufgeführte Beschränkungen.

¹¹⁰ Auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83.

Sonderangebote oder den kombinierten Verkauf von Arzneimitteln und anderen Waren – Arzneimittel mit anderen Verbrauchsgütern gleichstellt, bei denen im Allgemeinen Preisnachlässe und -ermäßigungen gewährt werden, die an die Überschreitung bestimmter Beträge geknüpft sind.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass eine nationale Vorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, indem sie die Verbreitung von Werbeelementen verbietet, die der unzweckmäßigen und übermäßigen Verwendung von nicht verschreibungspflichtigen und nicht erstattungsfähigen Arzneimitteln Vorschub leisten – ohne den Apotheken die Möglichkeit zu nehmen, beim Verkauf dieser Arzneimittel und anderer Gesundheitsprodukte Preisnachlässe und Rabatte zu gewähren – dem wesentlichen Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit entspricht und daher mit der Richtlinie 2001/83 vereinbar ist.

2. Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Mittler auftreten

Urteil vom 3. Oktober 2019, Glawischnig-Piesczek (C-18/18, [EU:C:2019:821](#))

Facebook Ireland betreibt eine weltweite Social-Media-Plattform (im Folgenden: Facebook Service) für Nutzer außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas. Frau Glawischnig-Piesczek war Abgeordnete zum Nationalrat (Österreich), Klubobfrau der „Grünen“ im Parlament und Bundessprecherin dieser politischen Partei. Ein Nutzer von Facebook Service postete am 3. April 2016 auf seiner Facebook-Profilseite einen Artikel des österreichischen Online-Nachrichtenmagazins oe24.at mit dem Titel „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“, was auf dieser Seite eine „Thumbnail-Vorschau“ von der ursprünglichen Website generierte, die den Titel dieses Artikels, eine kurze Zusammenfassung davon sowie ein Foto von Frau Glawischnig-Piesczek enthielt. Der Nutzer postete außerdem einen Kommentar zu diesem Artikel, der nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts geeignet ist, die Klägerin des Ausgangsverfahrens in ihrer Ehre zu beleidigen, sie zu beschimpfen und zu diffamieren. Dieser Beitrag konnte von jedem Nutzer von Facebook Service abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 forderte Frau Glawischnig-Piesczek Facebook Ireland u. a. auf, diesen Kommentar zu löschen. Als Facebook Ireland den Kommentar nicht entfernte, reichte Frau Glawischnig-Piesczek Klage bei einem Handelsgericht ein, das Facebook Ireland auftrug, es ab sofort und bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsbegehren ergehenden Urteils zu unterlassen, die Klägerin des Ausgangsverfahrens zeigende Lichtbilder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten. Facebook Ireland sperrte daraufhin in Österreich den Zugang zu dem ursprünglich geposteten Beitrag.

Ein mit dem Rekurs befasstes Oberlandesgericht bestätigte die erstinstanzliche Verfügung in Bezug auf wortgleiche Behauptungen. Dagegen entschied es, dass die Verbreitung von sinngleichen Äußerungen nur zu unterlassen sei, wenn diese Facebook Ireland von der Klägerin des Ausgangsverfahrens oder von dritter Seite zur Kenntnis gebracht würden oder Facebook Ireland sonst zur Kenntnis gelangten. Beide Parteien des Ausgangsverfahrens erhoben Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (Österreich).

Das Vorabentscheidungsersuchen betraf in erster Linie die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es, um erreichen zu können, dass der Hosting-Anbieter jeden weiteren Schaden bei den Betroffenen verhindert, unter diesen Umständen legitim ist, dass das zuständige Gericht von ihm verlangen kann, den Zugang zu gespeicherten Informationen, deren Inhalt wortgleich mit dem zuvor für rechtswidrig erklärten Inhalt ist, zu sperren oder sie zu entfernen, ganz gleich, wer den Auftrag zur Speicherung dieser Informationen gegeben hat.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass es einem Gericht eines Mitgliedstaats nicht verwehrt ist, einem Hosting-Anbieter aufzugeben, die von ihm gespeicherten Informationen, die einen sinngleichen Inhalt haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sofern die Überwachung und das Nachforschen der von einer solchen Verfügung betroffenen Informationen auf solche beschränkt sind, die eine Aussage vermitteln, deren Inhalt im Vergleich zu dem Inhalt, der zur Feststellung der Rechtswidrigkeit geführt hat, im Wesentlichen unverändert geblieben ist, und die die Einzelheiten umfassen, die in der Verfügung genau bezeichnet worden sind, und sofern die Unterschiede in der Formulierung dieses sinngleichen Inhalts im Vergleich zu der Formulierung, die die zuvor für rechtswidrig erklärte Information ausmacht, nicht so geartet sind, dass sie den Hosting-Anbieter zwingen, eine autonome Beurteilung dieses Inhalts vorzunehmen.

Einem Gericht eines Mitgliedstaats ist es auch nicht verwehrt, einem Hosting-Anbieter aufzugeben, im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts weltweit die von der Verfügung betroffenen Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

Urteil vom 8. Dezember 2022 (Große Kammer), Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts) (C-460/20, [EU:C:2022:962](#))

Die Kläger des Ausgangsverfahrens, zum einen TU, der mehrere leitende Posten bekleidet und Anteile an mehreren Gesellschaften hält, und zum anderen RE, die seine Lebensgefährtin und bis Mai 2015 Prokuristin einer dieser Gesellschaften war, waren Gegenstand dreier Artikel, die im Jahr 2015 auf einer Website von der G LLC, dem Betreiber dieser Website, veröffentlicht wurden. Diese Artikel, von denen einer mit vier

Fotos abgebildet war, die die Kläger darstellten und nahelegten, dass sie einen luxuriösen Lebensstil führten, stellten das Anlagemodell mehrerer ihrer Gesellschaften kritisch dar. Der Zugang zu diesen Artikeln war dadurch möglich, dass in der von der Google LLC (im Folgenden: Google) betriebenen Suchmaschine die Namen und Vornamen der Kläger sowohl einzeln als auch in Verbindung mit bestimmten Firmennamen eingegeben wurden. In der Ergebnisübersicht wurde mittels eines Links auf diese Artikel sowie auf die in Gestalt von Vorschaubildern angezeigten Fotos („thumbnails“) verwiesen.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens forderten Google als die für die mit ihrer Suchmaschine vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stelle auf, zum einen aus der Übersicht der Suchergebnisse die Links zu den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Artikeln auszulisten, weil sie unrichtige Behauptungen und verleumderische Ansichten enthielten, und zum anderen die Vorschaubilder aus der Übersicht der Suchergebnisse zu entfernen. Google lehnte es ab, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Da die Kläger des Ausgangsverfahrens sowohl im ersten Rechtszug als auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg hatten, legten sie beim Bundesgerichtshof (Deutschland) Revision ein, in deren Rahmen der Bundesgerichtshof den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹¹¹ und der Richtlinie 95/46¹¹² ersucht hat.

Mit seinem von der Großen Kammer erlassenen Urteil entwickelt der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen weiter, die für Anträge auf Auslistung gelten, die auf der Grundlage der Regeln über den Schutz personenbezogener Daten an den Betreiber einer Suchmaschine gestellt werden¹¹³. Im Einzelnen untersucht er zum einen den Umfang der Verpflichtungen und des Verantwortungsbereichs des Betreibers einer Suchmaschine bei der Bearbeitung eines Auslistungsbegehrens, das auf die angebliche Unrichtigkeit der im aufgelisteten Inhalt stehenden Informationen gestützt wird, und zum anderen die Beweislast der betroffenen Person in Bezug auf diese Unrichtigkeit. Ferner äußert er sich zu dem Erfordernis, bei der Prüfung eines Antrags auf Löschung von Fotos, die in der Übersicht der Ergebnisse einer Bildersuche in Gestalt von Vorschaubildern angezeigt werden, den ursprünglichen Kontext der Veröffentlichung dieser Fotos im Internet zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof erkennt erstens für Recht, dass im Rahmen der Abwägung zwischen den Rechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information andererseits¹¹⁴,

¹¹¹ Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

¹¹² Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

¹¹³ Urteile vom 13. Mai 2014, *Google Spain und Google* (C-131/12, [EU:C:2014:317](#)), sowie vom 24. September 2019, *GC u. a.* (Auslistung sensibler Daten) (C-136/17, [EU:C:2019:773](#)) und *Google* (Räumliche Reichweite der Auslistung) (C-507/17, [EU:C:2019:772](#)).

¹¹⁴ Durch die Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgte Grundrechte.

die bei der Prüfung eines an den Betreiber einer Suchmaschine gestellten Auslistungsantrags vorzunehmen ist, der darauf abzielt, dass in der Übersicht der Ergebnisse einer Suche der Link zu einem Inhalt, der angeblich unrichtige Informationen enthält, gelöscht wird, diese Auslistung nicht davon abhängt, dass die Frage der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts im Rahmen eines von dem Antragsteller gegen den Inhabeanbieter eingelegten Rechtsbehelfs einer zumindest vorläufigen Klärung zugeführt worden ist.

Vorab hat der Gerichtshof hinsichtlich der Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Betreiber einer Suchmaschine verpflichtet ist, einem Auslistungsantrag stattzugeben und folglich aus der im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigten Ergebnisliste den Link zu einer Website zu löschen, auf der sich Behauptungen befinden, die von dieser Person für unrichtig gehalten werden, auf Folgendes hingewiesen:

- Durch die Tätigkeit einer Suchmaschine können die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigt werden, und zwar zusätzlich zur Tätigkeit der Herausgeber von Websites. Der Betreiber dieser Suchmaschine hat als derjenige, der über die Zwecke und Mittel dieser Tätigkeit entscheidet, daher in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die in der Richtlinie 95/46 und der DSGVO vorgesehenen Garantien ihre volle Wirksamkeit entfalten können und ein wirksamer und umfassender Schutz der betroffenen Personen tatsächlich verwirklicht werden kann.
- Der mit einem Auslistungsantrag befasste Betreiber einer Suchmaschine muss prüfen, ob die Aufnahme des Links zu der fraglichen Website in die Ergebnisübersicht für die Ausübung des Rechts auf freie Information der Internetnutzer, die potenziell Interesse an einem Zugang zu dieser Website mittels einer solchen Suche haben, erforderlich ist; dieses Recht wird durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit geschützt.
- Die DSGVO verlangt ausdrücklich eine Abwägung zwischen den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem Grundrecht auf freie Information andererseits.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Rechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten zwar im Allgemeinen gegenüber dem berechtigten Interesse der Internetnutzer überwiegen, die potenziell Interesse an einem Zugang zu der fraglichen Information haben. Dieser Ausgleich kann aber von den relevanten Umständen des Einzelfalls abhängen, insbesondere von der Art dieser Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information, das u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.

Bei dieser Beurteilung ist auch die Frage der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts ein relevanter Gesichtspunkt. So können das Recht der Internetnutzer auf Information und die Meinungsäußerungsfreiheit des Inhaltenanbieters unter bestimmten Umständen Vorrang vor den Rechten auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten haben, insbesondere wenn die betroffene Person im öffentlichen Leben eine Rolle spielt. Dieses Verhältnis kehrt sich jedoch dann um, wenn zumindest ein für den gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil der Informationen, um die es in dem Auslistungsantrag geht, unrichtig ist. Denn in einem solchen Fall können das Recht, Informationen weiterzugeben, und das Recht, Informationen zu erhalten, nicht berücksichtigt werden, da sie nicht das Recht einschließen können, derartige Informationen zu verbreiten und Zugang zu ihnen zu erhalten.

Was sodann zum einen die Verpflichtungen hinsichtlich der Feststellung betrifft, ob die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen richtig sind, stellt der Gerichtshof klar, dass der Person, die wegen der Unrichtigkeit dieser Informationen die Auslistung begehrt, der Nachweis obliegt, dass diese Informationen offensichtlich unrichtig sind oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig ist. Damit dieser Person jedoch keine übermäßige Belastung auferlegt wird, die die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Auslistung beeinträchtigen könnte, hat sie lediglich die Nachweise beizubringen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von ihr vernünftigerweise verlangt werden können. Diese Person kann grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden, bereits im vorgerichtlichen Stadium zur Stützung ihres Auslistungsantrags eine gegen den Herausgeber der Website erwirkte gerichtliche Entscheidung – selbst in Form einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung – vorzulegen.

Zum anderen hebt der Gerichtshof hinsichtlich der Verpflichtungen und des Verantwortungsbereichs des Suchmaschinenbetreibers hervor, dass sich dieser Betreiber bei der infolge eines Auslistungsantrags vorzunehmenden Prüfung, ob ein Inhalt in der Ergebnisübersicht der über seine Suchmaschine durchgeführten Suche verbleiben kann, auf alle betroffenen Rechte und Interessen sowie auf alle Umstände des Einzelfalls zu stützen hat. Dieser Betreiber ist allerdings nicht verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln und hierfür mit dem Inhaltenanbieter einen kontradiktorischen Schriftwechsel zu führen, der darauf gerichtet ist, fehlende Angaben zur Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts zu erlangen. Eine Verpflichtung, zur Feststellung der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts beizutragen, würde zu einer Belastung dieses Betreibers führen, die über das hinausginge, was von ihm im Hinblick auf seinen Verantwortungsbereich, seine Befugnisse und seine Möglichkeiten vernünftigerweise erwartet werden kann. Diese Lösung brächte die ernste Gefahr mit sich, dass Inhalte, die einem schutzwürdigen und überwiegenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dienen, ausgelistet würden und es somit schwierig würde, sie im Internet zu finden. Somit bestünde die reale Gefahr einer abschreckenden Wirkung für die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, wenn ein solcher Betreiber eine Auslistung nahezu systematisch vornähme, um zu vermeiden, dass er die Last der

Ermittlung der Tatsachen zu tragen hat, die für die Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des aufgelisteten Inhalts relevant sind.

Folglich ist der Betreiber der Suchmaschine, wenn die eine Auslistung begehrende Person Nachweise vorlegt, die belegen, dass die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig ist, verpflichtet, diesem Auslistungsantrag stattzugeben. Das Gleiche gilt, wenn dieser Antragsteller eine gegenüber dem Herausgeber der Website ergangene gerichtliche Entscheidung vorlegt, die auf der Feststellung beruht, dass in dem aufgelisteten Inhalt enthaltene Informationen, die im Hinblick auf den gesamten Inhalt nicht unbedeutend sind, zumindest auf den ersten Blick unrichtig sind. Dagegen ist bei Nichtvorliegen einer solchen gerichtlichen Entscheidung der Betreiber der Suchmaschine, wenn sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen nicht offensichtlich ergibt, dass solche Informationen unrichtig sind, nicht verpflichtet, dem Auslistungsantrag stattzugeben. Wenn die fraglichen Informationen zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitragen können, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information besondere Bedeutung beizumessen.

Schließlich fügt der Gerichtshof hinzu, dass sich die betroffene Person, wenn der Betreiber einer Suchmaschine einem Auslistungsantrag nicht stattgibt, an die Kontrollstelle oder das Gericht wenden können muss, damit diese die erforderlichen Überprüfungen vornehmen und den Verantwortlichen anweisen, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit ist es insbesondere Sache der Justizbehörden, die Abwägung der widerstreitenden Interessen zu gewährleisten, da sie am besten in der Lage sind, eine komplexe und eingehende Abwägung vorzunehmen, die alle in der einschlägigen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien und Gesichtspunkte berücksichtigt.

Zweitens erkennt der Gerichtshof für Recht, dass im Rahmen der Abwägung, die zwischen den oben genannten Grundrechten vorzunehmen ist, um einen Auslistungsantrag zu prüfen, der darauf abzielt, dass in den Ergebnissen einer anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführten Bildersuche Fotos, die in Gestalt von Vorschaubildern angezeigt werden und diese Person darstellen, gelöscht werden, dem Informationswert dieser Fotos unabhängig vom ursprünglichen Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite, von der sie stammen, Rechnung zu tragen ist. Allerdings ist jedes Textelement zu berücksichtigen, das mit der Anzeige dieser Fotos in den Suchergebnissen unmittelbar einhergeht und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben kann.

Zur Begründung dieses Ergebnisses hebt der Gerichtshof hervor, dass für die Bildersuche, die über eine Suchmaschine im Internet anhand des Namens einer Person durchgeführt wird, dieselben Grundsätze gelten wie für die Suche nach Internetseiten und den darin enthaltenen Informationen. Er weist darauf hin, dass die nach einer namensbezogenen Suche erfolgende Anzeige von Fotos der betroffenen Person in

Gestalt von Vorschaubildern einen besonders starken Eingriff in die Rechte dieser Person auf Schutz des Privatlebens und ihrer personenbezogenen Daten darstellen kann.

Daher muss der Betreiber einer Suchmaschine, wenn er mit einem Auslistungsantrag befasst wird, der darauf abzielt, dass aus den Ergebnissen einer anhand des Namens einer Person durchgeführten Bildersuche Fotos gelöscht werden, die in Gestalt von diese Person darstellenden Vorschaubildern angezeigt werden, prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist, um das Recht auf freie Information auszuüben, das den Internetnutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos mittels einer solchen Suche haben.

Soweit die Suchmaschine Fotos der betroffenen Person aber außerhalb desjenigen Kontexts anzeigt, in dem die Fotos auf der aufgelisteten Internetseite – zumeist zur Veranschaulichung der auf dieser Seite enthaltenen Textelemente – veröffentlicht sind, ist zu prüfen, ob dieser Kontext bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen gleichwohl zu berücksichtigen ist. In diesem Rahmen hängt die Frage, ob in die genannte Beurteilung auch der Inhalt der Internetseite miteinzubeziehen ist, auf der sich das Foto befindet, in Bezug auf dessen Anzeige in Gestalt eines Vorschaubildes die Löschung begehrt wird, von dem Gegenstand und der Art der in Rede stehenden Verarbeitung ab.

Was zunächst den Gegenstand der in Rede stehenden Verarbeitung anbelangt, stellt der Gerichtshof fest, dass die Veröffentlichung von Fotos als nicht mündliches Kommunikationsmittel eine stärkere Wirkung als veröffentlichte Texte auf die Internetnutzer ausüben kann. Denn Fotos sind als solche ein wichtiges Mittel, um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer auf sich zu ziehen, und können ein Interesse wecken, auf die Artikel zuzugreifen, die sie bebildern. Doch insbesondere aufgrund des Umstands, dass Fotos häufig mehreren Interpretationen zugänglich sind, kann ihre Anzeige als Vorschaubilder in der Übersicht der Suchergebnisse zu einem besonders schwerwiegenden Eingriff in das Recht der betroffenen Person auf Schutz am eigenen Bild führen, was bei der Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen zu berücksichtigen ist. Es ist eine unterschiedliche Abwägung je nachdem erforderlich, ob es sich einerseits um Artikel handelt, die mit Fotos versehen sind, die der Herausgeber der Internetseite veröffentlicht hat und die in ihrem ursprünglichen Kontext die in diesen Artikeln enthaltenen Informationen und die dort zum Ausdruck gebrachten Meinungen veranschaulichen, und andererseits um Fotos, die in Gestalt von Vorschaubildern in der Ergebnisübersicht vom Betreiber einer Suchmaschine außerhalb des Kontexts angezeigt werden, in dem sie auf der ursprünglichen Internetseite veröffentlicht worden sind.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Grund für die Zulässigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Website nicht unbedingt derselbe ist wie der für die Tätigkeit der Suchmaschinen. Doch selbst wenn dies der Fall ist, kann die vorzunehmende Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen verschieden

ausfallen, je nachdem, ob es sich um die vom Betreiber einer Suchmaschine oder die vom Herausgeber der Internetseite ausgeführte Verarbeitung handelt. Zum einen können die berechtigten Interessen, die die Verarbeitungen rechtfertigen, verschieden sein, und zum anderen sind die Folgen, die diese Verarbeitungen für die betroffene Person, insbesondere für ihr Privatleben, haben, nicht zwangsläufig dieselben¹¹⁵.

Was sodann die Art der vom Suchmaschinenbetreiber vorgenommenen Verarbeitung angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass der Betreiber einer Suchmaschine dadurch, dass er die im Internet veröffentlichten Fotos natürlicher Personen sammelt und sie in den Ergebnissen einer Bildersuche in Gestalt von Vorschaubildern getrennt anzeigt, einen Dienst anbietet, mit dem er eine eigenständige Verarbeitung personenbezogener Daten vornimmt, die sowohl von der des Herausgebers der Internetseite, von der die Fotos entnommen sind, als auch von derjenigen der Listung der Internetseite verschieden ist, für die dieser Betreiber ebenfalls verantwortlich ist.

Daher ist die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers, die darin besteht, Ergebnisse einer Bildersuche in Gestalt von Vorschaubildern anzuzeigen, eigenständig zu beurteilen, da die zusätzliche Beeinträchtigung der Grundrechte, die sich aus einer solchen Tätigkeit ergibt, besonders stark sein kann, weil bei einer namensbezogenen Suche alle im Internet befindlichen Informationen über die betroffene Person zusammengestellt werden. Im Rahmen dieser eigenständigen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass diese Anzeige als solche das vom Internetnutzer gesuchte Ergebnis darstellt, unabhängig davon, ob er sich später dazu entschließt, auf die ursprüngliche Internetseite zuzugreifen.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass eine solche spezifische Abwägung, die den eigenständigen Charakter der vom Suchmaschinenbetreiber vorgenommenen Verarbeitung berücksichtigt, die etwaige Relevanz von Textelementen, die mit der Anzeige eines Fotos in der Übersicht der Ergebnisse einer Suche unmittelbar einhergehen können, unberührt lässt, da solche Textelemente Aufschluss über den Informationswert dieses Fotos für die Öffentlichkeit geben und damit die Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen beeinflussen können.

3. Wettbewerbsrecht

Urteil vom 13. Oktober 2011, Pierre Fabre (C-439/09, [EU:C:2011:649](#))

Das Unternehmen Pierre Fabre Dermo-Cosmétique (PFDC) stellte Kosmetika und Körperpflegeprodukte her, die nicht zur Kategorie der Arzneimittel gehörten, und vertrieb sie über Apotheken auf dem europäischen Markt. Nach den

¹¹⁵ Vgl. Urteil Google Spain und Google (C-131/12, [EU:C:2014:317](#), Rn. 86).

Vertriebsvereinbarungen für diese Erzeugnisse durfte der Verkauf ausschließlich in einem physischen Raum und in Anwesenheit eines diplomierten Pharmazeuten erfolgen, so dass in der Praxis sämtliche Verkaufsformen über das Internet ausgeschlossen waren. Nach Ansicht der französischen Wettbewerbsbehörde handelte es sich bei den Vertriebsvereinbarungen von PFDC wegen dieses faktischen Verbots des Verkaufs über das Internet um wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die sowohl gegen das französische Recht als auch gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union verstießen. Dagegen klagte PFDC vor der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich), die vom Gerichtshof wissen wollte, ob ein allgemeines und absolutes Verbot des Verkaufs über das Internet eine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs darstellt, ob eine solche Vereinbarung in den Genuss einer Gruppenfreistellung kommen kann und, falls nein, ob sie in den Genuss einer Einzelfreistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV kommen kann.

Der Gerichtshof antwortete, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems eine Vertragsklausel eine bezweckte Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine individuelle Prüfung ergibt, dass diese Klausel nicht objektiv gerechtfertigt ist. Eine solche Vertragsklausel schränkt nämlich erheblich die Möglichkeit ein, dass ein zugelassener Vertriebshändler die Vertragsprodukte an Kunden außerhalb seines vertraglich vereinbarten geografischen Gebiets oder seines Tätigkeitsbereichs verkauft. Sie ist somit geeignet, den Wettbewerb in diesem Bereich einzuschränken.

Es gibt jedoch legitime Bedürfnisse – wie z. B. die Aufrechterhaltung eines Fachhandels, der in der Lage ist, bestimmte Dienstleistungen für hochwertige und technisch hoch entwickelte Erzeugnisse zu erbringen –, die eine Einschränkung des Preiswettbewerbs zugunsten anderer Faktoren als die Preise betreffenden Wettbewerbs rechtfertigen. Die Organisation eines selektiven Vertriebssystems fällt nicht unter das Verbot in Art. 101 Abs. 1 AEUV, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, sofern die Eigenschaften des fraglichen Erzeugnisses zur Wahrung seiner Qualität und zur Gewährleistung seines richtigen Gebrauchs ein solches Vertriebsnetz erfordern und sofern die festgelegten Kriterien schließlich nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Das Ziel, das Prestige der Erzeugnisse zu schützen, kann kein legitimes Ziel zur Beschränkung des Wettbewerbs sein.

Art. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999¹¹⁶ ist dahin auszulegen, dass die in Art. 2 der Verordnung vorgesehene Gruppenfreistellung nicht für vertikale Vereinbarungen gilt, die Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher bezwecken, soweit diese Beschränkungen Mitgliedern eines selektiven

¹¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 1999, L 336, S. 21).

Vertriebssystems auferlegt werden, die auf der Einzelhandelsstufe tätig sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu verbieten, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben.

Urteil vom 6. Dezember 2017, Coty Germany (C-230/16, [EU:C:2017:941](#))

Coty Germany verkaufte Luxuskosmetika in Deutschland. Um ihr Luxusimage zu schützen, vertrieb sie bestimmte ihrer Marken über ein selektives Vertriebsnetz, d. h. über autorisierte Einzelhändler. Deren Verkaufsstätten mussten einer Reihe von Anforderungen hinsichtlich Umgebung, Ausstattung und Einrichtung genügen. Die autorisierten Einzelhändler durften die fraglichen Produkte im Internet verkaufen, sofern sie sich dabei ihres eigenen elektronischen Schaufensters oder für den Verbraucher nicht erkennbarer, nicht autorisierter Drittplattformen bedienten. Es war ihnen dagegen ausdrücklich untersagt, die Produkte über nach außen erkennbare Drittplattformen zu vertreiben.

Coty Germany klagte vor den deutschen Gerichten gegen einen ihrer autorisierten Einzelhändler, Parfümerie Akzente, und beantragte, ihm zu untersagen, ihre Produkte über die Plattform „amazon.de“ zu vertreiben. Da das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Deutschland) Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Klausel im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht der Union hatte, wandte es sich an den Gerichtshof.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass ein solches selektives Vertriebssystem mit dieser Bestimmung vereinbar ist, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, und die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Ferner ist Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 330/2010¹¹⁷ dahin auszulegen, dass ein den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren auferlegtes Verbot, bei Internetverkäufen nach außen erkennbar Drittunternehmen einzuschalten, weder eine Beschränkung der Kundengruppe im Sinne von Art. 4 Buchst. b noch eine Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Buchst. c der Verordnung darstellt.

¹¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 2010, L 102, S. 1).

Urteil vom 4. Juli 2023 (Große Kammer), Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks) (C-252/21, [EU:C:2023:537](#))

Die Gesellschaft Meta Platforms ist Eigentümerin des sozialen Online-Netzwerks „Facebook“, das für private Nutzer kostenlos ist. Das Geschäftsmodell dieses sozialen Netzwerks basiert auf der Finanzierung durch Online-Werbung, die auf den individuellen Nutzer zugeschnitten ist. Technische Grundlage dieser Art von Werbung ist die automatisierte Erstellung von detaillierten Profilen der Nutzer des Netzwerks und der auf Ebene des Meta-Konzerns angebotenen Online-Dienste. Um das soziale Netzwerk nutzen zu können, müssen die Nutzer daher bei ihrer Registrierung den von Meta Platforms festgelegten Allgemeinen Nutzungsbedingungen zustimmen, die auf die von diesem Unternehmen festgelegten Richtlinien für die Verwendung von Daten und Cookies verweisen. Danach erfasst Meta Platforms neben den Daten, die diese Nutzer bei ihrer Registrierung direkt angeben, auch Daten über Nutzeraktivitäten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und ordnet sie den Facebook-Konten der betroffenen Nutzer zu. Bei den Daten, die Aktivitäten außerhalb des sozialen Netzwerks betreffen (auch „Off-Facebook-Daten“ genannt), handelt es sich zum einen um Daten über den Aufruf dritter Websites und Apps und zum anderen um Daten über die Nutzung anderer zum Meta-Konzern gehörender Online-Dienste (darunter Instagram und WhatsApp). In ihrer Gesamtheit lassen die auf diese Weise erhobenen Daten detaillierte Rückschlüsse auf die Präferenzen und Interessen der Nutzer zu.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 untersagte das Bundeskartellamt (Deutschland) Meta Platforms zum einen, in den damals geltenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen¹¹⁸ die Nutzung des sozialen Netzwerks Facebook durch in Deutschland wohnhafte private Nutzer von der Verarbeitung ihrer Off-Facebook-Daten abhängig zu machen, und zum anderen, diese Daten ohne ihre Einwilligung zu verarbeiten. Außerdem verpflichtete das Bundeskartellamt dieses Unternehmen, die Allgemeinen Nutzungsbedingungen so anzupassen, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, dass die fraglichen Daten nicht ohne Einwilligung der betreffenden Nutzer erfasst, mit den Facebook-Nutzerkonten verknüpft und verwendet werden. Schließlich hob das Bundeskartellamt hervor, dass eine solche Einwilligung ungültig sei, wenn sie eine Bedingung für die Nutzung des sozialen Netzwerks darstelle. Es begründete seinen Beschluss damit, dass die Verarbeitung der fraglichen Daten, die nicht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹¹⁹ stehe, eine missbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung von Meta Platforms auf dem Markt für soziale Online-Netzwerke darstelle.

¹¹⁸ Am 31. Juli 2019 führte Meta Platforms neue Allgemeine Nutzungsbedingungen ein, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sich der Nutzer, anstatt für die Nutzung der Facebook-Produkte zu bezahlen, mit der Anzeige von Werbung einverstanden erklärt.

¹¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 127, S. 2).

Gegen diesen Beschluss legte Meta Platforms beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) Beschwerde ein. Da dieses Gericht sowohl hinsichtlich der Befugnis von Wettbewerbsbehörden, zu prüfen, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen der DSGVO entspricht, als auch hinsichtlich der Auslegung und Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung Zweifel hegt, hat es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Mit seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof (Große Kammer) über die Frage, ob eine nationale Wettbewerbsbehörde für die Feststellung zuständig ist, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO unvereinbar ist, sowie über die Frage, in welchem Verhältnis diese Zuständigkeit zu den Zuständigkeiten der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden¹²⁰ steht. Außerdem erteilt er klarstellende Hinweise zu der Möglichkeit, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks „sensible“ personenbezogene Daten seiner Nutzer verarbeitet, zu den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen solchen Betreiber sowie zur Gültigkeit der Einwilligung, die diese Nutzer einem Unternehmen, das auf dem nationalen Markt für soziale Online-Netzwerke eine beherrschende Stellung einnimmt, im Hinblick auf eine solche Verarbeitung erteilen.

Was erstens die Frage betrifft, ob eine Wettbewerbsbehörde dafür zuständig ist, festzustellen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO unvereinbar ist, entscheidet der Gerichtshof, dass eine solche Behörde im Rahmen der Prüfung, ob ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch ein Unternehmen¹²¹ vorliegt, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit¹²², mit den Datenschutzaufsichtsbehörden feststellen kann, dass die von diesem Unternehmen festgelegten Allgemeinen Nutzungsbedingungen, soweit sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, und die Durchführung dieser Nutzungsbedingungen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, wenn diese Feststellung erforderlich ist, um das Vorliegen eines solchen Missbrauchs zu belegen. Stellt eine Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Feststellung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung einen Verstoß gegen die DSGVO fest, tritt sie jedoch nicht an die Stelle der Aufsichtsbehörden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit sind die Wettbewerbsbehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu prüfen haben, ob ein Verhalten eines Unternehmens mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar ist, somit verpflichtet, sich abzustimmen und loyal mit den betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden bzw. der federführenden Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten. In diesem Fall müssen alle diese Behörden ihre jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten dergestalt einhalten, dass die Verpflichtungen aus der DSGVO und die Ziele dieser Verordnung beachtet werden und ihre praktische Wirksamkeit gewahrt wird. Hält es

¹²⁰ Im Sinne der Art. 51 bis 59 DSGVO.

¹²¹ Im Sinne von Art. 102 AEUV.

¹²² Niedergelegt in Art. 4 Abs. 3 EUV.

eine Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung missbraucht, für erforderlich, die Vereinbarkeit eines Verhaltens dieses Unternehmens mit den Bestimmungen der DSGVO zu prüfen, so muss sie daher ermitteln, ob dieses oder ein ähnliches Verhalten bereits Gegenstand einer Entscheidung durch die zuständige nationale Aufsichtsbehörde oder die federführende Aufsichtsbehörde oder auch durch den Gerichtshof war. Ist dies der Fall, darf die Wettbewerbsbehörde davon nicht abweichen, wobei es ihr aber freisteht, daraus eigene Schlussfolgerungen unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des Wettbewerbsrechts zu ziehen.

Wenn sie Zweifel hinsichtlich der Tragweite der von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde bzw. der federführenden Aufsichtsbehörde vorgenommenen Beurteilung hat, wenn das in Rede stehende Verhalten oder ein ähnliches Verhalten gleichzeitig Gegenstand einer Prüfung durch diese Behörden ist oder wenn sie bei Nichtvorliegen einer Untersuchung dieser Behörden der Auffassung ist, dass das Verhalten eines Unternehmens nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar ist, muss die Wettbewerbsbehörde diese Behörden konsultieren und um deren Mitarbeit bitten, um ihre Zweifel auszuräumen oder zu klären, ob sie eine Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde abwarten muss, bevor sie mit ihrer eigenen Beurteilung beginnt. Wenn diese Behörden innerhalb einer angemessenen Frist keine Einwände erheben oder keine Antwort erteilen, kann die Wettbewerbsbehörde ihre eigene Untersuchung fortsetzen.

Was zweitens die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten¹²³ betrifft, befindet der Gerichtshof, dass in dem Fall, dass ein Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks Websites oder Apps mit Bezug zu einer oder mehreren dieser Kategorien aufruft und dort gegebenenfalls Daten eingibt, indem er sich registriert oder Online-Bestellungen aufgibt, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber dieses sozialen Online-Netzwerks¹²⁴ als eine „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO anzusehen ist, wenn sie die Offenlegung von Informationen ermöglicht, die in eine dieser besonderen Kategorien fallen, unabhängig davon, ob diese Informationen einen Nutzer dieses Netzwerks oder eine andere natürliche Person betreffen. Eine solche Datenverarbeitung ist vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen¹²⁵ grundsätzlich untersagt.

¹²³ Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Diese Vorschrift bestimmt: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“

¹²⁴ Diese Verarbeitung besteht darin, dass dieser Betreiber die aus dem Aufruf dieser Websites und Apps stammenden Daten sowie die vom Nutzer eingegebenen Daten über integrierte Schnittstellen, Cookies oder ähnliche Speichertechnologien erhebt, die Gesamtheit dieser Daten mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und diese Daten verwendet.

¹²⁵ Vorgesehen in Art. 9 Abs. 2 DSGVO. In dieser Vorschrift heißt es: „Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden;

...

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat;

In letzterer Hinsicht stellt der Gerichtshof klar, dass ein Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks, wenn er Websites oder Apps mit Bezug zu einer oder mehreren der fraglichen besonderen Kategorien von Daten aufruft, die diesen Aufruf betreffenden Daten, die der Betreiber dieses sozialen Online-Netzwerks über Cookies oder ähnliche Speichertechnologien erhebt, nicht offensichtlich öffentlich macht¹²⁶. Im Übrigen macht ein solcher Nutzer, wenn er Daten auf solchen Websites oder in solchen Apps eingibt oder darin eingebundene Schaltflächen betätigt – wie etwa „Gefällt mir“ oder „Teilen“ oder Schaltflächen, die es dem Nutzer ermöglichen, sich auf diesen Websites oder in diesen Apps unter Verwendung der Anmeldedaten, die mit seinem Konto als Nutzer des sozialen Netzwerks, seiner Telefonnummer oder seiner E-Mail-Adresse verknüpft sind, zu identifizieren –, die eingegebenen oder sich aus der Betätigung dieser Schaltflächen ergebenden Daten nur dann offensichtlich öffentlich, wenn er zuvor, gegebenenfalls durch in voller Kenntnis der Sachlage vorgenommene individuelle Einstellungen, explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, die ihn betreffenden Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.

Was drittens, allgemeiner betrachtet, die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach der DSGVO die Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist, wenn und soweit die betroffene Person ihre Einwilligung dazu für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat¹²⁷. Liegt keine solche Einwilligung vor oder wurde die Einwilligung nicht freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erteilt, ist eine solche Verarbeitung gleichwohl gerechtfertigt, wenn sie eine der Voraussetzungen in Bezug auf die Erforderlichkeit¹²⁸ erfüllt, die eng auszulegen sind. Die vom Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Nutzer kann indessen nur dann als für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragsparteien diese Nutzer sind, erforderlich angesehen werden, wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte.

Ferner entscheidet der Gerichtshof, dass die in Rede stehende Datenverarbeitung nur dann als zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich angesehen werden kann, wenn der fragliche Betreiber den Nutzern, bei denen die Daten erhoben wurden, ein mit der Datenverarbeitung verfolgtes berechtigtes Interesse mitgeteilt hat, wenn diese Verarbeitung innerhalb der Grenzen

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich;

...“.

¹²⁶ Im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO.

¹²⁷ Gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO.

¹²⁸ Genannt in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b bis f DSGVO. Nach diesen Vorschriften ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, und zwar u. a. für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO), oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO).

dessen erfolgt, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses absolut notwendig ist und wenn sich aus einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen unter Würdigung aller relevanten Umstände ergibt, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Nutzer gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen. Insoweit ist der Gerichtshof der Auffassung, dass bei fehlender Einwilligung der Nutzer ihre Interessen und Grundrechte gegenüber dem Interesse des Betreibers eines sozialen Online-Netzwerks an der Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen.

Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass die in Rede stehende Datenverarbeitung gerechtfertigt ist, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche gemäß einer Vorschrift des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, tatsächlich erforderlich ist, diese Rechtsgrundlage ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und diese Verarbeitung in den Grenzen des absolut Notwendigen erfolgt.

Viertens und letztens befindet der Gerichtshof hinsichtlich der Frage, ob nach der DSGVO die Einwilligung der betroffenen Nutzer in die Verarbeitung ihrer Daten gültig ist, dass der Umstand, dass der Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks eine beherrschende Stellung auf dem Markt für soziale Online-Netzwerke einnimmt, für sich genommen nicht ausschließt, dass die Nutzer eines solchen Netzwerks wirksam in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch diesen Betreiber einwilligen können. Da eine solche Stellung geeignet ist, die Wahlfreiheit der Nutzer zu beeinträchtigen und ein klares Ungleichgewicht zwischen ihnen und dem Betreiber zu schaffen, ist sie jedoch ein wichtiger Aspekt für die Prüfung, ob die Einwilligung tatsächlich wirksam, insbesondere freiwillig, erteilt wurde, wofür der Betreiber die Beweislast trägt¹²⁹.

Insbesondere müssen die Nutzer des fraglichen sozialen Netzwerks die Freiheit haben, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung dieses sozialen Online-Netzwerks vollständig zu verzichten, was bedingt, dass ihnen, gegebenenfalls gegen ein angemessenes Entgelt, eine gleichwertige Alternative angeboten wird, die nicht mit solchen Datenverarbeitungsvorgängen einhergeht. Darüber hinaus muss es möglich sein, eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung der Off-Facebook-Daten zu erteilen.

4. Online-Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln

¹²⁹ Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

Urteil vom 11. Dezember 2003 (Große Kammer), Deutscher Apothekerverband (C-322/01, [EU:C:2003:664](#))

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich der Deutsche Apothekerverband e. V., dessen Aufgabe in der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Apothekerschaft besteht, und die 0800 DocMorris NV, eine in den Niederlanden ansässige niederländische Apotheke, gegenüber. Herr Waterval war Apotheker und gesetzlicher Vertreter von DocMorris. Seit Juni 2000 betrieben DocMorris und Herr Waterval unter der Adresse www.0800DocMorris.com eine Website zum Verkauf von Arzneimitteln, die entweder in Deutschland oder in den Niederlanden zugelassen waren und erst nach Vorlage des Originalrezepts ausgeliefert wurden. Der Apothekerverband klagte beim Landgericht Frankfurt am Main (Deutschland) gegen das Anbieten von Arzneimitteln und ihre Abgabe im grenzüberschreitenden Versandhandel, da diese Tätigkeit nach deutschem Arzneimittelrecht unzulässig sei. Dieses Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob ein solches Verbot gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs verstoße, und für den Fall, dass ein Verstoß gegen Art. 28 EG vorliege, ob die im Ausgangsverfahren fragliche deutsche Regelung erforderlich sei, um die Gesundheit und das Leben von Menschen im Sinne von Art. 30 EG wirksam zu schützen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das nationale Verbot eine Maßnahme gleicher Wirkung nach Art. 28 EG darstellt. Es wirkt sich auf außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets ansässige Apotheken stärker aus und könnte geeignet sein, den Marktzugang für Waren aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern als für inländische Erzeugnisse.

Ein solches nationales Verbot kann nach Art. 30 EG gerechtfertigt sein, wenn es verschreibungspflichtige Arzneimittel betrifft. Denn angesichts der Gefahren, die mit der Verwendung dieser Arzneimittel verbunden sein können, ist es erforderlich, die Echtheit der ärztlichen Verschreibungen wirksam und verantwortlich nachprüfen zu können und damit die Aushändigung des Arzneimittels an den Kunden selbst oder an eine von ihm mit dessen Abholung beauftragte Person zu gewährleisten. Art. 30 EG kann jedoch nicht angeführt werden, um ein absolutes Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln zu begründen.

Ferner steht Art. 88 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG¹³⁰ einem nationalen Werbeverbot für den Versandhandel mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nur in Apotheken verkauft werden dürfen, entgegen, soweit dieses Verbot Arzneimittel betrifft, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Art. 88 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG, wonach für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel öffentlich geworben werden darf, kann nämlich nicht dahin ausgelegt werden, dass er Werbung für den Versandhandel mit Arzneimitteln wegen der angeblich erforderlichen physischen Anwesenheit eines Apothekers nicht umfasst.

¹³⁰ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

Urteil vom 2. Dezember 2010, Ker-Optika (C-108/09, [EU:C:2010:725](#))

Nach ungarischem Recht durften Kontaktlinsen nur in einem mindestens 18 m² großen Fachgeschäft oder einem von der Werkstatt abgetrennten Raum verkauft werden. Außerdem waren dabei die Dienste eines Optometristen oder eines auf Kontaktlinsen spezialisierten Augenarztes in Anspruch zu nehmen. Das ungarische Unternehmen Ker-Optika vertrieb Kontaktlinsen jedoch über seine Website. Die ungarischen Gesundheitsbehörden untersagten Ker-Optika die Fortsetzung dieser Tätigkeit. Ker-Optika focht dieses Verbot vor Gericht an. Das mit dem Rechtsstreit befasste Baranya megyei bíróság (Gericht des Komitats Baranya, Ungarn) wandte sich an den Gerichtshof, um klären zu lassen, ob das Unionsrecht der ungarischen Regelung entgegensteht.

Der Gerichtshof antwortete, dass die nationalen Rechtsvorschriften über den Vertrieb von Kontaktlinsen über das Internet in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG¹³¹ fallen, soweit sie das Online-Angebot und den Vertragsschluss auf elektronischem Wege betreffen. Die nationalen Vorschriften über die Lieferung von Kontaktlinsen fallen dagegen nicht unter diese Richtlinie. Die Art. 34 und 36 AEUV sowie die Richtlinie 2000/31/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Kontaktlinsen nur in Fachgeschäften für den Verkauf medizinischer Hilfsmittel vertrieben werden dürfen.

Diese Regelung stellt nämlich eine nach Art. 34 AEUV verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar, weil das Verbot für den Versandhandelsverkauf über das Internet von Kontaktlinsen und eine Lieferung nach Hause an im Inland wohnende Verbraucher gilt und den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten eine besonders effiziente Modalität für den Vertrieb dieser Waren vorenthält und damit deren Zugang zum Markt des betroffenen Mitgliedstaats erheblich behindert.

Der nationale Gesetzgeber hat die Grenzen des Wertungsspielraums, der ihm bei der Bestimmung, auf welchem Niveau er den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten will, zusteht, überschritten, und diese Regelung ist als über das, was zur Erreichung des angeführten Ziels erforderlich ist, hinausgehend anzusehen. Das Ziel kann durch Maßnahmen erreicht werden, die weniger beschränkend sind und darin bestehen, nur die erste Lieferung von Kontaktlinsen bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern aufzuerlegen, dem Kunden einen qualifizierten Optiker zur Verfügung zu stellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regelung nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG als zum Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit in angemessenem Verhältnis stehend angesehen werden.

¹³¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Urteil vom 19. Oktober 2016, Deutsche Parkinson Vereinigung (C-148/15, [EU:C:2016:776](#))

Die Deutsche Parkinson Vereinigung, eine Selbsthilfeorganisation, die die Lebensumstände von Parkinson-Patienten und ihren Familien verbessern will, hatte mit der niederländischen Versandapotheke DocMorris ein Bonussystem vereinbart, von dem ihre Mitglieder profitieren konnten, wenn sie verschreibungspflichtige, nur über Apotheken erhältliche Parkinson-Medikamente kauften. Ein deutscher Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs vertrat die Auffassung, dass dieses Bonussystem gegen das deutsche Recht verstoße, das einheitliche Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel festsetze.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) wollte vom Gerichtshof wissen, ob diese Festsetzung einheitlicher Preise mit dem freien Warenverkehr vereinbar ist.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 34 AEUV dahin auszulegen ist, dass diese nationale Regelung eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellt. Sie wirkt sich auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Apotheken stärker aus als auf die Abgabe solcher Arzneimittel durch im Inland ansässige Apotheken.

Traditionelle Apotheken sind nämlich grundsätzlich besser als Versandapotheken in der Lage, Patienten durch ihr Personal vor Ort individuell zu beraten und eine Notfallversorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Daher ist davon auszugehen, dass der Preiswettbewerb für die Versandapotheken ein wichtigerer Wettbewerbsfaktor sein kann.

Art. 36 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung nicht mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen. Das Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden, sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung fällt unter Art. 36 AEUV. Eine solche Regelung lässt sich allerdings nur dann mit Erfolg rechtfertigen, wenn sie geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Insoweit würde mehr Preiswettbewerb unter den Apotheken die gleichmäßige Versorgung mit Arzneimitteln fördern und sich nicht nachteilig auf die Wahrnehmung bestimmter Gemeinwohlverpflichtungen wie die Herstellung von Rezeptur Arzneimitteln und die Bereitstellung eines gewissen Vorrats und Sortiments an Arzneimitteln auswirken. Schließlich könnte ein Preiswettbewerb den Patienten Vorteile bringen, da er es ermöglichen würde, verschreibungspflichtige Arzneimittel zu günstigeren Preisen anzubieten.

Urteil vom 29. Februar 2024, Doctipharma (C-606/21, [EU:C:2024:179](#))

Der Gerichtshof, der von der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) um Vorabentscheidung ersucht worden ist, erläutert die Bedeutung des Begriffs „Dienst der Informationsgesellschaft“ und gibt Hinweise zur Auslegung, anhand deren sich beurteilen lässt, ob das von einem Mitgliedstaat aufgestellte Verbot eines mittels einer Website erbrachten Dienstes, der darin besteht, Apotheker und Kunden für den Online-Verkauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel zusammenzuführen (im Folgenden: erbrachter Dienst), mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Doctipharma richtete die Website www.doctipharma.fr ein, auf der Internetnutzer über Websites von Apotheken rezeptfrei pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel kaufen konnten.

Auf dieser Website abonnierten die Apotheker über eine an Doctipharma gezahlte monatliche Abonnementgebühr den Zugang zu einer Online-Verkaufsplattform und die Kunden mussten ein Kundenkonto einrichten, um Zugang zu den Websites der Apotheker ihrer Wahl zu erhalten.

Da die Union des Groupements de pharmaciens d'officine (UDGPO) der Ansicht war, dass Doctipharma durch diese Praxis am elektronischen Arzneimittelhandel teilnehme, erhob sie Klage gegen diese beim Tribunal de commerce de Nanterre (Handelsgericht Nanterre, Frankreich), das die Rechtswidrigkeit der Website feststellte und Doctipharma aufgab, ihre Tätigkeit einzustellen. Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) hob das Urteil der Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles, Frankreich), mit dem das erstinstanzliche Urteil aufgehoben worden war, auf. Sie war der Ansicht, dass Doctipharma, indem sie Apotheker und potenzielle Patienten zusammengeführt habe, beim rezeptfreien Verkauf von Arzneimitteln eine Vermittlerrolle gespielt und am elektronischen Handel mit Arzneimitteln beteiligt gewesen sei, ohne die nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderliche Eigenschaft eines Apothekers zu haben. Sie verwies die Rechtssache an die Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich), das vorlegende Gericht in der vorliegenden Rechtssache, zurück.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der französischen Gerichte hat das vorlegende Gericht beschlossen, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 98/34¹³², um festzustellen, ob der erbrachte Dienst unter den Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ fällt, und von Art. 85c der Richtlinie 2001/83¹³³, um in

¹³² Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

¹³³ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (ABl. 2011, L 174, S. 74) geänderten Fassung.

Erfahrung zu bringen, ob die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Bestimmung die Erbringung des in Rede stehenden Dienstes verbieten können.

Was erstens die Voraussetzungen betrifft, die erfüllt sein müssen, um einen Dienst als unter den Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinien 98/34 und 2015/1535¹³⁴ fallend einzustufen, führt der Gerichtshof zunächst aus, dass es unerheblich ist, dass zum einen Doctipharma von den Apothekern, die den Zugang zu ihrer Plattform abonnierten, auf der Grundlage einer Pauschale vergütet wurde und dass zum anderen für den von Doctipharma erbrachten Dienst von den Apothekern eine monatliche Abonnementgebühr an Doctipharma gezahlt und ein Prozentsatz des Verkaufsbetrags durch die Plattform einbehalten wurde, da diese Umstände – wenn sie erwiesen wären – bedeuten würden, dass davon auszugehen ist, dass der in Rede stehende Dienst die Voraussetzung erfüllt, gegen Entgelt erbracht worden zu sein. Sodann ergibt sich die Einstufung des in Rede stehenden Dienstes als „Dienst der Informationsgesellschaft“ auch daraus, dass er über eine Website erfolgt, die nicht die gleichzeitige Anwesenheit des Diensteanbieters und des Kunden oder Apothekers erfordert, sowie daraus, dass der Dienst auf individuellen Abruf der Apotheker und der Kunden erbracht wird.

Der Gerichtshof schließt daraus, dass ein Dienst, der auf einer Website erbracht wird und in der Zusammenführung von Apothekern und Kunden für den Verkauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel über Websites von Apotheken besteht, die diesen Dienst abonniert haben, unter den Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ fällt.

Was zweitens die Möglichkeit der Mitgliedstaaten betrifft, einen solchen Vermittlungsdienst nach Art. 85c der Richtlinie 2001/83 zu verbieten, weist der Gerichtshof darauf hin, dass allein die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, die natürlichen oder juristischen Personen zu bestimmen, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit im Fernabsatz durch Dienste der Informationsgesellschaft ermächtigt oder befugt sind.

Er ist der Ansicht, dass Art. 85c Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83 das vorliegende Gericht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass sich der Anbieter des in Rede stehenden Dienstes durch eine eigene und vom Verkauf unabhängige Leistung darauf beschränkt, Verkäufer mit Kunden zusammenzuführen, oder ob dieser Anbieter selbst als Verkäufer anzusehen ist.

Sollte im vorliegenden Fall Doctipharma aufgrund dieser Prüfung selbst als Verkäuferin anzusehen sein, stünde Art. 85c Abs. 1 Buchst. a dem Verbot dieses Dienstes durch den Mitgliedstaat, in dem Doctipharma ihren Sitz hat, nicht entgegen. Tatsächlich kann ein Mitgliedstaat den rezeptfreien Verkauf von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit im

¹³⁴ Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34 und Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1) haben den gleichen Wortlaut. In diesen Artikeln wird der Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ ausgehend von vier Voraussetzungen definiert: „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“.

Fernabsatz durch Dienste der Informationsgesellschaft allein Personen vorbehalten, die die Eigenschaft eines Apothekers haben.

Sollte sich dagegen herausstellen, dass Doctipharma eine eigene und vom Verkauf unabhängige Dienstleistung erbringt, könnte der erbrachte Dienst nicht auf der Grundlage von Art. 85c Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 verboten werden und würde nicht unter den Begriff der „Bedingungen für den Einzelhandelsvertrieb“ von Arzneimitteln, die im Fernabsatz an die Öffentlichkeit verkauft werden, fallen. Der erbrachte Dienst muss nämlich als „Dienst der Informationsgesellschaft“ eingestuft werden. Art. 85c Abs. 1 sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, mit denen das Angebot verschreibungspflichtiger Arzneimittel an die Öffentlichkeit zum Verkauf im Fernabsatz verboten wird, sicherstellen, dass der Öffentlichkeit Arzneimittel zum Verkauf im Fernabsatz durch Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden. Es wäre daher nicht schlüssig anzunehmen, dass die Mitgliedstaaten es verbieten könnten, einen solchen Dienst in Anspruch zu nehmen.

5. Glücksspiele

Urteil vom 6. November 2003 (Große Kammer), Gambelli (C-243/01, [EU:C:2003:597](#))

Herr Piergiorgio Gambelli und 137 weitere Personen betrieben in Italien Datenübertragungszentren, die im italienischen Hoheitsgebiet für einen englischen Buchmacher, mit dem sie über das Internet verbunden waren, Sportwetten sammelten. Der Buchmacher, die Stanley International Betting Ltd, betrieb seine Tätigkeit aufgrund einer von der Stadt Liverpool nach englischem Recht erteilten Lizenz. In Italien war diese Tätigkeit dem Staat oder seinen Konzessionären vorbehalten. Entsprechende Verstöße waren mit Strafandrohungen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bewehrt. Herr Gambelli, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet worden war, machte geltend, dass die italienischen Rechtsvorschriften gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit verstießen. Das Tribunale di Ascoli Piceno (Gericht Ascoli Piceno, Italien), bei dem dieses Verfahren eingeleitet worden war, fragte den Gerichtshof nach der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine solche nationale Regelung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, die in den Art. 43 bzw. 49 EG verankert sind. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht, zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist, nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgeht und in nicht diskriminierender Weise angewandt wird.

Insoweit ist es Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob die nationale Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen Rechnung trägt, die sie rechtfertigen könnten, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Der Gerichtshof entschied ferner, dass sich die Behörden eines Mitgliedstaats, soweit sie die Verbraucher dazu anreizen und ermuntern, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, auf die öffentliche Sozialordnung berufen können, um Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

Urteil vom 8. September 2009 (Große Kammer), Liga Portuguesa und Bwin International (C-42/07, [EU:C:2009:519](#))

Bwin, ein Online-Spieleveranstalter mit Sitz in Gibraltar (Vereinigtes Königreich) und ohne Niederlassung in Portugal, bot Glücksspiele über eine Website an. Die Server befanden sich in Gibraltar und in Österreich. Die Liga, eine juristische Person des Privatrechts, in der sämtliche Vereine zusammengefasst sind, die in Portugal Fußballwettkämpfe auf professioneller Ebene austragen, benannte sich in Bwin Liga um, nachdem Bwin zum institutionellen Hauptsponsor der portugiesischen Ersten Fußballliga geworden war. Die Website der Liga wurde mit Hinweisen auf die Website von Bwin und einer dorthin führenden Verknüpfung versehen.

Die Direktion des Departamento de Jogos da Santa Casa verhängte daraufhin Geldbußen gegen die Liga und Bwin wegen der Entwicklung sozialer Spiele und deren Bewerbung. Die Liga und Bwin klagten beim Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto (Strafgericht Porto, Portugal) auf Aufhebung dieser Geldbußen und beriefen sich insoweit insbesondere auf die Art. 43, 49 und 56 EG.

Der Gerichtshof entschied, dass er eine nationale Maßnahme, die gleichzeitig mit mehreren Grundfreiheiten im Zusammenhang steht, grundsätzlich nur im Hinblick auf eine dieser Freiheiten prüft, wenn sich herausstellt, dass unter den Umständen des Einzelfalls die anderen Freiheiten dieser ersten gegenüber völlig zweitrangig sind und ihr zugeordnet werden können.

Sodann stellte er fest, dass eine solche Regelung zu einer Beschränkung des in Art. 49 EG verbürgten freien Dienstleistungsverkehrs führt, indem u. a. die Freiheit der Einwohner des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt wird, über das Internet Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden. Diese Beschränkung kann jedoch als durch das Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt angesehen werden.

Der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele ist in der Gemeinschaft nicht harmonisiert. Ein Mitgliedstaat darf deshalb die Auffassung vertreten, dass der

Umstand allein, dass ein Wirtschaftsteilnehmer zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, rechtmäßig über das Internet anbietet, nicht als hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher angesehen werden kann. Glücksspiele über das Internet bergen, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter eine anders geartete Betrugsgefahr. Zudem lässt sich nicht ausschließen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der für manche der Sportwettbewerbe, auf die er Wetten annimmt, als Sponsor auftritt, eine Stellung innehat, die es ihm erlaubt, den Ausgang dieser Wettbewerbe zu beeinflussen und so seine Gewinne zu erhöhen. Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, in seinem Hoheitsgebiet keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen.

Urteil vom 22. Juni 2017, Unibet International (C-49/16, [EU:C:2017:491](#))

Das maltesische Unternehmen Unibet International veranstaltete Online-Glücksspiele und besaß Erlaubnisse mehrerer Mitgliedstaaten. 2014 erbrachte Unibet auf in ungarischer Sprache betriebenen Websites Glücksspieldienstleistungen, obwohl sie nicht über die in Ungarn erforderliche Erlaubnis verfügte. Die ungarischen Behörden ordneten die zeitweilige Sperrung des Zugangs zu den Websites von Unibet von Ungarn aus an und verhängten eine Geldbuße. In anderen Mitgliedstaaten ansässige Wirtschaftsteilnehmer hätten theoretisch eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Glücksspielen erhalten können, da die Erbringung solcher Dienstleistungen keinem staatlichen Monopol unterlag. In der Praxis war es jedoch unmöglich, sich eine solche Erlaubnis zu beschaffen. In diesem Zusammenhang ersuchte der Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Ungarn) den Gerichtshof um Klärung der Frage, ob die fragliche ungarische Regelung mit den Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar ist.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung, mit der ein System von Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Glücksspielen errichtet wird, entgegensteht, wenn sie Vorschriften enthält, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer diskriminieren, oder wenn sie Vorschriften vorsieht, die zwar nicht diskriminierend sind, aber nicht transparent angewandt werden und damit die Bewerbung von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Bietern verhindern oder erschweren.

Eine Vorschrift, nach der zuverlässige Glücksspielveranstalter während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren Glücksspiele im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranstaltet haben müssten, benachteiligt die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Glücksspielveranstalter. Eine solche unterschiedliche Behandlung

kann nicht schlicht mit der Berufung auf ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt werden.

Die Verpflichtung nach nationalem Recht, während eines Zeitraums von drei Jahren in einem Mitgliedstaat Glücksspiele veranstalten zu haben, begründet keinen Vorteil zugunsten der im Empfangsmitgliedstaat niedergelassenen Veranstalter und könnte durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sein. Die Anwendung der fraglichen Vorschriften muss jedoch gegenüber allen Bietern transparent sein. Dieses Erfordernis wird von einer nationalen Regelung nicht erfüllt, bei der nicht hinreichend genau bestimmt ist, welche Bedingungen danach für die Ausübung der Befugnisse des Wirtschaftsministers anlässlich eines solchen Verfahrens gelten und welche technischen Voraussetzungen von den Glücksspielveranstaltern bei Abgabe ihres Angebots zu erfüllen sind.

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Sanktionen entgegensteht, die wegen Verstoßes gegen nationale Rechtsvorschriften, mit denen ein System von Konzessionen und Erlaubnissen für die Veranstaltung von Glücksspielen errichtet wird, verhängt werden, falls sich herausstellt, dass solche nationalen Rechtsvorschriften gegen diesen Artikel verstoßen.

6. Wirtschaft des Teilens (sharing economy)

Urteil vom 20. Dezember 2017 (Große Kammer), Asociación Profesional Élite Taxi (C-434/15, [EU:C:2017:981](#))

Die digitale Plattform Uber erbrachte eine entgeltliche Dienstleistung, die darin bestand, dass mittels einer Applikation eine Verbindung zu nicht berufsmäßigen Fahrern hergestellt wurde, die ihr eigenes Fahrzeug benutzten. 2014 hatte ein Berufsverband der Taxifahrer der Stadt Barcelona (Spanien) beim Juzgado de lo Mercantil no 3 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 3 Barcelona, Spanien) Klage erhoben, weil die Tätigkeiten von Uber seines Erachtens irreführende Geschäftspraktiken und unlauteres Handeln im Wettbewerb darstellten. Nach Ansicht des Handelsgerichts war zu prüfen, ob Uber einer vorherigen behördlichen Genehmigung bedurfte. Wenn der fragliche Dienst unter die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹³⁵ oder die Richtlinie 98/34/EG¹³⁶ falle, könnten die Geschäftspraktiken von Uber nicht als unlauter angesehen werden.

¹³⁵ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

¹³⁶ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Fragen des vorlegenden Gerichts die rechtliche Einstufung des streitigen Dienstes betreffen und er daher für die Entscheidung über diese Fragen zuständig ist.

So könnte ein solcher Dienst als „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG, auf den Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG verweist, eingestuft werden. Er stellt eine „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ dar.

Eine solche Dienstleistung ist jedoch nicht nur ein Vermittlungsdienst, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation eine Verbindung zwischen einem nicht berufsmäßigen Fahrer, der das eigene Fahrzeug benutzt, und einer Person herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchte. In einer Situation wie der vom vorlegenden Gericht genannten gibt der Erbringer nämlich gleichzeitig ein Angebot über innerstädtische Verkehrsdienstleistungen ab, das er durch die Applikation zugänglich macht und dessen allgemeine Funktionalität er organisiert.

Ohne die Applikation würden die Fahrer nicht die Verkehrsdienstleistungen erbringen und die Fahrgäste nicht die Dienste dieser Fahrer in Anspruch nehmen. Zudem übt Uber einen entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen aus, unter denen diese Fahrer die Leistung erbringen, und setzt durch die gleichnamige Anwendung zumindest den Höchstpreis für die Fahrt fest, erhebt den Preis beim Kunden und überweist danach einen Teil davon an den nicht berufsmäßigen Fahrer des Fahrzeugs. Ferner übt Uber eine gewisse Kontrolle über die Qualität der Fahrzeuge und deren Fahrer sowie über deren Verhalten aus, die gegebenenfalls zu ihrem Ausschluss führen kann. Dieser Vermittlungsdienst ist daher als „Dienstleistung im Bereich des Verkehrs“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG einzustufen und damit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen.

Urteil vom 10. April 2018 (Große Kammer), Uber France (C-320/16, [EU:C:2018:221](#))

Gegen die französische Gesellschaft Uber France, die einen Dienst namens „Uber Pop“ erbrachte, mit dem sie mittels einer Smartphone-Applikation nicht berufsmäßige Fahrer, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, mit Personen zusammenführt, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, war ein Strafverfahren eingeleitet worden. Sie machte geltend, dass die französische Regelung, auf deren Grundlage sie strafrechtlich verfolgt werde, eine technische Vorschrift für einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie über Normen und technische Vorschriften¹³⁷ sei. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission

¹³⁷ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

jeden Gesetzes- oder Regelungsentwurf melden, der technische Vorschriften enthält, die Erzeugnisse oder Dienste der Informationsgesellschaft betreffen. Die französischen Behörden hatten der Kommission das fragliche Strafgesetz jedoch nicht vor seiner Verabschiedung übermittelt. Das mit der Sache befasste Tribunal de grande instance de Lille (Regionalgericht Lille, Frankreich) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die französischen Behörden der Kommission den Gesetzentwurf hätten übermitteln müssen.

Der Gerichtshof entschied, dass Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen sind, dass eine nationale Regelung, mit der die Organisation eines solchen Vermittlungssystems strafrechtlich geahndet wird, eine „Verkehrsdienstleistung“ betrifft, soweit sie auf einen Vermittlungsdienst Anwendung findet, der mittels einer Smartphone-Applikation erbracht wird und integraler Bestandteil einer hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehenden Gesamtdienstleistung ist. Ein solcher Dienst ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass er in der Rechtssache Asociación Profesional Élite Taxi, C-434/15 (siehe oben), entschieden hatte, dass es sich bei dem Dienst UberPop um eine Verkehrsdienstleistung und nicht um einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG handelte. Der in Frankreich angebotene Dienst UberPop entspricht im Wesentlichen dem in Spanien angebotenen. Daraus folgt, dass die französischen Behörden nicht verpflichtet waren, der Kommission den Entwurf des fraglichen Strafgesetzes zu übermitteln.

Urteil vom 19. Dezember 2019 (Große Kammer), Airbnb Ireland (C-390/18, [EU:C:2019:1112](#))

Mit ihrem Urteil vom 19. Dezember 2019, Airbnb Ireland (C-390/18), hat die Große Kammer des Gerichtshofs zum einen entschieden, dass ein Vermittlungsdienst, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, und gleichzeitig auch einige Zusatzleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen, als „Dienst der Informationsgesellschaft“ einzustufen ist, der unter die Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr¹³⁸ fällt. Zum anderen ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass sich ein Einzelner dagegen wehren kann, dass ein Mitgliedstaat gegen ihn im Rahmen eines Strafverfahrens mit Bestellung als Zivilpartei Maßnahmen anwendet, mit denen der freie Verkehr eines solchen Dienstes, den er von einem anderen Mitgliedstaat anbietet, beschränkt wird, wenn diese Maßnahmen nicht

¹³⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. 2000, L 178, S. 1).

entsprechend Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie mitgeteilt wurden.

Der Ausgangsrechtsstreit fügt sich in ein Strafverfahren ein, das in Frankreich infolge einer Anzeige mit Bestellung als Zivilpartei eingeleitet wurde, die die Association pour un hébergement et un tourisme professionnels (Vereinigung für eine professionelle Beherbergung und einen professionellen Tourismus) gegen Airbnb Ireland erstattet hatte. Airbnb Ireland ist ein irisches Unternehmen, das eine elektronische Plattform verwaltet, die es gegen Entrichtung einer Gebühr u. a. in Frankreich ermöglicht, eine Geschäftsbeziehung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, und Personen anzubahnen, die solche Unterkünfte suchen. Airbnb Ireland bietet den Vermietern ferner Zusatzleistungen an, wie eine Vorlage zur Festlegung des Inhalts ihres Angebots, eine Haftpflichtversicherung, ein Tool zur Schätzung des Mietpreises oder auch auf diese Leistungen bezogene Zahlungsdienstleistungen.

Die Vereinigung, die gegen Airbnb Ireland Anzeige erstattet hatte, berief sich darauf, dass sich dieses Unternehmen nicht damit begnüge, über die namensgebende Plattform eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei Parteien anzubahnen, sondern vielmehr die Tätigkeit eines Immobilienmaklers ausübe, ohne im Besitz eines Gewerbeausweises zu sein, und damit gegen die sogenannte Loi Hoguet verstoße, ein Gesetz, das in Frankreich für berufliche Tätigkeiten im Immobilienbereich gilt. Airbnb Ireland macht ihrerseits geltend, dass die Richtlinie 2000/31 in jedem Fall dieser Regelung entgegenstehe.

Der Gerichtshof, der zur Einstufung des von Airbnb Ireland angebotenen Vermittlungsdienstes befragt wurde, hat unter Bezugnahme auf das Urteil Asociación Profesional Elite Taxi¹³⁹ darauf hingewiesen, dass ein Vermittlungsdienst grundsätzlich einen von der nachfolgenden Dienstleistung, auf die er sich bezieht, unabhängigen „Dienst der Informationsgesellschaft“ darstellt, wenn er den in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535¹⁴⁰ – auf den Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 verweist – genannten Voraussetzungen entspricht. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Vermittlungsdienst offensichtlich ein integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung ist, deren Hauptbestandteil rechtlich anders einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass ein Vermittlungsdienst wie der von Airbnb Ireland angebotene diese Voraussetzungen erfüllt und die zwischen diesem Vermittlungsdienst und der Beherbergungsleistung bestehenden Verbindungen nicht die Annahme rechtfertigen, dass er nicht als „Dienst der Informationsgesellschaft“ einzustufen ist und damit nicht unter die Richtlinie 2000/31 fällt.

¹³⁹ Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi (C-434/15, [EUC:2017:981](#)), Rn. 40.

¹⁴⁰ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

Um die Unabhängigkeit eines solchen Vermittlungsdiensts im Verhältnis zu den Beherbergungsleistungen, auf die er sich bezieht, zu unterstreichen, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass dieser Dienst nicht nur auf die unmittelbare Realisierung solcher Dienstleistungen gerichtet ist, sondern vielmehr im Wesentlichen darin besteht, ein Instrument für die Präsentation von und die Suche nach zu vermietenden Unterkünften anzubieten, das den Abschluss von künftigen Mietverträgen erleichtert. Daher kann diese Art der Dienstleistung nicht als eine bloße Ergänzung einer Gesamtdienstleistung der Beherbergung angesehen werden. Der Gerichtshof hat sodann hervorgehoben, dass ein Vermittlungsdienst wie der von Airbnb Ireland angebotene für die Erbringung von Beherbergungsdienstleistungen nicht unverzichtbar ist, da Mieter und Vermieter hierzu zahlreiche andere, bisweilen seit Langem verfügbare Kontaktwege offenstehen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich der Akte nichts dafür entnehmen lässt, dass Airbnb den Betrag der von den Vermietern, die ihre Plattform nutzen, verlangten Mieten festlegen oder deckeln würde.

Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass die weiteren, von Airbnb Ireland angebotenen Dienstleistungen diese Feststellung nicht in Frage stellen können, da es sich bei den verschiedenen Dienstleistungen um bloße Ergänzungen zu dem von diesem Unternehmen angebotenen Vermittlungsdienst handelt. Darüber hinaus hat er darauf verwiesen, dass – im Gegensatz zu den in den Urteilen *Asociación Profesional Elite Taxi* und *Uber France*¹⁴¹ in Rede stehenden Vermittlungsdiensten – weder der fragliche Vermittlungsdienst noch die von Airbnb Ireland angebotenen Zusatzdienstleistungen die Feststellung zulassen, dass das Unternehmen einen entscheidenden Einfluss auf die Beherbergungsleistungen ausübt, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, und zwar sowohl bezogen auf die Festsetzung des verlangten Mietpreises als auch bezogen auf die Auswahl der Vermieter oder der Unterkünfte, die auf seiner Plattform angeboten werden.

Der Gerichtshof hat außerdem geprüft, ob sich Airbnb Ireland im Ausgangsrechtsstreit mit der Begründung, dass die *Loi Hoguet* von Frankreich nicht gemäß Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/31 mitgeteilt wurde, gegen die Anwendung eines Gesetzes wie der *Loi Hoguet* wenden kann, mit dem der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft, die von einem Anbieter von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden, eingeschränkt wird. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, dass dieses Gesetz vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2000/31 erlassen wurde, die Französische Republik nicht von ihrer Pflicht zur Unterrichtung befreien kann. Danach hat er in Anlehnung an den im Urteil *CIA Security International*¹⁴² verfolgten Ansatz festgestellt, dass dieser Pflicht, die eine wesentliche Verfahrensvorschrift darstellt, unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist. Missachtet ein Mitgliedstaat seine Pflicht zur Unterrichtung über eine solche Maßnahme, kann dies daher von einem Einzelnen nicht nur im Rahmen eines gegen ihn gerichteten

¹⁴¹ Urteil vom 10. April 2018, *Uber France* (C-320/16, [EU:C:2018:221](#)).

¹⁴² Urteil vom 30. April 1996, *CIA Security International* (C-194/94, [EU:C:1996:172](#)).

Strafverfahrens geltend gemacht werden, sondern auch gegenüber dem Schadensersatzbegehren einer anderen Person, die sich als Zivilpartei bestellt hat.

Urteil vom 9. November 2023, Google Ireland u. a. (C-376/22, [EU:C:2023:835](#))

Google Ireland Limited, Meta Platforms Ireland Limited und Tik Tok Technology Limited sind in Irland ansässige Unternehmen, die u. a. in Österreich Kommunikationsplattformen anbieten.

Mit ihren im Jahr 2021 erlassenen Bescheiden stellte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass diese drei Unternehmen in den Anwendungsbereich des österreichischen Gesetzes¹⁴³ fielen.

Diese Unternehmen erhoben gegen die Bescheide der KommAustria Beschwerden, weil sie der Ansicht waren, dass dieses österreichische Gesetz, das Anbietern von Kommunikationsplattformen unabhängig davon, ob sie in Österreich oder anderswo niedergelassen sind, eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Kontrolle und Meldung behauptetermaßen rechtswidriger Inhalte auferlege, keine Anwendung auf sie finden dürfe. Diese Beschwerden wurden in erster Instanz abgewiesen.

Nachdem ihre Beschwerden abgewiesen worden waren, legten die Unternehmen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Österreich) ein. Zur Stützung dieser Revisionen machen sie unter anderem geltend, dass die mit diesem Gesetz eingeführten Verpflichtungen unverhältnismäßig und mit dem freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft und dem in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁴⁴ vorgesehenen Grundsatz der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat, anders gesagt, durch den Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter seinen Sitz habe, unvereinbar sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hegt Zweifel an der Vereinbarkeit des österreichischen Gesetzes und der in diesem Gesetz den Diensteanbietern auferlegten Verpflichtungen mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hinsichtlich der darin vorgesehenen Befugnis eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats, unter bestimmten Umständen vom Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft abzuweichen, und hat dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung dieser Richtlinie vorgelegt.

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof zu der Frage, ob ein Mitgliedstaat, für den Dienste der Informationsgesellschaft bestimmt sind, vom freien Verkehr dieser Dienste eine Ausnahme machen kann, indem er nicht nur individuell-konkrete Maßnahmen

¹⁴³ Nämlich des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz)(BGBl. I Nr. 151/2020).

¹⁴⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")(ABl. 2000, L 178, S. 1).

trifft, sondern auch generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine Kategorie von bestimmten Diensten beziehen, und speziell zu der Frage, ob diese Maßnahmen unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁴⁵ fallen können.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Möglichkeit, vom Grundsatz des freien Verkehrs der Dienste der Informationsgesellschaft abzuweichen, nach dem Wortlaut der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr einen „bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betrifft. In diesem Zusammenhang soll die Verwendung des Wortes „bestimmt“ darauf hindeuten, dass der so erfasste Dienst als ein individualisierter Dienst zu verstehen ist. Daher dürfen die Mitgliedstaaten keine generell-abstrakten Maßnahmen ergreifen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten.

Diese Beurteilung wird nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr den Begriff „Maßnahmen“ verwendet. Mit der Verwendung eines solchen weiten und allgemeinen Begriffs hat der Unionsgesetzgeber nämlich Art und Form der Maßnahmen, die sie ergreifen können, um vom Grundsatz des freien Verkehrs der Dienste der Informationsgesellschaft abzuweichen, in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Dagegen berührt die Verwendung dieses Begriffs in keiner Weise den Kern und den materiellen Inhalt dieser Maßnahmen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass diese wörtliche Auslegung durch die systematische Analyse der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bestätigt wird.

Die Möglichkeit, vom Grundsatz des freien Verkehrs der Dienste der Informationsgesellschaft abzuweichen, hängt nämlich von der Voraussetzung ab, dass der Bestimmungsmitgliedstaat dieser Dienste zuvor den Herkunftsmitgliedstaat auffordern muss, Maßnahmen zu ergreifen¹⁴⁶, was voraussetzt, dass die Anbieter und folglich die betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt werden können. Wären die Mitgliedstaaten ermächtigt, den freien Verkehr von solchen Diensten durch generell-abstrakte Maßnahmen einzuschränken, die unterschiedslos für alle Anbieter einer Kategorie dieser Dienste gelten, wäre eine solche Ermittlung, wenn nicht schon unmöglich, so doch zumindest übermäßig schwierig, so dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage wären, eine solche Voraussetzung zu erfüllen.

Schließlich betont der Gerichtshof, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auf der Anwendung der Grundsätze der Aufsicht im

¹⁴⁵ Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

¹⁴⁶ Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Herkunftsmitgliedstaat und der gegenseitigen Anerkennung beruht, so dass im Rahmen des koordinierten Bereichs¹⁴⁷ die Dienste der Informationsgesellschaft nur durch Vorschriften des Mitgliedstaats geregelt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Anbieter dieser Dienste niedergelassen sind. Wären die Mitgliedstaaten ermächtigt, generell-abstrakte Maßnahmen zu ergreifen, die unterschiedslos für alle Anbieter einer Kategorie dieser Dienste gelten, unabhängig davon, ob sie in letzterem Mitgliedstaat niedergelassen sind, würde der Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat jedoch in Frage gestellt. Dieser Grundsatz führt nämlich zu einer Aufteilung der Regelungszuständigkeit zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Bestimmungsmitgliedstaat. Eine Ermächtigung des letztgenannten Staates, solche Maßnahmen zu ergreifen, würde aber in die Regelungszuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats eingreifen und bewirken, dass diese Anbieter sowohl den Rechtsvorschriften dieses Staates als auch jenen des oder der Bestimmungsmitgliedstaaten unterworfen würden. Die Infragestellung dieses Grundsatzes würde das System und die Ziele der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beeinträchtigen. Gestattete man dem Bestimmungsmitgliedstaat, solche Maßnahmen zu ergreifen, würde dies im Übrigen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten untergraben und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufen.

Außerdem weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr die rechtlichen Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beseitigen soll, die in Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der auf Dienste der Informationsgesellschaft jeweils anzuwendenden nationalen Regelungen bestehen. Die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen zu ergreifen, liefe letztlich darauf hinaus, die betroffenen Diensteanbieter unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen und damit die rechtlichen Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr, die diese Richtlinie beseitigen soll, wieder einzuführen.

Daher kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen.

¹⁴⁷ Im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

7. TVA

Urteile vom 5. März 2015, Kommission/Frankreich (C-479/13, [EU:C:2015:141](#)) und Kommission/Luxemburg (C-502/13, [EU:C:2015:143](#))

In Frankreich und in Luxemburg unterlag die Lieferung von elektronischen Büchern einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz. So galt seit dem 1. Januar 2012 für diese Bücher in Frankreich ein Satz von 5,5 % und in Luxemburg ein Satz von 3 %.

Bei den fraglichen elektronischen (oder digitalen) Büchern handelte es sich um Bücher, die gegen Entgelt mit einem Computer, Smartphone, E-Book-Lesegerät oder anderen Lesegerät in elektronischem Format über Herunterladen oder Streaming von einer Website abgerufen werden. Die Europäische Kommission hatte beim Gerichtshof beantragt, festzustellen, dass Frankreich und Luxemburg gegen ihre Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuerrichtlinie¹⁴⁸ verstoßen hatten.

Der Gerichtshof entschied, dass ein Mitgliedstaat, der auf die Lieferung von digitalen oder elektronischen Büchern einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwendet, gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 96 und 98 der Richtlinie 2006/112/EG und der Verordnung (EU) Nr. 282/2011¹⁴⁹ verstößt.

Aus Anhang III Nr. 6 der Richtlinie 2006/112/EG ergibt sich nämlich, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf den Umsatz angewandt werden kann, der in der Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern besteht. Auch wenn ein elektronisches Buch einen physischen Träger wie z. B. einen Computer erfordert, um gelesen werden zu können, ist ein solcher Träger jedoch von der Lieferung elektronischer Bücher nicht erfasst. Ferner hat der Unionsgesetzgeber, wie sich aus Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ergibt, entschieden, die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ auszuschließen. Die Lieferung von elektronischen Büchern stellt jedoch einen solchen Dienst dar, da sie keine „Lieferung von Gegenständen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie ist, weil ein elektronisches Buch nicht als ein körperlicher Gegenstand angesehen werden kann. Auch fällt die Lieferung von elektronischen Büchern unter die Definition der elektronisch erbrachten Dienstleistungen in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 282/2011.

Diese Auslegung wird nicht durch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität in Frage gestellt, da dieser es nicht erlaubt, den Geltungsbereich eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auszuweiten, soweit es an einer eindeutigen Bestimmung fehlt.

¹⁴⁸ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

¹⁴⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. 2011, L 77, S. 1).

Urteil vom 7. März 2017 (Große Kammer), RPO (C-390/15, [EU:C:2017:174](#))

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie¹⁵⁰ durften die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften anwenden. Digitale Veröffentlichungen sollten dagegen dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen, mit Ausnahme von digitalen Büchern, die auf einem physischen Träger (z. B. CD-ROM) zur Verfügung gestellt werden. Das vom polnischen Bürgerbeauftragten angerufene Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht, Polen) bezweifelte die Zulässigkeit dieser unterschiedlichen Besteuerung und wandte sich an den Gerichtshof, um klären zu lassen, ob diese mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang steht und ob das Europäische Parlament im Gesetzgebungsverfahren hinreichend beteiligt worden war.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Pflicht, das Parlament in den im Vertrag vorgesehenen Fällen im Gesetzgebungsverfahren anzuhören, impliziert, dass es immer dann erneut angehört wird, wenn der letztlich verabschiedete Text als Ganzes gesehen in seinem Wesen von demjenigen abweicht, zu dem das Parlament bereits angehört wurde, es sei denn, die Änderungen entsprechen im Wesentlichen einem vom Parlament selbst geäußerten Wunsch.

Bei dem Wortlaut von Anhang III Nr. 6 der geänderten Richtlinie 2006/112/EG handelt es sich nur um eine redaktionelle Vereinfachung des Textes des Richtlinienvorschlags, dessen Wesen in vollem Umfang erhalten blieb.

Ferner hat die Prüfung der Vorlagefragen nichts ergeben, was die Gültigkeit von Anhang III Nr. 6 der Richtlinie 2006/112/EG oder von Art. 98 Abs. 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem Anhang III Nr. 6 berühren könnte.

Die Lieferung digitaler Bücher auf jeglichen physischen Trägern und die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg stellen vergleichbare Sachverhalte dar. Durch diese Bestimmungen werden zwei Sachverhalte ungleich behandelt, obwohl sie in Anbetracht des vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziels vergleichbar sind. Wird eine unterschiedliche Behandlung festgestellt, liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor, sofern es für die unterschiedliche Behandlung eine gebührende Rechtfertigung gibt. Dies ist der Fall, wenn die unterschiedliche Behandlung im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit der Maßnahme, die zu einer solchen unterschiedlichen Behandlung führt, verfolgt wird, und wenn die unterschiedliche Behandlung in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel steht.

In diesem Kontext ist anerkannt, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass einer steuerlichen Maßnahme Entscheidungen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Art treffen, divergierende Interessen in eine Rangfolge bringen oder komplexe

¹⁵⁰ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. 2009, L 116, S. 18).

Beurteilungen vornehmen muss. Infolgedessen ist ihm in diesem Rahmen ein weites Ermessen zuzuerkennen, so dass sich die gerichtliche Kontrolle auf offensichtliche Fehler beschränken muss. Den Erläuterungen des Rates und der Kommission zufolge wurde es als erforderlich angesehen, die auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen klaren, einfachen und einheitlichen Regeln zu unterwerfen, damit der für diese Dienstleistungen geltende Mehrwertsteuersatz zweifelsfrei ermittelt werden kann und so die Handhabung dieser Steuer durch die Steuerpflichtigen und die nationalen Finanzverwaltungen erleichtert wird. Insoweit würde die Möglichkeit, auf die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, die Kohärenz der gesamten vom Unionsgesetzgeber angestrebten Maßnahme beeinträchtigen.



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Juli 2024